

BUDGET

REFORM

Unser Steuergeld wirksam einsetzen.

Wien, 4. April 2012

Handbuch

**Veranschlagungs- und Rechnungssystem
des Bundes (VRB) ab 2013**

Veranschlagung



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG DER ECKPUNKTE DES VERANSCHLAGUNGS- UND RECHNUNGSSYSTEMS DES BUNDES AB 2013.....	5
2	HAUSHALTSRECHTSREFORM 2. ETAPPE	12
3	INTEGRIERTES SYSTEM DER BUDGETSTEUERUNG	14
3.1	Ausgangssituation	14
3.1.1	Steuerung des Bundeshaushalts	14
3.1.2	Schwächen des derzeitigen Rechnungswesens	14
3.2	Grundsatzüberlegungen	15
3.2.1	Höhere Flexibilität in der Budgetsteuerung braucht einen Rahmen.....	15
3.2.2	Steuerung des Ressourcenverbrauchs (Gesamtressourcenperspektive)	15
3.2.3	Minimierung der Zinsbelastungen	16
3.2.4	Steuerung von Verpflichtungen für die Zukunft.....	16
3.2.5	Erweiterung der Steuerungsdimensionen in der Veranschlagung.....	16
3.2.6	Integriertes Ressourcen- und Liquiditätsmanagement	16
3.2.7	Rechnungsziele in Verbindung mit dem Rechnungswesen	17
3.2.8	Fazit	17
3.3	Die Elemente des Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes	18
3.3.1	Der Bundeshaushalt.....	18
3.3.2	Der Bundesfinanzrahmen	19
3.3.3	Das Bundesfinanzgesetz (BFG) und der Bundesvoranschlag (BVA)	21
3.3.4	Die Verrechnung.....	22
3.3.5	Fristen und Auslaufzeitraum	22
3.3.6	Der Rechnungsabschluss.....	23
3.3.7	Wirkungsorientierte Veranschlagung	22
4	DIE STRUKTUR DES NEUEN BUNDESVORANSCHLAGES (BVA)	24
4.1	Überblick über die Struktur des BVA.....	24
4.2	Organ- und sachorientierte Budgetstruktur	25
4.3	Sachliche Gliederung in Konten, Kontokennziffern sowie Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen.....	29
4.3.1	Darstellung Budgetposition:.....	30
4.4	Die Budgetunterlagen	30
4.4.1	Der Bundesvoranschlag.....	30
4.4.2	Teilhefte zum Bundesvoranschlag	37
5	GRUNDSÄTZE DER VERANSCHLAGUNG.....	49
5.1	Bindungswirkungen und Obergrenzen im BVA.....	49
5.2	Grundsätze zur Aufstellung des Bundesvoranschlags	51
5.3	Gesetzliche Verpflichtungen.....	52
5.4	Variable Auszahlungsobergrenzen	52
5.5	Zweckgebundene Gebarung	53
5.6	EU-Gebarung	54
5.7	Konsolidierung des Bundesvoranschlags.....	54
5.8	Vorbelastungen	55
5.9	Monatshaushalt	55
6	VERANSCHLAGUNGSSHEMA UND -REGELN	56
6.1	Grundmodell der Veranschlagung	56
6.2	Ergebnisvoranschlag.....	59
6.2.1	Erträge	60
6.2.2	Personalaufwand	66
6.2.3	Betrieblicher Sachaufwand	67

6.2.4	Transferaufwand	68
6.2.5	Finanzaufwand	69
6.2.6	Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen	71
6.2.7	Ergebnis des Ergebnisvoranschlags	83
6.3	Der Finanzierungsvoranschlag	83
6.3.1	Die Überleitung des Ergebnisvoranschlags in Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Finanzierungsvoranschlags	84
6.3.2	Investitionsveranschlagung	86
6.3.3	Die Ableitung des Finanzierungsbedarfs im Finanzierungsvoranschlag	89
6.3.4	Veranschlagung des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit	91
7	DETAILREGELUNGEN ZUR VERANSCHLAGUNG	92
7.1	Abgaben	92
7.2	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	94
7.2.1	Definition und Regeln:	94
7.2.2	Folgende Gebarungsfälle der allgemeinen Gebarung werden im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abgebildet:	95
8	VERBINDUNG BUDGETSCHEMA UND UNTERTEILUNGEN	98
9	ANHANG: DARSTELLUNG DETAILBUDGETS IM TEILHEFT	99

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Budgetstruktur	6
Abbildung 2: Budgetstruktur	25
Abbildung 3: Detailbudgetbildung	26
Abbildung 4: Budgetstruktur und Verrechnung	28
Abbildung 5: Zusammenhang MVAG, Kontokennziffern und Konten	29
Abbildung 6: Abbildung von gebundenen Mittelverwendungen	45
Abbildung 7: Bereitstellung der Teilhefte im Internet (vorläufiges Beispiel)	46
Abbildung 9: Abbildung von Budgets mit variablen und fixen Auszahlungsobergrenzen	53
Abbildung 10: Abbildung der zweckgebundenen Gebarung	54
Abbildung 11: Veranschlagungsmodell	57
Abbildung 12: Finanzierungsvoranschlag	85

1 Zusammenfassung der Eckpunkte des Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes ab 2013

Diese Unterlage stellt die Grundlagen der Veranschlagung ab dem Jahr 2013 für den Bundeshaushalt dar. Zum besseren Verständnis wird fallweise auf die Verrechnung und den Rechnungsabschluss hingewiesen, es werden jedoch in diesem Handbuch keine Details dazu behandelt. Erforderlichenfalls werden Aktualisierungen dieses Handbuches vorgenommen. Für nähere Details zur Verrechnung und dem Rechnungsabschluss siehe Handbuch VRB-Verrechnung bzw. Handbuch VRB-Rechnungslegung.

Zielsetzungen und Eckpunkte:

- Bessere Steuerung mit zwei Perspektiven: Steuerung des Ressourcenverbrauchs und der Zahlungsmittel (Liquidität)
- Umsetzung des Grundsatzes der periodengerechten Veranschlagung
- Stärkung der Budgetverantwortlichkeit und -flexibilität der Ressorts
- Stärkung der budgetären Verantwortlichkeit der haushaltsführenden Stellen (hhf Stellen)
- Erhöhung der Transparenz in der Veranschlagung und in der Rechnungslegung
- Nutzung der Kosten- und Leistungsrechnung für Budgetplanung und -steuerung

Sach- und organorientierte Gliederung (24 BHG 2013):

Der Bundesvoranschlag gliedert den Bundeshaushalt kaskadenförmig sachorientiert in Rubriken, Untergliederungen (UG) und Globalbudgets (GB) und organorientiert in Detailbudgets 1. Ebene (DB1) und optional Detailbudgets 2. Ebene (DB2). Diese neue Budgetstruktur ersetzt die Gliederung nach Voranschlagsansätzen (VA-Ansätzen).

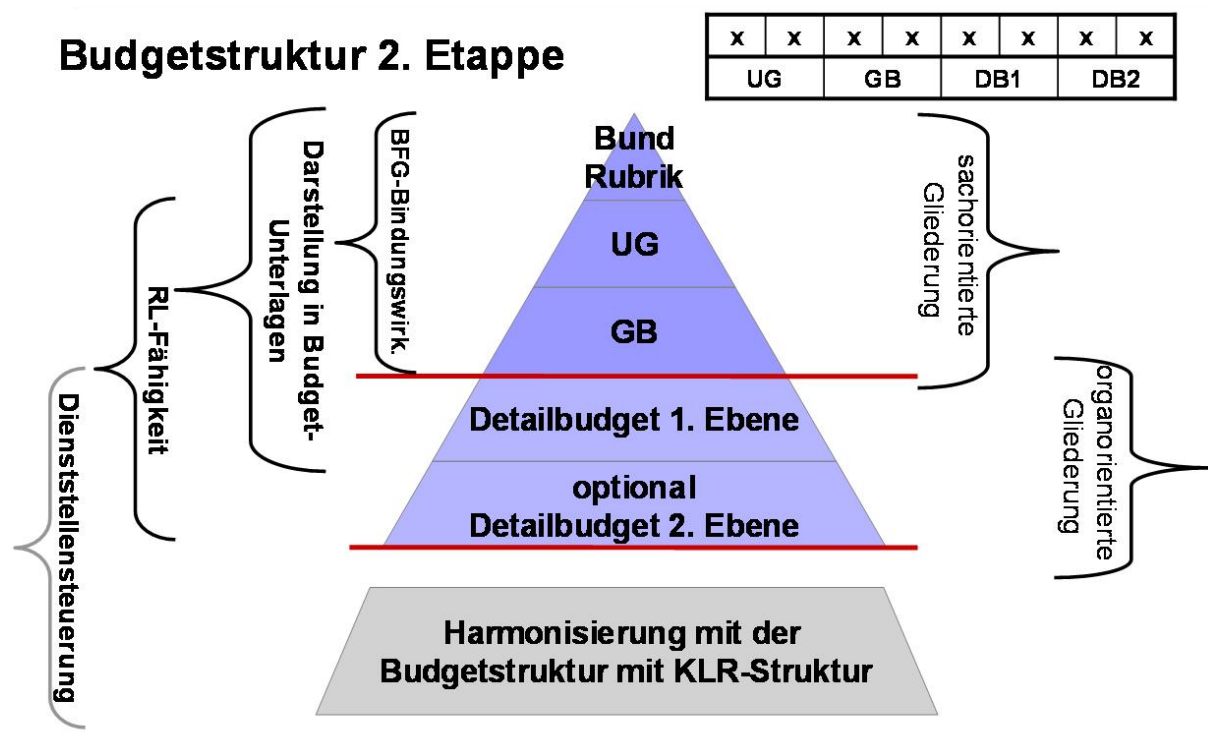


Abbildung 1: Budgetstruktur

Die Budgetwerte von Budgets höherer Ebene umfassen alle Mittelverwendungen der hierarchisch darunter liegenden Budgetebenen zusammen. D.h. unter Gesamthaushalt ist die höchste Aggregationsstufe des Bundshaushalts (= „Bund“) zu verstehen, die alle Mittelverwendungen der darunter liegenden Budgetebenen (Rubriken, Untergliederungen, Global- und Detailbudgets) umfasst. Hingegen setzt sich der Budgetwert einer Untergliederung aus der Summe der Globalbudgets zusammen.

Gesetzliche Bindungswirkung ist nur hochaggregiert für den Gesamthaushalt, Rubriken, Untergliederungen und Globalbudgets vorgesehen (§ 27 Abs. 1 BHG 2013). Die Darstellung in den Budgetunterlagen erfolgt zusätzlich für Detailbudgets 1. Ebene. Rücklagenfähigkeit ist darüber hinaus auch für Detailbudgets 2. Ebene gegeben.

Die Voranschlagstelle (VA-Stelle) ersetzt den bisherigen VA Ansatz und gliedert sich folgendermaßen:

1	5	0	1	0	1	0	0
Rubrik & UG		GB		DB 1. Ebene		DB 2. Ebene	

Bundesfinanzrahmen:

Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) legt für Rubriken und Untergliederungen gesetzlich verbindliche Auszahlungsobergrenzen (fixe und variable) fest (§ 12 Abs. 3 BHG 2013). Diese dürfen im Rahmen des Bundesvoranschlags sowie im Laufe des Budgetvollzugs nicht überschritten werden.

Veranschlagung in zwei Rechnungen (§§ 23 ff BHG 2013):

Bislang wurden zwei Verrechnungssysteme geführt: die voranschlagswirksame Verrechnung (VWV) und die Bestands- und Erfolgsverrechnung (BEV). In Hinkunft erfolgt die Veranschlagung im Bundesvoranschlag in zweifacher Weise (§ 25 BHG 2013):

1. Ergebnisvoranschlag
(verrechnet in der Ergebnisrechnung; ersetzt die Erfolgsverrechnung)
2. Finanzierungsvoranschlag
(verrechnet in der Finanzierungsrechnung; ersetzt die VWV).

Im Ergebnisvoranschlag werden Erträge und Aufwendungen, periodengerecht abgegrenzt, veranschlagt. Der Ergebnisvoranschlag definiert Obergrenzen für Aufwendungen und gliedert die Aufwendungen in Personalaufwand, betrieblichen Sachaufwand, Transferaufwand sowie Finanzaufwand (§ 30 BHG 2013). Der Ergebnisvoranschlag ist gesetzlich bindend für Globalbudgets (§ 27 Abs. 1 BHG 2013).

Der Finanzierungsvoranschlag legt die Obergrenzen für Auszahlungen und die zu erzielenden Einzahlungen fest. Im Gegensatz zur VWV werden im Finanzierungshaushalt die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzjahres erfasst, d.h. Zahlungen zwischen 1.1. und 31.12. des Finanzjahres. Ein Auslaufzeitraum im Finanzierungshaushalt ist nicht mehr vorgesehen. Der Finanzierungsvoranschlag umfasst auch die Investitionsveranschlagung (§ 33 Abs. 3 BHG 2013). Der Finanzierungsvoranschlag ist gesetzlich bindend für den Gesamthaushalt, Rubriken, Untergliederungen und Globalbudgets (§ 27 Abs. 1 BHG 2013).

Der Vermögenshaushalt wird nicht veranschlagt.

Überblick über Bindungswirkungen nach Budgetebene (§ 27 BHG 2013):

Im neuen Bundesvoranschlag bestehen Bindungswirkungen sowohl im Ergebnisvoranschlag als auch im Finanzierungsvoranschlag.

Die Form der Bindungswirkung variiert mit der Ebene der sach- und organorientierten Gliederung. Es sind Abstufungen von Bindungswirkungen vorgesehen:

- Gesetzliche Bindungswirkung
- Verwaltungsinterne Bindungswirkung mit Informationspflicht gegenüber dem BMF
- Verwaltungsinterne Bindungswirkung ohne Mitwirkung des BMF

	Budgetgliederung	Bindungswirkung auf	Form der Bindungswirkung
Bundesfinanzrahmen	Gesamthaushalt	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzrahmen	Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzrahmen	Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Gesamthaushalt	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Globalbudget	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich ¹
Bundesfinanzgesetz	Detailbudget 1. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern
Bundesfinanzgesetz	Detailbudget 2. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern

¹ Bei Vorhandensein einer BFG-Ermächtigung kann eine Umschichtung zwischen Globalbudgets im Einvernehmen mit dem BMF erfolgen.

Gliederung in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAGs) (§ 25 BGH 2013):

Die nach sach- und organorientierten Gesichtspunkten gegliederten Untergliederungen, Global- und Detailbudgets werden in Mittelaufbringungsgruppen und Mittelverwendungsgruppen, d.s. Ertrags- und Aufwandsgruppen sowie Einzahlungs- und Auszahlungsgruppen, unterteilt (§ 25 Abs. 1 BHG 2013). Diesen sind Konten zugeordnet, auf welchen die Verrechnung erfolgt. Auf dieser Gliederungsebene gibt es nur eine verwaltungsinterne Bindungswirkung (§ 27 Abs. 2 BHG 2013). Eine Umschichtung zwischen Mittelverwendungsgruppen kann der/die LeiterIn der haushaltsführenden Stelle grundsätzlich ohne Zustimmung des BMF durchführen (§ 53 BHG 2013, Ausnahmen: zweckgebundene Gebarung, EU-Gebarung, variable Gebarung; beachte aber die Informationspflichten gem. § 53 Abs. 4 BHG 2013), siehe folgende Beispieltabellen:

Globalbudget xx.01. Bezeichnung Ergebnisvoranschlag	BVA n+1	BVA n	Erfolg n-1
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers			
Finanzerträge			
Erträge	xxx	xxx	xxx
Personalaufwand			
Transferaufwand			
Betrieblicher Sachaufwand			
Finanzaufwand			
Aufwendungen²	xxx	xxx	xxx
Nettoergebnis			

Globalbudget xx.01. Bezeichnung Finanzierungsvoranschlag – Allgemeine Gebarung	BVA n+1	BVA n	Erfolg n-1
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers			
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen			
Einzahlungen	xxx	xxx	xxx
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit			
Auszahlungen aus Transfers			
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit			
Auszahlung aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen			
Auszahlungen	xxx	xxx	xxx
Nettogeldfluss			

² Gelb unterlegte Zeilen kennzeichnen die gesetzliche Bindungswirkung.

Teilhefte:

Es werden für Untergliederungen und Globalbudgets der Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag unterteilt in Mittelaufbringungsgruppen und Mittelverwendungsgruppen dargestellt. Für Detailbudgets 1. Ebene werden beide Voranschläge detaillierter dargestellt. Die Teilhefte enthalten zudem Erläuterungen über die veranschlagten Werte sowie die wirkungsorientierte Veranschlagung (vgl. § 43 BHG 2013 sowie Handbuch „Wirkungsorientierte Haushaltsführung“).

Ein Verzeichnis aller veranschlagten Konten (VVK), vergleichbar dem heutigen Postenverzeichnis im Teilheft, wird den Ressorts als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Gesetzliche Verpflichtungen:

Gesetzliche Verpflichtungen werden neu definiert (§ 35 BHG 2013) und stellen keine gesonderte Mittelverwendungsgruppe (Aufwands- bzw. Auszahlungsgruppe) dar, die gesondert veranschlagt wird. Gesetzliche Verpflichtungen werden im Teilheft in einer eigenen Übersicht ausgewiesen.

Mittelverwendungsüberschreitungen, Mittelumschichtungen

Das B-VG und das BHG 2013 stellen Instrumente zur Durchbrechung der Bindungswirkungen des BFG bereit: Mit Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen werden die sachliche und betragliche Bindungswirkung durchbrochen. Mittelumschichtungen sind saldoneutrale betragliche Änderungen der Mittelverwendungen und können im Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und im Ergebnishaushalt (Aufwendungen) vorgenommen werden. Mittelverwendungsüberschreitungen sind „Überschreitungen der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungen“ (Art. 51c Abs. 2 erster Satz B-VG).

Rücklagen:

Es sind vier Arten von Rücklagen vorgesehen:

- Rücklagen der haushaltsführenden Stellen
- Rücklagen aus zweckgebundener Gebarung,
- Rücklagen aus variabler Gebarung und
- Rücklagen aus EU-Gebarung.

Im Zeitraum 2009 - 2012 werden die Rücklagen auf UG-Ebene gebildet und verwendet (§ 53 Abs. 1 BHG 1986 idF BGBl. I Nr. 20/2008). Ab 2013 wird im Zusammenhang mit der wir-

kungsorientierten Haushaltsführung die Bildung und Verwendung der Rücklagen bei den haushaltsführenden Stellen auf DB-Ebene stattfinden (§ 55 Abs. 1 BHG 2013).

Zweckgebundene Gebarung, EU-Gebarung und variable Gebarung:

Bestimmte Werte der Detailbudgets sind im Teilheft von der übrigen Gebarung gesondert auszuweisen; dies betrifft insbesondere die zweckgebundene Gebarung, die EU-Gebarung und die variable Gebarung (§ 43 Abs. 3 BHG 2013).

2 Haushaltsrechtsreform 2. Etappe

Die Haushaltsrechtsreform des Bundes verändert Inhalte und Prozesse des österreichischen Bundesbudgets weit reichend. In der ersten Etappe, die bereits am 1.1.2009 in Kraft trat, wurden auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen Ausgabenobergrenzen eingeführt, die jeweils für vier Jahre im Voraus fixiert werden. Durch diese mittelfristige verbindliche Budgetplanung wird die erforderliche Budgetdisziplin unterstützt. Zugleich bleiben den Ressorts nicht ausgenützte Budgetmittel erhalten, wodurch ein Anreiz zum sparsamen Umgang mit Steuermitteln gesetzt und das bekannte budgetäre „Dezemberfieber“ wirksam bekämpft wird.

Eine weitere Modernisierung des Haushaltsrechts wird mit der Einführung der 2. Etappe bzw. mit dem Inkrafttreten des BHG 2013 ab 1.1.2013 vollzogen.

Grundsätze der Haushaltsführung:

Mit dem BHG 2013 treten neue Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes in Kraft (Art. 51 Abs. 8 B-VG iVm § 2 BHG 2013 in der ab 1.1.2013 geltenden Fassung):

- Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern
- Effizienz
- Transparenz
- möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes

Veranschlagung und Verrechnung:

Im Rahmen der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform werden die Veranschlagung und das Rechnungswesen des Bundes in Hinblick auf eine verbesserte Steuerung, eine transparentere Darstellung sowie eine möglichst getreue Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnissituation des Bundes angepasst.

Folgende Kernelemente werden im Rahmen der Veranschlagung implementiert:

- Neue Budgetstruktur
- Einführung periodengerechter Elemente in die Veranschlagung
- Wirkungsorientierte Veranschlagung durch die Integration von Wirkungen und Leistungen in den Budgetprozess
- Ergebnisorientierte Steuerung von haushaltsführenden Stellen

Aus dem Prinzip einer periodengerechten Veranschlagung als auch den Grundsätzen der Haushaltsführung ergeben sich folgende Anforderungen an das Rechnungswesen:

- periodengerechte Abbildung von Vorgängen im Rechnungswesen
- Verknüpfung der Veranschlagung mit der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), um die Kosten- und Leistungsrechnung für die Budgetplanung und -steuerung einsetzen zu können
- Verbesserung der Lesbarkeit und der Aussagekraft von Budget- und Rechnungsabschlussunterlagen durch gleichartigen Aufbau
- Transparenz über die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungssituation des Bundes sowie seiner Teileinheiten

IPSAS

Das Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes gemäß dem BHG 2013 orientiert sich bei den Ansatz- und Bewertungsregeln an den Grundsätzen der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS). Auch wenn IPSAS in den gesetzlichen Grundlagen nicht explizit vorgeschrieben werden, entsprechen die entwickelten Regeln weit gehend den IPSAS Standards. In einzelnen begründeten Fällen wird von den IPSAS abgewichen.

3 Integriertes System der Budgetsteuerung

3.1 Ausgangssituation

Der Bund wendet seit mehreren Jahrzehnten Elemente der Doppik parallel zur Kameralistik an, woraus sich folgende Praxis entwickelt hat:

3.1.1 Steuerung des Bundeshaushalts

- Die voranschlagswirksame Verrechnung ist in der Verwaltungssteuerung von primärer Steuerungsrelevanz.
- Eine Kosten- und Leistungsrechnung ergänzt als ressourcenorientiertes Rechnungswesen zwar die voranschlagswirksame Verrechnung und erweitert den Informationspool der Verwaltung, sie wird jedoch kaum für die Budgetsteuerung eingesetzt.
- Die Bestands- und Erfolgsrechnung des Bundes wird dem Parlament berichtet und veröffentlicht; in die Steuerungsprozesse finden die Informationen der Bestands- und Erfolgsrechnung kaum Eingang.

3.1.2 Schwächen des derzeitigen Rechnungswesens

- Die Darstellung (Aufbau, Gliederung) der Bestands- und Erfolgsrechnung blieb seit ihrer Einführung im Wesentlichen unverändert und bedarf einer grundsätzlichen Anpassung im Sinne des Gebotes der Transparenz.
- Das Vermögen des Bundes wird nicht vollständig erfasst. So sind etwa Liegenschaften und Gebäude des Bundes, aber auch Kulturgüter in der Vermögensrechnung nicht vollständig erfasst bzw. adäquat bewertet.
- Die Bewertungsregeln des Bundes entsprechen nicht den Prinzipien einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenswerte des Bundes.
- Das Rechnungswesen des Bundes enthält zahlreiche Informationen, wobei nur ein Teil für die Steuerung relevant ist.
- Zahlreiche Abgrenzungs- und Verrechnungsvorgänge, die in der Kosten- und Leistungsrechnung vorgenommen werden, erschweren die Anknüpfung der ermittelten Kosten an die im Budget dargestellten Werte.

3.2 Grundsatzüberlegungen

Seit mehreren Jahren ist ein internationaler Trend in Richtung periodengerechte Veranschlagung und eines diesem angepassten Rechnungswesens in Verbindung mit stärkerer Dezentralisierung budgetärer Verantwortlichkeiten und einer Integration von Wirkungen und Leistungen in das Budget zu konstatieren. Aufbauend auf den internationalen Erfahrungen und der Ausgangssituation in Österreich geht die Neugestaltung des Veranschlagungs- und Rechnungssystems von folgenden Grundsatzüberlegungen aus:

3.2.1 Höhere Flexibilität in der Budgetsteuerung braucht einen Rahmen

Bereits in der 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform wird durch die verbindliche Festlegung von Ausgabenobergrenzen auf Ebene der Rubriken und der Untergliederungen die Planungssicherheit erhöht (§ 12 ff BHG 1986 idF BGBl. I Nr. 20/2008) sowie die Flexibilität im Budgetvollzug durch ein flexibles Rücklagenregime gestärkt (§ 53 BHG 1986 idF BGBl. I Nr. 20/2008).

Im Rahmen der 2. Etappe wird die Flexibilität durch die Festlegung von Globalbudgets auf hochaggrierter Ebene weiter ausgebaut. Die feingliedrige VA-Ansatz Struktur wird durch wenige (etwa 3 bis 5) Globalbudgets je Untergliederung ersetzt (§§ 23 ff BHG 2013). Die Ressortverantwortlichkeit wird dadurch weiter gestärkt. Dieser erweiterte Spielraum verlangt nach einem geordneten Rahmen, der u.a. durch ein transparentes Veranschlagungs- und Rechnungssystem gelegt wird. Dieses stellt den Ressorts, dem Parlament und dem BMF bei erhöhter Flexibilität eine bessere Informationsbasis zur Steuerung zur Verfügung.

3.2.2 Steuerung des Ressourcenverbrauchs (Gesamtressourcenperspektive)

Eine reine Zahlungsperspektive zeigt nur unvollständig auf, welche Ressourcen für die Erbringung öffentlicher Leistungen erforderlich sind. So fehlen u.a. langfristige Verpflichtungen aus zukünftigen Abfertigungen und Jubiläumswendungen, die Abschreibung von uneinbringlichen Darlehen oder die Abschreibungen auf langfristiges Vermögen in einer zahlungsbasierten Veranschlagung. (Der Begriff des „Umlaufvermögens“ bzw. des „Anlagevermögens“ wird in dem vorliegenden Bundesgesetz in die Begriffe des „kurzfristigen Vermögens“ und des „langfristigen Vermögens“ eingebunden und geht in ihnen auf.) Im Gegensatz dazu stellt eine periodengerechte Veranschlagung auf die gesamten in einem Finanzjahr verbrauchten Ressourcen ab. Die künftige periodengerechte Veranschlagung integriert sämtliche Ressourcen in die Veranschlagung, das Controlling und das Rechnungswesen. Somit wird eine „Voll-

kostenperspektive“ für den Bund und seine Untergliederungen dargestellt, die der Steuerung dient. Auch als Planungsbasis für zukünftige Budgets und für Zeitvergleiche gibt die periodengerechte Darstellung des Ressourcenverbrauchs die wirtschaftliche Perspektive besser wieder.

3.2.3 Minimierung der Zinsbelastungen

Um Zinsaufwendungen zu minimieren, werden Abschreibungen, Rücklagen und Rückstellungen bei deren Bildung nicht finanziert. Durch die integrierte Sichtweise und die Steuerung auf zwei Ebenen (periodengerechter Aufwand und Zahlungsperspektive) wird ermöglicht, auch nicht-finanzierungswirksame Ressourcen in die Veranschlagung und somit in die Steuerungs-betrachtungen einzubeziehen, ohne sie „vorzufinanzieren“.

3.2.4 Steuerung von Verpflichtungen für die Zukunft

Eine Veranschlagung, die nur auf Zahlungen abstellt, ignoriert zukünftige Verpflichtungen. In einer periodengerechten Veranschlagung werden jedoch Verpflichtungen, die erst in künftigen Finanzjahren zu Zahlungen führen, bereits in der Veranschlagung berücksichtigt. Dies sind etwa zukünftige Verpflichtungen aus Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen oder Verpflichtungen aus noch anhängigen Gerichtsverfahren (Rückstellungen).

3.2.5 Erweiterung der Steuerungsdimensionen in der Veranschlagung

Die Veranschlagung ist der Ausgangspunkt und das Kernelement der finanziellen Steuerung im Bundeshaushalt. Derzeit sind eine starke Inputorientierung und ein Steuerungsprimat der Kameralistik festzustellen. Dieser einseitige Fokus auf Inputs und die Zahlungsperspektive wird um eine ressourcenorientierte und eine ergebnisorientierte Sichtweise erweitert. Um Ressourcen- und Ergebnissicht im Budgetkreislauf steuerungsrelevant zu machen, erfolgt eine periodengerechte Veranschlagung.

3.2.6 Integriertes Ressourcen- und Liquiditätsmanagement

Die periodengerechte Veranschlagung forciert die Steuerung des Ressourcenverbrauchs (Aufwand) in einem Finanzjahr. Dennoch bleibt die Steuerung der Ein- und Auszahlungen und der Liquidität weiterhin eine zentrale Aufgabe. Die Steuerung des Ressourcenverbrauchs ersetzt nicht die Steuerung der Zahlungen und Liquidität, sondern erweitert diese und integriert die beiden Steuerungsmechanismen.

3.2.7 Rechnungsziele in Verbindung mit dem Rechnungswesen

In der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform erfolgt die Umstellung auf eine periodengerechte Veranschlagung und Verrechnung. Dazu muss das Rechnungswesen des Bundes die notwendigen Informationen liefern. Das Rechnungswesen hat der Veranschlagung, der Transparenz und der Rechenschaftslegung gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit zu dienen. Folgende Zielsetzungen sind damit verbunden:

- Transparenz über das Bundesvermögen
- Transparenz über die Schulden des Bundes
- Transparenz über Vorbelastungen
- Transparenz über Aufwendungen und Erträge
- Berücksichtigung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95)
- Bewertung mit angemessenem Erhebungsaufwand

3.2.8 Fazit

Mit der periodengerechten Budgetierung wird ein Paradigmenwechsel im öffentlichen Haushaltswesen vollzogen, nämlich der Schritt von der reinen Cashbetrachtung zu einer Cash- und Ressourcenbetrachtung. Dieser Schritt kann nur dann vollzogen werden, wenn Größen der Ergebnisrechnung (Aufwand) verbindlich sind. Erfolgt keine verbindliche Steuerung über die Budgetierung einer Ergebnisrechnung, ist davon auszugehen, dass Informationen aus der Ergebnisrechnung lediglich zur Erhöhung des Informationsniveaus der Verwaltung führen und die Steuerung über eine zweite Perspektive unterbleibt.

3.3 Die Elemente des Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes

3.3.1 Der Bundeshaushalt

Der Bundeshaushalt setzt sich aus drei Komponenten zusammen (§§ 19 ff BHG 2013):

- Ergebnishaushalt
- Finanzierungshaushalt
- Vermögenshaushalt

Der **Vermögenshaushalt** entspricht im privatwirtschaftlichen Sinn einer Bilanz. Der Vermögenshaushalt wird nicht gesondert veranschlagt. Die Vermögensrechnung verzeichnet den Anfangsbestand, die laufenden Änderungen und den Schlussbestand von Vermögen, Fremdmittel sowie Nettovermögen (vergleichbar dem Eigenkapital eines Unternehmens). Die Vermögensrechnung wird im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der **Ergebnishaushalt** zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen. Der Ergebnishaushalt wird veranschlagt (Ergebnisvoranschlag). Der Ergebnishaushalt setzt sich aus den Komponenten Ergebnisvoranschlag und Ergebnisrechnung zusammen. Im Budgetvollzug werden in der Ergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen laufend erfasst. Die Gegenüberstellung zwischen Voranschlag und Rechnung ermöglicht ein laufendes Controlling und ist die Grundlage für die Voranschlagsvergleichsrechnung.

Im **Finanzierungshaushalt** werden Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Der Finanzierungshaushalt besteht ebenfalls aus einem Finanzierungsvoranschlag und einer Finanzierungsrechnung, in der die getätigten Ein- und Auszahlungen verrechnet werden und ist somit die Grundlage für die Voranschlagsvergleichsrechnung.

Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung sind wie die Vermögensrechnung Teil des Bundesrechnungsabschlusses.

Exkurs: Rechengrößen:

Aufwand und Ertrag sind die Rechengrößen des Ergebnishaushalts:

- **Aufwand:** Der Aufwand stellt auf den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen im Finanzjahr, unabhängig vom konkreten Zahlungszeitpunkt ab: z.B. Personalaufwand, Materialaufwand, Abschreibungen, Transferaufwand.
- **Ertrag:** Der Ertrag ist ein in Geld bewerteter Wertzuwachs eines Finanzjahres, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Beispiele: Gewährung eines Transfers durch die EU, Ertrag durch Erbringung von Schulungsleistungen an Unternehmen, Verkauf von Produkten der Justizanstalten, Gebühren, Steuerertrag.

Beispiele für die Zurechnung im Ergebnishaushalt:

- Beim Kauf von Büromaterial zum Sofortverbrauch entsteht der Aufwand zum Zeitpunkt, zu dem die Verfügungsmacht auf den Erwerber übergeht (Lieferschein, förmliche Übergabe).
- Bezüge entstehen für die Periode, für die die Bezüge gezahlt werden. (Jännergehalt 2011 wird als Aufwand dem Jahr 2011 zugeordnet, selbst wenn die Bezüge bereits im Dezember 2010 ausbezahlt werden.)
- Zinsen werden jenem Finanzjahr zugerechnet, für welches sie anfallen.
- Mieten werden jenem Finanzjahr zugeordnet, auf welches sich die Nutzung bezieht.

Auszahlungen und Einzahlungen sind Werte des Finanzierungshaushalts:

- **Auszahlungen:** Unter Auszahlungen wird der Abfluss an liquiden Mitteln (Bank, Kassa) eines Finanzjahres verstanden, d.h. sämtliche Auszahlungen von 1.1. – 31.12. Der Begriff der Auszahlungen ersetzt den Begriff der Ausgaben aus dem BHG 1986. Zurechnungsprinzip ist der Zeitpunkt der Zahlung.
- **Einzahlungen:** Unter Einzahlungen wird der Zufluss an liquiden Mitteln (Bank, Kassa) eines Finanzjahres verstanden, d.h. sämtliche Einzahlungen von 1.1. – 31.12. Der Begriff der Einzahlungen ersetzt den Begriff der Einnahmen aus dem BHG 1986. Zurechnungsprinzip ist der Zeitpunkt der Zahlung.

Beispiele zum Zusammenhang von Ergebnis- und Finanzierungsrechnung:

Aufwand und Auszahlungen sowie Ertrag und Einzahlungen werden nach unterschiedlichen Prinzipien erfasst. So können Aufwand und Zahlung zeitlich beinahe übereinstimmen, nämlich dann, wenn die Entstehung des Aufwands mit der Zahlung zusammenfällt. So werden Gehälter von Vertragsbediensteten (Aufwand) im gleichen Monat ausgezahlt, auf das sich auch die Gehälter beziehen.

In anderen Fällen werden Aufwendungen und Auszahlungen mitunter weit auseinander fallen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Ansprüche (Jubiläen) durch laufende Arbeitsleistung kontinuierlich erworben, diese jedoch erst nach mehreren Jahren ausgezahlt werden. Hier entsteht der Aufwand mit der Arbeitsleistung, durch die der Anspruch sukzessive erworben wird. Die Auszahlungen erfolgen mit erfolgter Überweisung.

Bei Werkverträgen entsteht der Aufwand mit erbrachter Leistung an den Bund. Die Zahlungen können zeitversetzt erfolgen. Wenn für das Jahr 2008 ein EDV-Betreuungsvertrag geleistet wird, jedoch die Zahlung des Entgelts erst 2009 erfolgt, entstehen der Aufwand 2008 und die Auszahlung 2009.

3.3.2 Der Bundesfinanzrahmen

Die mittelfristige Gesamtsteuerung erfolgt durch den Bundesfinanzrahmen. Der Bundesfinanzrahmen legt auch in der 2. Etappe auf Ebene des Bundes, der Rubriken sowie der Un-

tergliederungen die höchstzulässigen Mittelverwendungen (einschließlich der grundlegenden Züge des Personalplanes) fest (Art. 51 B-VG, § 12 BHG 2013).

Gesetzlich fixiert werden dabei die Obergrenzen der Auszahlungen für den Bund, Rubriken und Untergliederungen. Diese Obergrenzen dürfen im jeweiligen jährlichen Bundesfinanzgesetz (weder im Bundesvoranschlag noch in allfälligen Überschreitungsermächtigungen) nicht überschritten werden. Details werden im Bundesfinanzrahmengesetz nicht festgelegt. Die detaillierte Veranschlagung erfolgt im Bundesvoranschlag.³

Bund Finanzierungshaushalt	BFRG n+1	BFRG n+2	BFRG n+3	BFRG n+4
Einzahlungen				
Auszahlungen fix				
Auszahlungen variabel				
Summe der Auszahlungen				
Nettogeldfluss				

Rubrik xxx Finanzierungshaushalt	BFRG n+1	BFRG n+2	BFRG n+3	BFRG n+4
Einzahlungen				
Auszahlungen fix				
Auszahlungen variabel				
Summe der Auszahlungen				
Nettogeldfluss				

Untergliederung xxx Finanzierungshaushalt	BFRG n+1	BFRG n+2	BFRG n+3	BFRG n+4
Einzahlungen				
Auszahlungen fix				
Auszahlungen variabel				
Summe der Auszahlungen				
Nettogeldfluss				

Ausgenommen von der Festlegung einer Obergrenze im Bundesfinanzrahmengesetz sind Mittelverwendungen für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kas- senstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten sowie Mittelverwendungen infolge des Kapitaltausches bei Währungstauschverträgen. Die Veranschlagung dieser Werte erfolgt aus- schließlich im Bundesfinanzgesetz bzw. Bundesvoranschlag, nicht jedoch im BFRG.

³ Gelb unterlegte Zeilen kennzeichnen die gesetzliche Bindungswirkung

3.3.3 Das Bundesfinanzgesetz (BFG) und der Bundesvoranschlag (BVA)

Der/Die BundesministerIn für Finanzen erstellt den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes. Dieser Entwurf muss in der Bundesregierung verabschiedet und dem Nationalrat bis spätestens 10 Wochen vor Ende des laufenden Finanzjahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Art. 51 Abs. 3 B-VG). Inhaltlich legt das BFG fest, in welcher Höhe Auszahlungen für den Bund, Rubriken und Untergliederungen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen in den Globalbudgets im jeweils kommenden Jahr konkret getätigt werden dürfen. Es ist daher die bindende Grundlage der Gebarung in sachlicher, betraglicher und zeitlicher Hinsicht.

Das BFG (§ 23 BHG 2013) besteht aus einem integrierten Dokument mit folgenden Inhalten:

- Textteil: Veranschlagungs-, Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln
- Bundesvoranschlag als Beschlussteil besteht aus
 - o Ergebnisvoranschlag (Erträge und Aufwendungen) mit gesetzlicher Bindungswirkung für Globalbudgets,
 - o Finanzierungsvoranschlag (Ein- und Auszahlungen) mit gesetzlicher Bindungswirkung für Bund, Rubriken, Untergliederungen und Globalbudgets, einschließlich
 - allfälliger Investitionsveranschlagungen und
 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
 - o Wirkungsorientierte Veranschlagung mit indikativer Wirkung.
- Personalplan (mit gesetzlicher Bindungswirkung)

Teilhefte sowie diverse Beilagen sind nicht Bestandteil des BFG, ergänzen dieses jedoch inhaltlich.

Der Nationalrat als Bundesfinanzgesetzgeber kann wie bisher von dem von der Bundesregierung vorgelegten BFG-Entwurf abweichen (dies ändert nichts an den angeführten Bindungswirkungen der einzelnen Bestandteile).

Die Teilhefte wurden neu konzipiert (§ 43 BHG 2013). In Hinkunft enthalten sie die Detailinformationen über die im Bundesvoranschlag veranschlagten Werte. Im Teilheft werden Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag für Untergliederungen, Globalbudgets sowie Detailbudgets detailliert dargestellt. Zudem enthalten die Teilhefte Erläuterungen über die veranschlagten Werte sowie die wirkungsorientierte Veranschlagung und eine Darstellung der Investitionsveranschlagung. (vgl. Kapitel 4.4.2)

3.3.4 Wirkungsorientierte Veranschlagung

Die Bundesverfassung sieht als einen der Grundsätze der Haushaltsführung die Wirkungsorientierung vor (Art. 51 Abs. 8 B-VG). Das Handbuch „Wirkungsorientierte Haushaltsführung“ beinhaltet einen Vorschlag für die Umsetzung der Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag, die so genannte wirkungsorientierte Veranschlagung. Damit werden hinkünftig im Bundesvoranschlag Angaben zu Wirkungszielen und Maßnahmen, die mit den vorhandenen Ressourcen angestrebt werden, transparent dargestellt.

3.3.5 Die Verrechnung

Das Verrechnungssystem des Bundes ist ein doppisches System, das aus den folgenden miteinander verbundenen Komponenten besteht:

- Ergebnisrechnung
- Finanzierungsrechnung
- Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung werden die Informationen über Vermögen und Fremdmittel, in der Ergebnisrechnung über Erträge und Aufwendungen und in der Finanzierungsrechnung über Einzahlungen und Auszahlungen verzeichnet.

Die Finanzierungsrechnung weist im Detail die Summe und Zusammensetzung der Ein- und Auszahlungen aus. Es wird eine direkte Geldflussrechnung geführt. In der Finanzierungsrechnung werden ausschließlich Zahlungen von 1.1. – 31.12. erfasst. Die Finanzierungsrechnung stellt den Zahlungsmittel zu- und -abfluss einer Periode dar.

3.3.6 Fristen und Auslaufzeitraum

Durch den Auslaufzeitraum ist es nach BHG 1986 möglich, Zahlungen, die im laufenden Finanzjahr getätigt werden, dem abgelaufenen Finanzjahr zuzurechnen. Die Finanzierungsrechnung ist in Hinkunft in das Rechnungswesen integriert, weshalb die Finanzierungsrechnung sämtliche Ein- und Auszahlungen vom 1.1. bis 31.12. eines Finanzjahres ausweist. Deshalb dürfen Zahlungen, die in späteren Perioden getätigt werden, nicht mehr einem vorangegangenen Finanzjahr zugewiesen werden. In der Ergebnisrechnung hingegen werden die Erträge und Aufwendungen periodengerecht, d.h. nach ihrer wirtschaftlichen Zurechnung, zugewiesen.

Dies hat folgendes Vorgehen ab 2013 zur Folge:

- Organisatorisch ist für die Ergebnisrechnung ein Auslaufzeitraum vorzusehen. Dabei werden Rechnungen, die Aufwendungen des abgelaufenen Finanzjahres betreffen, für die

Ergebnisrechnung des Vorjahres erfasst. Bis 15. Jänner (§ 40 BHV 2013) erfolgt eine Nacherfassung von Rechnungen sowie für Aufwendungen, bei denen die Rechnungen noch nicht vorliegen, jedoch Aufwendungen und Erträge verlässlich ermittelt werden können.

- In der Finanzierungsrechnung gibt es keinen Auslaufzeitraum mehr. Es dürfen Rechnungen, die nach dem Abschlussstichtag eingebucht und gezahlt werden, nicht mehr zu Lasten des Finanzierungsvoranschlags des abgelaufenen Finanzjahres erfasst werden (Auszahlungen für das Finanzjahr enden mit 31.12.). Jedoch können Kontoauszüge und ähnliche Abrechnungen, welche bereits im alten Finanzjahr bezahlt wurden und erst im Jänner einlangen, bis 5. Jänner im HF-System zu Lasten des abgelaufenen Finanzjahres nacherfasst werden.
- Die Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss sind bis zum 5.2. nach Ablauf des Finanzjahres an den RH zu übermitteln. Budgetpolitische Kennzahlen (§ 32 RLV 2013) sind erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar. Deshalb sind sie erst bis 31.3. nach Ablauf des Finanzjahres zu übermitteln.

3.3.7 Der Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss legt Rechnung über den Budgetvollzug und die Vermögensverfügungen und stellt die Rechnungsergebnisse dem Voranschlag gegenüber. Er besteht für den Bund und jede Untergliederung aus folgenden Bestandteilen (§ 119 BHG 2013):

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung (inkl. Vergleich zum Voranschlag)
- Finanzierungsrechnung (inkl. Vergleich zum Voranschlag)
- Veränderungen des Nettovermögens
- Anhang

Die Vermögensrechnung weist eine Gliederung in kurz- und langfristiges Vermögen und kurz- und langfristige Fremdmittel sowie das Nettovermögen aus. Zusätzlich zu oben angeführten Rechnungen erfolgt für sämtliche Globalbudgets eine Darstellung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung (inkl. Vergleich zum Voranschlag).

An dieser Stelle wird auf das Handbuch VRB-Rechnungsabschluss verwiesen, das den Rechnungsabschluss näher behandelt.

4 Die Struktur des neuen Bundesvoranschlages (BVA)

4.1 Überblick über die Struktur des BVA

Das Budget wird durch die drei folgenden Komponenten untergliedert:

1. organ- und sachorientierte Gliederung
2. Gliederung in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (Ertrags-, Aufwands-, Ein- und Auszahlungsgruppen)
3. Gliederung in Konten

Die gesetzliche Bindungswirkung liegt auf Ebene der organ- und sachorientierten Gliederung. Die Zuweisung von Aufwendungen innerhalb eines Globalbudgets zu Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen sowie zu Konten unterliegt keiner gesetzlichen Bindungswirkung.

	Gliederung bis 2012	Gliederung ab 2013	Darstellung in den Budgetunterlagen ab 2013	Bindungswirkung ab 2013
Organ- und sachorientierte Gliederung	Rubrik, Untergliederung, Titel, Paragraph, VA-Ansätze	Rubrik, Untergliederung (UG), Globalbudget (GB), Detailbudget 1. Ebene und 2. Ebene (DB1, DB2)	Rubrik, Untergliederung, Globalbudget, Detailbudget 1. Ebene	Rubrik: gesetzlich, UG: gesetzlich, GB: gesetzlich, DB1 und DB2: verwaltungsintern
Gliederung in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen	Finanzwirtschaftl. Gliederung in Form von Unterteilungen	Aufwandsgruppen, Ertragsgruppen, Ein- und Auszahlungsgruppen	Aufwandsgruppen, Ertragsgruppen, Ein- und Auszahlungsgruppen	Nur verwaltungsinterne Bindungswirkung; Bedeckungsfähigkeit zw. Aufwands- und zw. Auszahlungsgruppen.
Gliederung in Konten	VA-Posten	Konten	Darstellung von ausgewählten Konten in Übersichten im Teilheft (z.B. zweckgebundene und EU Gebarung, gesetzliche Verpflichtungen)	Keine Bindungswirkung für veranschlagte Werte auf Konten (außer EU, variable, zweckgeb. Gebarung, Auszahlungsbindung)
Gesetzliche Verpflichtungen	Abbildung in eigenen VA-Ansätzen	Abbildung über eigene Konten für gesetzliche Verpflichtungen (Spezifikation)	Ausweis der Konten, die gesetzliche Verpflichtungen ausweisen in einer Übersicht im Teilheft	Keine eigene gesetzliche Bindungswirkung, Bedeckung durch haushaltsleitendes Organ in UG sicherzustellen.

Die Festlegung der sach- und organorientierten Gliederung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem haushaltsleitenden Organ und dem/der BundesministerIn für Finanzen. Die Herstellung des Einvernehmens wird im Zuge der Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes erfolgen. (Details werden im Handbuch „Organisation der Haushaltsführung und neue Dienststellensteuerung“ ausgeführt.)

4.2 Organ- und sachorientierte Budgetstruktur⁴

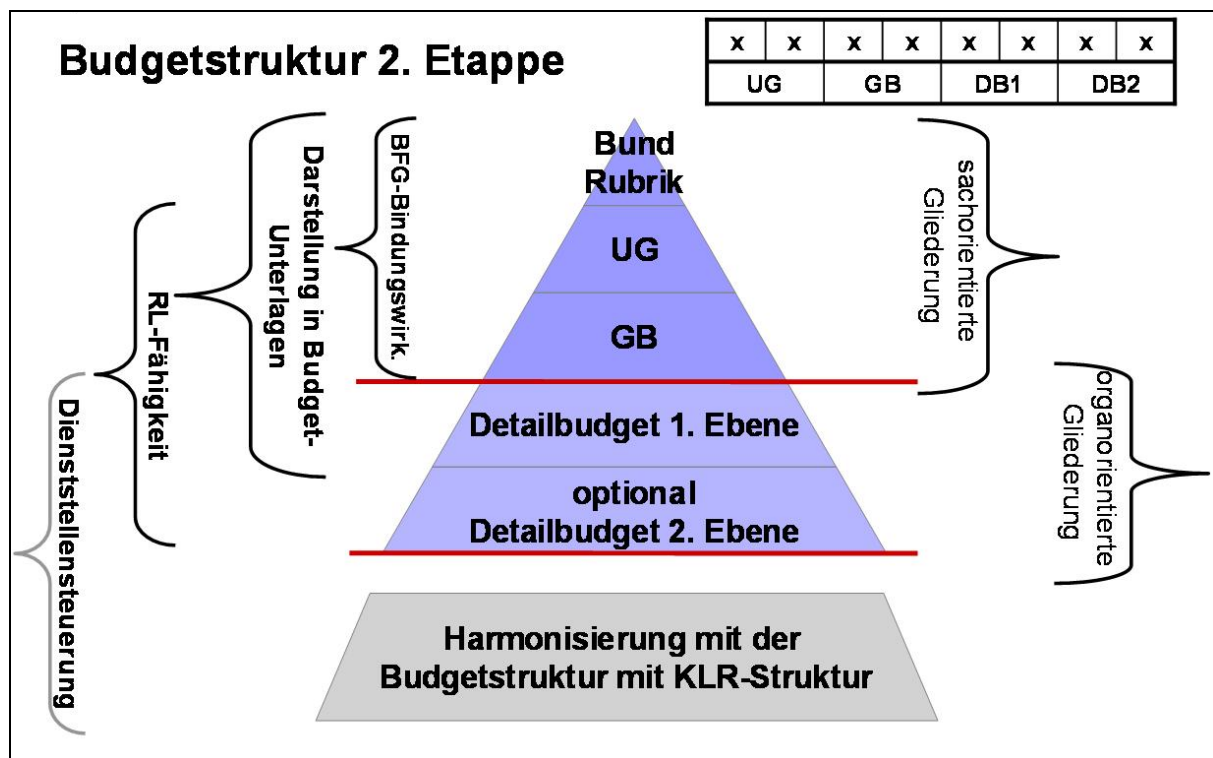


Abbildung 2: Budgetstruktur

Der Bundeshaushalt wird nach sachorientierten Gesichtspunkten in Rubriken, Untergliederungen und Globalbudgets sowie organorientiert in Detailbudgets untergliedert (§ 24 Abs. 1 BHG 2013). Rubriken und Untergliederungen werden entsprechend der Gliederung in der 1. Etappe weitergeführt.

Die fünf **Rubriken** des Bundeshaushalts sind Clusterungen nach verwandten Politikbereichen und werden nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Untergliederungen unterteilt. Die im Bundesfinanzrahmen festgesetzten Auszahlungsobergrenzen entfalten gesetzliche Bindungswirkung und dürfen im Bundesvoranschlag nicht überschritten werden.

Für eine **Untergliederung** ist jeweils nur ein haushaltsleitendes Organ zuständig. Untergliederungen werden nach sachorientierten Gesichtspunkten in Globalbudgets gegliedert. Untergliederungen und Globalbudgets weisen hochaggregiert Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen aus.

⁴ Die Organe der Haushaltsführung, die im Rahmen der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform neu definiert werden, und deren Kompetenzen sowie der Zusammenhang zwischen Budgetstruktur und Organisationsstruktur werden im Handbuch „Organisation der Haushaltsführung und neue Dienststellensteuerung“ erläutert.

Ein **Globalbudget** ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen für ein gleichgerichtetes Leistungsspektrum zusammengefasst sind. Die Anzahl der Globalbudgets wird in den meisten Fällen zwischen 3 bis 5 liegen. Das Globalbudget weist eine gesetzliche Bindungswirkung der Obergrenze für Aufwendungen sowie für Auszahlungen auf (§ 27 Abs. 1 Z 2 BHG 2013). Die Verantwortung für Globalbudgets liegt beim haushaltsleitenden Organ. Eine Verschiebung von Ressourcen von einem Globalbudget in ein anderes stellt eine überplanmäßige Mittelverwendung dar und bedarf auf Basis einer Ermächtigung im BHG 2013 oder BFG eines Antrags an das und einer Genehmigung des BMF (§ 53 Abs. 1 Z 6 BHG 2013).

Zu Zwecken der dezentralen Budgetverwaltung bzw. Steuerung haushaltsführender Stellen werden **Detailbudgets** gebildet (§ 24 BHG 2013). Ein Detailbudget ist eine operativ zusammengehörende Verwaltungseinheit oder Ressourcenbündelung. Pro Globalbudget ist mindestens ein Detailbudget zu bilden, da die Verrechnung auf Ebene von Detailbudgets erfolgt. Detailbudgets können bei Bedarf in zwei hierarchische Ebenen unterteilt werden. Es kann kein „gemischtes Detailbudget“ (in der Abbildung 3 mit rotem „X“ gekennzeichnet) zusammengestellt werden, d.h. ein Detailbudget 1. Ebene kann sich nicht aus Werten von zwei unterschiedlichen Globalbudgets zusammensetzen bzw. ein Detailbudget 2. Ebene kann nicht aus Werten von zwei oder mehreren Detailbudgets 1. Ebene gebildet werden.

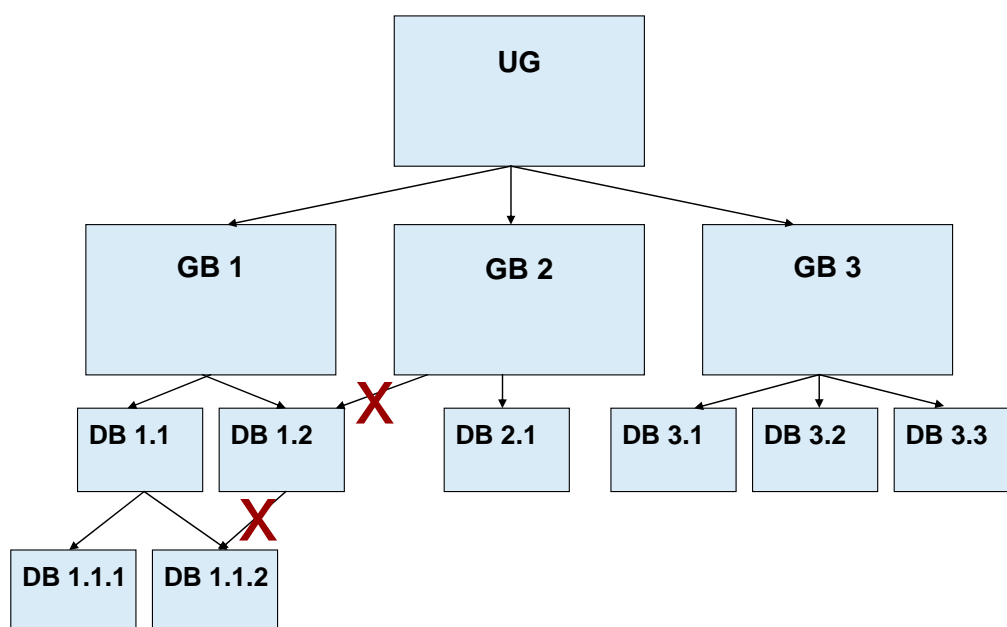


Abbildung 3: Detailbudgetbildung

Ein Detailbudget wird nur einer haushaltsführenden Stelle zugewiesen. Auf diese Weise kann budgetäre Verantwortlichkeit formal verwaltungsintern delegiert werden. Auch ein Detailbudget besteht aus einem Ergebnis- und einem Finanzierungsvoranschlag und bildet somit einen Anknüpfungspunkt für eine Rücklagenbildung auf Ebene einer haushaltsführenden Stelle.

Detailbudgets 1. Ebene können hierarchisch wiederum in Detailbudgets 2. Ebene untergliedert werden. Die Bildung von Detailbudgets 2. Ebene ist eine fakultative Möglichkeit zur Delegation von Budgetverantwortlichkeiten an haushaltsführende Stellen.

Die Bildung von Detailbudgets richtet sich nach folgenden Kriterien, wobei die insgesamt überwiegend erfüllt sein müssen:

- Das Detailbudget muss eindeutig einer haushaltsführenden Stelle zugeordnet werden können, dies kann auch die Zentralstelle sein.
- Die dem Detailbudget zugewiesenen Ressourcen übersteigen eine kritische Größe.
- Dem Detailbudget werden sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Ressourcen zugewiesen (insbesondere Personal- und betrieblicher Sachaufwand). Es kann kein Detailbudget einer haushaltsführenden Stelle geben, dem ausschließlich ausgewählte betriebliche Sachaufwendungen zugewiesen werden (gilt nicht für Detailbudgets der Zentralstelle). Davon kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem BMF abgewichen werden.
- Ein Detailbudget ist zu bilden, um einer haushaltsführenden Stelle die Steuerung über die zugewiesenen Ressourcen zu übertragen oder die Ressourcen für ein bestimmtes Leistungsprogramm transparent auszuweisen.
- Durch die Rücklagefähigkeit in Detailbudgets können Anreizwirkungen für optimalen Mitteleinsatz gesetzt werden.

Bei der Bildung von Detailbudgets ist Folgendes zu bedenken:

- Die den Detailbudgets zugewiesenen Mittel sind grundsätzlich rücklagefähig (§ 55 Abs. 1 BHG 2013, Ausnahme: Bindungen im Rahmen der Veranschlagung). Erwirtschaftete Rücklagen sind grundsätzlich für die Verwendung im Detailbudget gebunden.
- Veranschlagte Mittelverwendungen (Aufwendungen, Auszahlungen) innerhalb eines Detailbudgets unterliegen nur verwaltungsinterner Bindungswirkung, über deren Verwendung entscheidet der/die LeiterIn der haushaltsführenden Stelle (§ 27 Abs. 2 BHG 2013). Aufwendungen eines Detailbudgets sind gegenseitig voll bedeckungsfähig, somit kann Personalaufwand zur Bedeckung von betrieblichem Sachaufwand und umgekehrt verwendet werden.

- Detailbudgets 1. Ebene werden im Teilheft indikativ, d.h. ohne gesetzliche Bindungswirkung dargestellt. Detailbudgets 2. Ebene haben verwaltungsinterne Bindungswirkung und werden nicht in den Budgetdokumenten angeführt, müssen jedoch im Zuge der automationsunterstützten Erfassung des Bundesvoranschlagsentwurfs eingegeben werden.
- Das Globalbudget wird in Detailbudgets aufgeteilt, da die Verrechnung auf Ebene der Detailbudgets erfolgt (siehe Abbildung 4). Ein Globalbudget muss mindestens ein Detailbudget aufweisen.
- Das Globalbudget wird zur Gänze auf Detailbudgets 1. Ebene aufgeteilt. Es kann auch ein Detailbudget für zentrale Steuerungszwecke vorgesehen werden. Wenn in einem Detailbudget 1. Ebene Detailbudgets 2. Ebene existieren, ist das entsprechende Detailbudget 1. Ebene wiederum zu 100 % in Detailbudgets 2. Ebene aufzuteilen.
- Die Haushaltsverrechnung erfolgt ausschließlich im jeweiligen Detailbudget der untersten Ebene. Die Werte für die Verrechnung von hierarchisch höher liegenden Budgetebenen werden aus den darunter liegenden Ebenen über Summenbildung ermittelt.

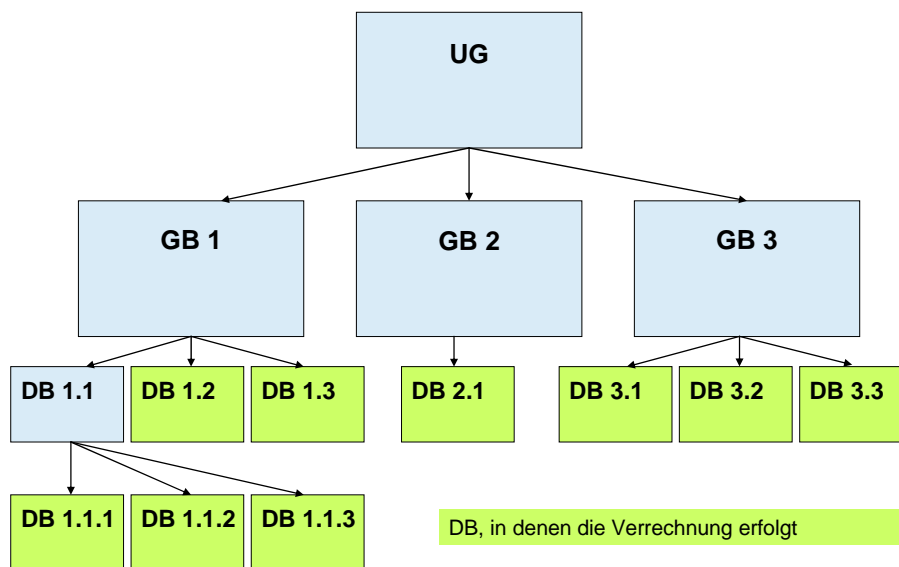


Abbildung 4: Budgetstruktur und Verrechnung

4.3 Sachliche Gliederung in Konten, Kontokennziffern sowie Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen

Der Kontenplan des Bundes (Kontenplan für Gebietskörperschaften - KoG) ist die verrechnungstechnische Grundlage sämtlicher Gebarungsfälle des Bundes und wird in Hinblick auf die Anforderungen der neuen Veranschlagung und des neuen Rechnungswesens angepasst. D.h. es werden überwiegend die bisherigen Kontennummern und -bezeichnungen beibehalten, allerdings um erforderliche neue Konten ergänzt, Konten werden teilweise neu bezeichnet und neu zusammengefasst (z.B. Personalaufwand, betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand werden neu definiert und die Konten neu zugeordnet).

Für die Beibehaltung des bisher verwendeten Kontenplans sprechen vor allem

- die zu erwartende bessere Verrechnungsqualität,
- Sicherstellung der Kontinuität in der Verrechnung,
- Reduktion des Schulungsaufwands,
- Anknüpfbarkeit an heutige technische Lösungen (z.B. leichtere Überleitung in PM-SAP).

Als Zwischenstufe zwischen den detaillierten Konten und den hoch aggregierten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen werden „Kontokennziffern“ eingeführt, die die Konten nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst darstellen. Kontokennziffern ermöglichen eine Untergliederung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen in den einzelnen Haushalten. Eine MVAG kann in bis zu vier Kontokennzifferenebenen unterteilt dargestellt werden.



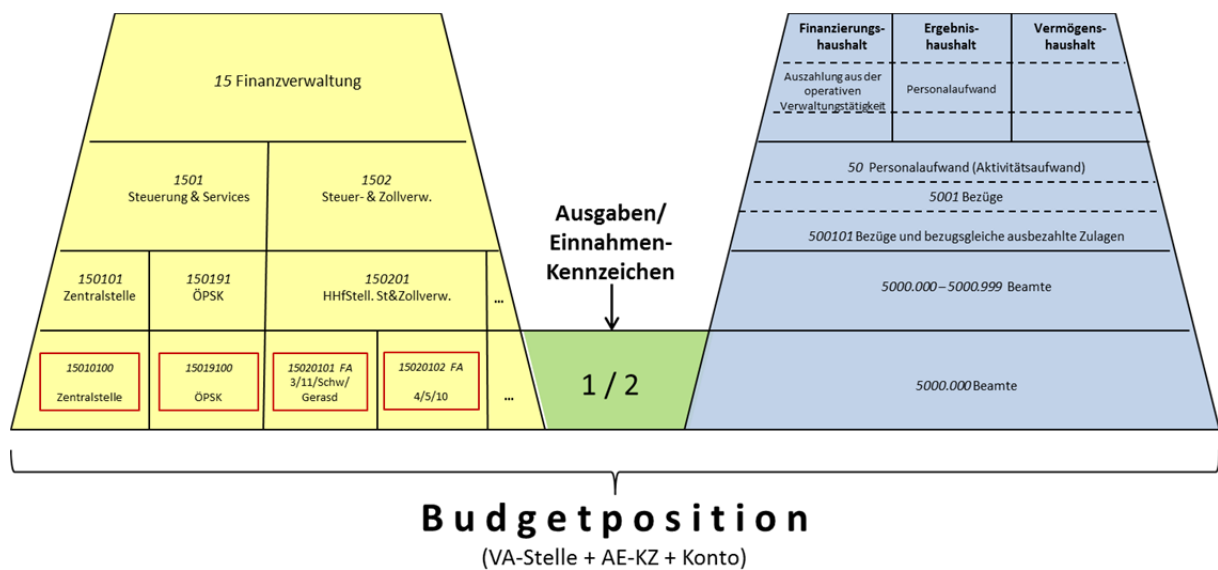
Abbildung 5: Zusammenhang MVAG, Kontokennziffern und Konten

Anmerkung: Die Darstellung der Teilhefte erfolgt auf Kontokennziffern und zeigt nicht mehr die einzelnen Konten. Das derzeitige Postenverzeichnis (I.C) des Teilheftes wird vom Verzeichnis der veranschlagten Konten abgelöst, welches als eigenständiges Dokument auf Verwaltungsebene im Internet zur Verfügung gestellt wird.

Sowohl die Veranschlagung als auch die Verrechnung erfolgt auf der untersten Ebene, den Konten. Kontokennziffern dienen lediglich als Darstellungsinstrument und werden in den Teilheften, in unterjährigen Berichten und dem Rechnungsabschluss verwendet.

4.3.1 Darstellung Budgetposition:

Die **Budgetposition** stellt die Verbindung zwischen der Voranschlagstelle und dem Konto dar. Die Budgetierung erfolgt auf dem jeweilig sachlich in Betracht kommenden Konto in Verbindung mit der Voranschlagstelle (Budgetposition). Das bedeutet, dass der Personalaufwand für Beamte auf der Budgetposition 15010100 (VA-Stelle) - 5000.000 (Konto) veranschlagt und verrechnet wird.



4.4 Die Budgetunterlagen

4.4.1 Der Bundesvoranschlag

Gesamtbudget-Ebene

Der Finanzierungsvoranschlag auf Ebene des Bundes summiert die Ein- und Auszahlungen sämtlicher Untergliederungen sowie die allfällige Marge, die sich aus der Differenz des Bundesvoranschlags und der Obergrenze des Bundesfinanzrahmengesetzes ergibt. Für Auszah-

lungen mit variablen und fixen Obergrenzen sind gesonderte Bindungswirkungen vorgesehen. Der Nettogeldfluss errechnet sich aus der Differenz zwischen veranschlagten Ein- und Auszahlungen und zeigt den Bedarf an zusätzlich notwendigen Kreditaufnahmen auf.

Auf Ebene des Bundesbudgets wird der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit veranschlagt. Dieser ersetzt den Ausgleichshaushalt und veranschlagt im Wesentlichen die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden.

Gemeinsam ergeben die Allgemeine Gebarung und der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit den gesamten Finanzierungsvoranschlag, welcher dem heutigen Gesamthaushalt entspricht. Dieser muss immer ausgeglichen budgetiert sein und wird wie bisher in Artikel I des Bundesfinanzgesetzes dargestellt:

Finanzierungsvoranschlag - Gesamt	Allgemeine Gebarung	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
Einzahlungen	xxx	xxx
Auszahlungen	xxx	xxx
Nettofinanzierungsbedarf	xxx	-
Nettofinanzierungsüberschuss	-	xxx

Des Weiteren werden sowohl die Allgemeine Gebarung, als auch der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene des Bundes in den Summenübersichten des Bundesvoranschlages ausgewiesen. Auch der Ergebnisvoranschlag auf Ebene des Bundes wird in den Summenübersichten des Bundesvoranschlages dargestellt, verfügt aber über keine gesetzliche Bindungswirkung. Die Werte für Erträge und Aufwendungen sind die Summe der Erträge und Aufwendungen aus den Untergliederungen. In der folgenden Tabelle wird beispielhaft die Summenübersicht des Ergebnisvoranschlages dargestellt:

Zusammenfassung des Ergebnisvoranschlages nach Rubriken und Untergliederungen

(Beträge in Millionen Euro)

UG	Bezeichnung	Nettoerg. n +1	Erträge n +1	Aufw. n +1	Aufw. n	Aufw. n-1
	Recht und Sicherheit					
01	Präsidentschaftskanzlei	99.999,999	99.999,999	99.999,999	99.999,999	99.999,999
02	Bundesgesetzgebung					
03	Verfassungsgerichtshof					
04	Verwaltungsgerichtshof					
05	Volksanwaltschaft					
06	Rechnungshof					
10	Bundeskanzleramt <i>hievon variabel</i>					
11	Inneres					
12	Äußeres					
13	Justiz					
14	Militärische Angelegenheiten und Sport					
15	Finanzverwaltung					
16	Öffentliche Abgaben					
	Rubrik 0,1...	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx
	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie					
20	Arbeit <i>hievon variabel</i>					
21	Soziales und Konsumentenschutz					
22	Sozialversicherung <i>hievon variabel</i>					
23	Pensionen					
24	Gesundheit <i>hievon variabel</i>					
25	Familie und Jugend					
	Rubrik 2...	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx
	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur					
30	Unterricht					
31	Wissenschaft und Forschung					
33	Wirtschaft (Forschung)					
34	Verkehr, Innovation u. Technologie (Forsch)					
	Rubrik 3...	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx
	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt					
40	Wirtschaft					
41	Verkehr, Innovation und Technologie					
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft <i>hievon variabel</i>					
43	Umwelt					
44	Finanzausgleich <i>hievon variabel</i>					
45	Bundesvermögen					
46	Finanzmarktstabilität					
	Rubrik 4...	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx
	Kassa und Zinsen					
51	Kassenverwaltung					
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge					
	Rubrik 5...	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx
	Summe Ergebnishaushalt...	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx
	<i>hievon variabel...</i>	<i>xxx</i>	<i>xxx</i>	<i>xxx</i>	<i>xxx</i>	<i>xxx</i>

Untergliederungs-Ebene

Auf Ebene der Untergliederungen wird der Finanzierungsvoranschlag den Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens gegenübergestellt:

Finanzierungsvoranschlag - Allgemeine Gebarung	Obergrenze BFRG	BVA n+1	BVA n	Erfolg n-1
Einzahlungen				
Auszahlungen fix ⁵				
Auszahlungen variabel				
Auszahlungen				
Nettogeldfluss				

Weiters werden auf dieser Ebene der Finanzierungsvoranschlag und Ergebnisvoranschlag unterteilt in Mittelverwendungsgruppen und Mittelaufbringungsgruppen dargestellt:

UG xx Bezeichnung

Ergebnisvoranschlag	BVA n +1	BVA n	Erfolg n-1
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers Finanzerträge			
Erträge	xxx	xxx	xxx
Personalaufwand Transferaufwand Betrieblicher Sachaufwand Finanzaufwand			
Aufwendungen hievon variabel	xxx	xxx	xxx
Nettoergebnis	xxx	xxx	xxx

Finanzierungsvoranschlag – Allgemeine Gebarung	BVA n +1	BVA n	Erfolg n-1
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen			
Einzahlungen	xxx	xxx	xxx
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus Transfers Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen			
Auszahlungen hievon variabel	xxx	xxx	xxx
Nettogeldfluss	xxx	xxx	xxx

⁵ Gelb unterlegte Zeilen kennzeichnen die gesetzliche Bindungswirkung.

Die gesetzliche Bindungswirkung bei Untergliederungen liegt auf den Auszahlungen im Finanzierungshaushalt (§ 27 Abs. 1 Z 1 BHG 2013). Die Werte der jeweiligen Untergliederung entsprechen der Summe der entsprechenden Ein- und Auszahlungen bzw. Erträgen und Aufwendungen der Globalbudgets:

UG xx Bezeichnung
Aufteilung auf Globalbudgets (GB)

Ergebnisvoranschlag	UG xx Bezeichn.	GB xx.01 Bezeichn.	GB xx.02 Bezeichn.	GB xx.03 Bezeichn.
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers Finanzerträge				
Erträge	xxx	xxx	xxx	xxx
Personalaufwand Transferaufwand Betrieblicher Sachaufwand Finanzaufwand				
Aufwendungen <i>hievon variabel</i>	xxx	xxx	xxx	xxx
Nettoergebnis	xxx	xxx	xxx	xxx

Finanzierungsvoranschlag – Allgemeine Gebarung	UG xx Bezeichn.	GB xx.01 Bezeichn.	GB xx.02 Bezeichn.	GB xx.03 Bezeichn.
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen				
Einzahlungen	xxx	xxx	xxx	xxx
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus Transfers Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen				
Auszahlungen <i>hievon variabel</i>	xxx	xxx	xxx	xxx
Nettogeldfluss	xxx	xxx	xxx	xxx

Der Ergebnisvoranschlag der Untergliederung zeigt die kumulierten Werte der Globalbudgets.

Globalbudgets

Auf Ebene der Globalbudgets werden sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzierungsvoranschlag bindend veranschlagt (§ 27 Abs. 1 Z 2 BHG 2013). Für die Aufwendungen und Auszahlungen ist jeweils eine gesetzlich bindende Obergrenze festgelegt. Innerhalb der einzelnen Mittelverwendungsgruppen (Aufwands- bzw. Auszahlungsgruppen) besteht eine verwaltungsinterne Bindungswirkung und somit Bedeckungsfähigkeit, weshalb Personal-, betrieblicher Sach-, Transfer- und Finanzaufwand innerhalb des Globalbudgets – unter Beachtung der im Kapitel 5.4 dargelegten Regelungen – gegenseitig bedeckt werden können (Ausnahme: Aufwands- bzw. Auszahlungsbindungen, zweckgebundene, EU- und variable Gebarung).

GB xx.01 Bezeichnung

Ergebnisvoranschlag	BVA n +1	BVA n	Erfolg n-1
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers Finanzerträge			
Erträge	xxx	xxx	xxx
Personalaufwand Transferaufwand Betrieblicher Sachaufwand Finanzaufwand			
Aufwendungen hievon variabel	xxx	xxx	xxx
Nettoergebnis	xxx	xxx	xxx
Finanzierungsvoranschlag – Allgemeine Gebarung	BVA n +1	BVA n	Erfolg n-1
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen			
Einzahlungen	xxx	xxx	xxx
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus Transfers Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen			
Auszahlungen hievon variabel	xxx	xxx	xxx
Nettogeldfluss	xxx	xxx	xxx

Die Werte des jeweiligen Globalbudgets entsprechen der Summe der entsprechenden Ein- und Auszahlungen bzw. Erträgen und Aufwendungen der Detailbudgets:

GB xx.01 Bezeichnung
Aufteilung auf Detailbudgets (DB)

Ergebnisvoranschlag	GB xx.01 Bezeichn.	DB xx.01.01 Bezeichn.	DB xx.01.02 Bezeichn.	DB xx.01.03 Bezeichn.
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers Finanzerträge				
Erträge	xxx	xxx	xxx	xxx
Personalaufwand Transferaufwand Betrieblicher Sachaufwand Finanzaufwand				
Aufwendungen <i>hievon variabel</i>	xxx	xxx	xxx	xxx
Nettoergebnis	xxx	xxx	xxx	xxx

Finanzierungsvoranschlag – Allgemeine Gebarung	GB xx.01 Bezeichn.	DB xx.01.01 Bezeichn.	DB xx.01.02 Bezeichn.	DB xx.01.03 Bezeichn.
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen				
Einzahlungen	xxx	xxx	xxx	xxx
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus Transfers Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen				
Auszahlungen <i>hievon variabel</i>	xxx	xxx	xxx	xxx
Nettogeldfluss	xxx	xxx	xxx	xxx

Die Darstellung der Detailbudgets 1. Ebene erfolgt in den Teilheften (siehe folgendes Kapitel). Die Teilhefte sind nicht Teil des Bundesvoranschlags.

4.4.2 Teilhefte zum Bundesvoranschlag

Im Teilheft (§ 43 BHG 2013) erfolgt analog zum Bundesfinanzgesetz eine Darstellung des Ergebnis- und Finanzierungsvorschlages unterteilt in Mittelverwendungsgruppen und Mittelaufbringungsgruppen für die Untergliederung, sowie die Aufteilung der Beträge auf Globalbudgets und auf Detailbudgets.

Für die Detailbudgets 1. Ebene werden im Teilheft die Mittelverwendungsgruppen und Mittelaufbringungsgruppen (Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag) weiter in Kontokennziffern untergliedert. Diese Detaildarstellung des Ergebnis- und Finanzierungsvorschlags wird in den folgenden Tabellen auszugsweise dargestellt (wenn bei einem Detailbudget keine Werte für die einzelnen Darstellungspositionen vorhanden sind, werden diese nicht im Teilheft angeführt).

Nähere Informationen zu den verschiedenen Gliederungsebenen und deren Zusammenhängen finden sich in Kapitel 6 und zusammenfassend in Kapitel 9.

Detailbudget xx.01.01 Bezeichnung

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA n+1	BVA n	Erfolg n-1
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers⁶				
Abgaben – brutto⁷				
Abgabenähnliche Erträge				
Ab-Überweisungen				
Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit				
Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren				
Erträge aus Transfers				
Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern				
Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern				
Erträge aus Transfers von Unternehmen				
Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen				
Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes				
Summe Erträge aus Transfers			xxx	
Erträge aus Sozialbeiträgen				
Sonstige Erträge				

⁶ MVAG

⁷ KKZ

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA n+1	BVA n	Erfolg n-1
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers <i>hievon finanzierungswirksam</i>		xxx <i>xxx</i>		
Finanzerträge Erträge aus Zinsen Erträge aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen Sonderdividenden Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen Sonstige Finanzerträge				
Summe Finanzerträge <i>hievon finanzierungswirksam</i>		xxx <i>xxx</i>		
Erträge <i>hievon finanzierungswirksam</i>		xxx <i>xxx</i>		
Personalaufwand Bezüge Mehrdienstleistungen Sonstige Nebengebühren Gesetzlicher Sozialaufwände Abfertigungen und Jubiläumswendungen Freiwilliger Sozialaufwand Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand				
Summe Personalaufwand <i>hievon finanzierungswirksam</i>		xxx <i>xxx</i>		
Betrieblicher Sachaufwand Vergütungen innerhalb des Bundes Materialaufwand Mieten Instandhaltung Telekommunikation und Nachrichtenaufwand Reisen Aufwand für Werkleistungen				

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA n+1	BVA n	Erfolg n-1
Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund Transporte durch Dritte Heeresanlagen Entschädigungen an Präsenz- und Zivildienstleistende Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen Sonstiger betrieblicher Sachaufwand				
Summe Betrieblicher Sachaufwand <i>hievon finanzierungswirksam</i>		xxx xxx		
Transferaufwand Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger Aufwand für Transfers an Unternehmen Aufwand für Transfers an private Haushalte Aufwand für sonstige Transfers				
Summe Transferaufwand <i>hievon finanzierungswirksam</i>		xxx xxx		
Finanzaufwand Aufwendungen aus Zinsen aus Finanzschulden Aufwendungen aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten Aufwendungen aus Zinsen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen Sonstige Finanzaufwendungen				
Summe Finanzaufwand <i>hievon finanzierungswirksam</i>		xxx xxx		
Aufwendungen <i>hievon variabel</i> <i>hievon finanzierungswirksam</i> <i>hievon variabel und finanzierungswirksam</i>		xxx xxx xxx xxx		
Nettoergebnis <i>hievon finanzierungswirksam</i>		xxx xxx		

Detailbudget xx.01.01 Bezeichnung

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA n+1	BVA n	Erfolg n-1
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers				
Einzahlungen aus Abgaben - brutto				
Einzahlungen aus abgabenähnlichen Erträge				
Einzahlungen aus Ab-Überweisungen				
Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit				
Einzahlungen aus Kostenbeiträgen und Gebühren				
Einzahlungen aus Transfers				
Einzahlungen aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträger				
Einzahlungen aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern				
Einzahlungen aus Transfers von Unternehmen				
Einzahlungen aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen				
Einzahlungen aus Transfers innerhalb des Bundes				
Summe Einzahlungen aus Transfers		xxx		
Einzahlungen aus Sozialbeiträgen				
Sonstige Einzahlungen				
Einzahlungen aus sonstigen Rücklagen				
Einzahlungen aus Finanzerträgen				
Einzahlungen aus Erträgen aus Zinsen				
Einzahlungen aus Erträgen aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten				
Einzahlungen aus Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen				
Einzahlungen aus Sonderdividenden				
Einzahlungen aus Sonstige Finanzerträge				
Summe Einzahlungen aus Finanzerträgen		xxx		
Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		xxx		
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit				
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen				
Einzahlungen aus dem Abgang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen				
Einzahlungen aus dem Abgang von Gebäuden und Bauten				
Einzahlungen aus dem Abgang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen				
Einzahlungen aus dem Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Einzahlungen aus dem Abgang von Kulturgütern				

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA n+1	BVA n	Erfolg n-1
Summe Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen		xxx		
Einzahlungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen				
Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen				
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		xxx		
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen				
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen				
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Beteiligungen				
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger				
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an ausländische Körperschaften und Rechtsträger				
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Unternehmen und private Haushalte				
Einzahlungen aus Verbindlichkeiten an Beteiligungen aus empfangenen Darlehen				
Einzahlungen aus Verbindlichkeiten an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger aus empfangenen Darlehen				
Einzahlungen aus Verbindlichkeiten aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten				
Summe Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen		xxx		
Einzahlungen aus Rückzahlungen von (Unterhalts-) vorschüssen				
Einzahlungen aus sonstigen Forderungen				
Summe Einzahlungen aus Rückzahlungen von (Unterhalts-) vorschüssen		xxx		
Einzahlungen aus Forderungsabbau bei Haftungen				
Einzahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen				
Summe Einzahlungen aus Forderungsabbau bei Haftungen		xxx		
Summe Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		xxx		
Einzahlungen		xxx		
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus Personalaufwand				
Auszahlungen aus Bezügen				
Auszahlungen aus Mehrdienstleistungen				
Auszahlungen aus sonstigen Nebengebühren				
Auszahlungen aus gesetzlichem Sozialaufwand				

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA n+1	BVA n	Erfolg n-1
Auszahlungen aus Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen Auszahlungen aus freiwilligem Sozialaufwand Auszahlungen aus Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand				
Summe Auszahlungen aus Personalaufwand <i>hievon variabel</i>		xxx <i>xxx</i>		
Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand Auszahlungen aus Vergütungen innerhalb des Bundes Auszahlungen aus Materialaufwand Auszahlungen aus Vorräten Auszahlungen aus Mieten Auszahlungen aus Instandhaltung Auszahlungen aus Telekommunikation und Nachrichtenaufwand Auszahlungen aus Reisen Auszahlungen aus Werkleistungen Auszahlungen aus Personalleihe und sonstigen Dienstverhältnissen zum Bund Auszahlungen aus Transporte durch Dritte Auszahlungen aus Heeresanlagen Auszahlungen aus Entschädigungen an Präsenz- und Zivildienstleistende Auszahlungen aus Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) Auszahlungen aus sonstigem betrieblichen Sachaufwand Auszahlungen aus sonstigen Rücklagen				
Summe Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand <i>hievon variabel</i>		xxx <i>xxx</i>		
Auszahlungen aus Finanzaufwand Auszahlungen aus Aufwendungen aus Zinsen aus Finanzschulden Auszahlungen aus Aufwendungen aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten				

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA n+1	BVA n	Erfolg n-1
Auszahlungen aus Aufwendungen aus Zinsen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen Summe Auszahlungen aus Finanzaufwand		xxx		
Summe Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit <i>hievon variabel</i>		xxx <i>xxx</i>		
Auszahlungen aus Transfers Auszahlungen aus Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger Auszahlungen aus Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger Auszahlungen aus Transfers an Unternehmen Auszahlungen aus Transfers an private Haushalte Auszahlungen aus sonstigen Transfers				
Summe Auszahlungen aus Transfers <i>hievon variabel</i>		xxx <i>xxx</i>		
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung Auszahlungen aus dem Zugang von Kulturgütern Summe Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen Auszahlungen aus dem Zugang von immateriellen Vermögensgegenständen Auszahlungen aus dem Zugang von Beteiligungen				
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit <i>hievon variabel</i>		xxx <i>xxx</i>		
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Beteiligungen Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an ausländische Körperschaften und Rechtsträger				

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA n+1	BVA n	Erfolg n-1
Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Unternehmen und private Haushalte Auszahlungen aus Verbindlichkeiten an Beteiligungen aus empfangenen Darlehen Auszahlungen aus Verbindlichkeiten an öffentliche Körper- schaften und Rechtsträger aus empfangenen Darlehen Auszahlungen aus Verbindlichkeiten aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten Summe Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen Auszahlungen aus der Gewährung von (Unterhalts-) vorschüssen Auszahlungen aus sonstigen Forderungen Summe Auszahlungen aus der Gewährung von (Unter- halts-)vorschüssen Auszahlungen bei Haftungen Auszahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen Summe Auszahlungen bei Haftungen				
Summe Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen <i>hievon variabel</i>		xxx <i>xxx</i>		
Auszahlungen <i>hievon variabel</i>		xxx <i>xxx</i>		
Nettogeldfluss		xxx		

Folgende Positionen werden zusätzlich als Beilagen im Teilheft gesondert ausgewiesen (§ 43 Abs. 3 BHG 2013):

- gesetzliche Verpflichtungen
- zweckgebundene Gebarung
- EU-Gebarung
- variable Mittelverwendungen
- finanzierungswirksame Aufwendungen (als Summe)
- Bindungen im Rahmen der Veranschlagung.
- Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Steuerrelevanz: **Diese sind zu definieren und im Teilheft gesondert auszuweisen um eine bessere Transparenz zu gewährleisten.**

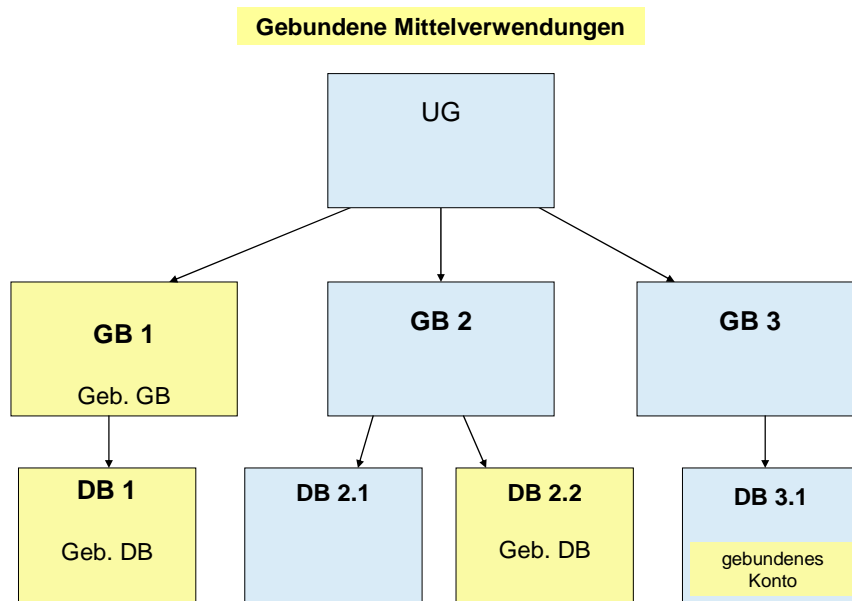


Abbildung 6: Abbildung von gebundenen Mittelverwendungen

Bindungen im Rahmen der Veranschlagungen können in Globalbudgets, in einzelnen Detailbudgets bzw. in Form von gebundenen Konten erfolgen (vgl. Abbildung 6).

Die Detailbudgets 2. Ebene sind nicht Bestandteil der gedruckten Budgetunterlagen (BFG und Teilhefte) sondern werden auf der Homepage des BMF als „Anhang Teilheft“ elektronisch bereitgestellt (§ 43 Abs. 4 BHG 2013). Zu diesem Zwecke werden alle Detailbudgets 2. Ebene eines Detailbudgets 1. Ebene in einem eigenständigen pdf-Dokument zusammengefasst. Im Internet ergibt dies in etwa folgende Struktur:

Kontakt | Sitemap | English | Gebärdensprache | RSS | Mobil | Einstellungen

www.bmf.gv.at

[ÜBER UNS](#) | [PRESSE](#) | [STEUERN](#) | [BUDGET](#) | [FINANZMARKT](#) | [EU & INTERNATIONALES, WIRTSCHAFTSPOLITIK](#) | [ZOLL](#) | [E-GOVERNMENT](#) | [BETRUGS-BEKÄMPFUNG](#) | [GLÜCKSSPIEL](#) | [SPIELER-SCHUTZ](#) | [RECHTS-NEWS](#)

THEMEN A-Z

- Absetzbare Spenden
- AEO (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter)
- Altersvorsorge
- Arbeitnehmerinnenveranlagung
- Auf der sicheren Seite
- Aufgriffe - Sicherstellungen
- Ausländische Quellensteuerformulare
- Ausländische Unternehmer
- Außergewöhnliche Belastung
- Außenhandelsrecht
- Ausfuhrerstattung
- Ausgleichszinssätze
- Ausländische Pensionen
- Ausschreibungen
- Berufungsverfahren
- Budget
- Bundesfinanzakademie

TEILHEFTE 2013

- UG 01 [Präsidentenkanzlei](#)
- UG 02 [Bundesgesetzgebung](#)
- UG 03 [Verfassungsgerichtshof](#)
- UG 04 [Verwaltungsgerichtshof](#)
- UG 05 [Volksanwaltschaft](#)
- UG 06 [Rechnungshof](#)
- UG 10 [Bundeskanzleramt](#)
- Anhang [Anlage 2: 10.01.94 Personal, das für Dritte leistet](#)
- UG 11 [Inneres](#)
- Anhang [Anlage 1: 11.02.01.Sicherheitssekutive](#)
- UG 12 [Äußeres](#)
- UG 13 [Justiz](#)
- Anhang [Anlage 1: 13.03.01.Justizanstalten](#)
- UG 14 [Militärische Angelegenheiten und Sport](#)
- Anhang [Anlage 1: 14.01.02.Service](#)
[14.02.02.Streikkräfteunterhalt, allgem. Einsatzvorbereitung u. Einsatz](#)
- UG 15 [Finanzverwaltung](#)
- Anhang [Anlage 1: 15.02.01.Haushaltsführende Stellen der Steuer- & Zollverwaltung](#)
- UG 16 [Öffentliche Abgaben](#)
- UG 20 [Arbeit](#)
- Anhang [Anlage 1: 20.01.01.Arbeitsmarktdministration BMASK](#)
[20.01.02.Aktive Arbeitsmarktpolitik](#)
[20.01.03.Leistungen/Beiträge BMASK](#)
[20.01.04.Arbeitsmarktdministration AMS](#)
- UG 21 [Soziales und Konsumentenschutz](#)
- UG 22 [Sozialversicherung](#)
- UG 23 [Pensionen](#)
- UG 24 [Gesundheit](#)
- UG 25 [Familie und Jugend](#)
- UG 30 [Unterricht, Kunst und Kultur](#)
- Anhang [Anlage 1: 30.01.06.Lebenslanges Lernen](#)
[Anlage 2: 30.04.91.Personal, das für Museen leistet](#)
[30.04.92.Personal, das für Theater leistet](#)
- UG 31 [Wissenschaft und Forschung](#)
- Anhang [Anlage 1: 31.03.02.Basisfinanzierung von Institutionen](#)
- UG 33 [Wirtschaft \(Forschung\)](#)
- UG 34 [Verkehr, Innovation und Technologie \(Forschung\)](#)
- UG 40 [Wirtschaft](#)
- Anhang [Anlage 2: 40.01.91.Personal, das für Dritte leistet](#)
- UG 41 [Verkehr, Innovation und Technologie](#)
- Anhang [Anlage 1: 41.02.04.Straße](#)
[41.02.06.Wasser](#)
[Anlage 2: 41.01.91.Personal, das für Dritte leistet](#)
- UG 42 [Land, Forst- und Wasserwirtschaft](#)
- Anhang [Anlage 1: 42.02.01.Ländliche Entwicklung](#)
[42.02.02.Marktförderungsmaßnahmen und Fischerei](#)
[42.02.04.Dienststellen/Landwirtschaft](#)
[42.02.05.Dienststellen/Wein](#)
[42.03.01.Forst](#)
[42.03.02.Wasser](#)
[Anlage 2: 42.01.91.Personal, das für Dritte leistet](#)
- UG 43 [Umwelt](#)
- UG 44 [Finanzausgleich](#)
- UG 45 [Bundesvermögen](#)
- UG 46 [Finanzmarktstabilität](#)
- UG 51 [Kassenverwaltung](#)
- UG 58 [Finanzierungen, Währungstauschverträge](#)

TOOLS

- FinanzOnline
- Formulare
- Findok
- Begünstigte Spendenempfänger
- Berechnungsprogramme
- EORI-Antrag
- Investmentfonds 2010
- Investmentfonds 2009

SERVICES

- warumsparen.at
- Publikationen
- Ämter & Behörden
- Neu im Web
- Veranstaltungen Forum Finanz
- Jobs & Karriere
- Glossar
- FAQ
- Newsletter
- Feedback

Abbildung 7: Bereitstellung der Teilhefte im Internet (vorläufiges Beispiel)

Detailbudgets 2. Ebene müssen im Zuge der Erstellung des BVA von den haushaltsleitenden Organen an die haushaltsführenden Stellen zugewiesen werden. Diese Zuweisung erfolgt ressortintern über die Zuteilung des Detailbudgets im Rahmen der automationsunterstützten

Haushaltsverrechnung des Bundes sowie in der Festlegung im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan.

Die **Veranschlagung von Global- und Detailbudgets erfolgt weiterhin auf Basis von Konten**, wobei nur die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen im BVA dargestellt werden.

Zusätzlich zur Darstellung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags wird je Untergliederung eine Investitionsveranschlagung (siehe Kapitel 6.3.2) in folgender Form im Teilheft gezeigt:

Investitionsveranschlagung	Finanzierungs- voranschlag	Bestands- veränderungen
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen		
Einzahlungen aus dem Abgang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen		
Einzahlungen aus dem Abgang von Gebäuden und Bauten		
Einzahlungen aus dem Abgang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen		
Einzahlungen aus dem Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Einzahlungen aus dem Abgang von Kulturgütern		
Einzahlungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen		
Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen		
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	xxx	xxx
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen		
Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen		
Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten		
Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen		
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Auszahlungen aus dem Zugang von Kulturgütern		
Auszahlungen aus dem Zugang von immateriellen Vermögensgegenständen		
Auszahlungen aus dem Zugang von Beteiligungen		
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	xxx	xxx
Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen		
Einzahlung aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Beteiligungen		
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger		
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an ausländische Körperschaften und Rechtsträger		
Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Unternehmen und private Haushalte		
Einzahlungen aus Verbindlichkeiten an Beteiligungen aus empfangenen Darlehen		
Einzahlungen aus Verbindlichkeiten an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger aus empfangenen Darlehen		

Einzahlungen aus Verbindlichkeiten aus empfangenen Darlehen an Unternehmen und private Haushalte Einzahlungen aus der Rückzahlung von (Unterhalts-)vorschüssen Einzahlungen aus Forderungsabbau bei Haftungen		
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	xxx	xxx
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Beteiligungen Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an ausländische Körperschaften und Rechtsträger Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Unternehmen und private Haushalte Auszahlungen aus Verbindlichkeiten an Beteiligungen aus empfangenen Darlehen Auszahlungen aus Verbindlichkeiten an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger aus empfangenen Darlehen Auszahlungen aus Verbindlichkeiten aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten Auszahlungen aus der Gewährung von (Unterhalts-)vorschüssen Auszahlungen bei Haftungen		
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	xxx	xxx

5 Grundsätze der Veranschlagung

5.1 Bindungswirkungen und Obergrenzen im BVA

Der Bundesvoranschlag entfaltet folgende Bindungswirkungen:

- **Zeitliche Bindungswirkung:** Bedeckung aus dem Bundesvoranschlag ist auf das jeweilige Finanzjahr beschränkt, zeitliche Mittelübertragungen können im Rahmen von Rücklagen erfolgen.
- **Betragliche Bindungswirkung:** Die im BFRG vorgegebenen Auszahlungsobergrenzen sowie die im BFG festgelegten Aufwandsobergrenzen (GB) bzw. Auszahlungsobergrenzen (Bund, Rubriken, UG, GB) sind bindend.
- **Sachliche Bindungswirkung:** Die im BFG in der Untergliederung nach dem Prinzip der Wirkungsorientierung aufgeteilten Budgetmittel sind für die in den jeweiligen Globalbudgets vorgesehenen Zwecke (wirkungsorientierte Veranschlagung) einzusetzen. Die wirkungsorientierte Veranschlagung konkretisiert und präzisiert die sachliche Budgetspezialität, hat aber nur indikative Bindungswirkung.

Nach dem Grad der Verbindlichkeit werden zwei Arten von Bindungswirkungen vorgesehen (§ 27 BHG 2013):

1. Gesetzliche Bindungswirkung

Unter gesetzlicher Bindungswirkung ist die sich aus dem Bundesvoranschlag ergebende Summe zu verstehen, die nicht überschritten werden darf. Einer gesetzlichen Bindungswirkung unterliegen die im Bundesvoranschlag festgelegten Grenzen für fixe und variable Auszahlungen einer Untergliederung. Bei Globalbudgets erstreckt sich die gesetzliche Bindungswirkung auf die jeweilige Summe der Aufwendungen und Auszahlungen.

Variable Bereiche sind nicht betraglich fixiert, sondern schwanken mit den festgelegten Parametern. Umschichtungen zwischen variablen und fixen Auszahlungen sowie zwischen variablen Auszahlungen sind nicht möglich. Umschichtungen sind somit nur zwischen fixen Auszahlungsbereichen möglich.

Das Überschreiten der Aufwandsobergrenze/Auszahlungsobergrenze eines Globalbudgets ist nur durch Einsparungen des Aufwands/der Auszahlungen in einem anderen Globalbudget derselben Untergliederung und nur aufgrund einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung nach Genehmigung des BMF zulässig.

2. Verwaltungsinterne Bindungswirkung

Die gesetzliche Bindungswirkung setzt auf hochaggregierten Budgets an. Detailbudgets weisen eine verwaltungsinterne Bindungswirkung auf. Die Detailbudgets sind nicht vom BFG-Beschluss umfasst.

Eine verwaltungsinterne Bindungswirkung ist auch für die einzelnen Mittelverwendungsgruppen vorgesehen. Über die Mittelverwendung entscheidet der/die LeiterIn der haushaltsführenden Stelle, wodurch grundsätzlich Bedeckungsfähigkeit aller Aufwandsgruppen innerhalb eines Global- und Detailbudgets im Ergebnishaushalt und zwischen allen Auszahlungsgruppen im Finanzierungshaushalt gegeben ist (Ausnahme: Aufwands- bzw. Auszahlungsbindungen, Bindungen im Rahmen der Veranschlagung, EU-Gebarung, variable und zweckgebundene Gebarung). Dies bedeutet, dass z.B. Einsparungen im Personalaufwand ohne Mitwirkung des BMF für die Bedeckung von betrieblichem Sachaufwand und vice versa verwendet werden können.

Überblick über die Bindungswirkungen nach Budgetebene:

	Budgetgliederung	Bindungswirkung auf	Form der Bindungswirkung
Bundesfinanzrahmen	Gesamthaushalt	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzrahmen	Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzrahmen	Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Gesamthaushalt	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Bundesfinanzgesetz	Globalbudget	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich ⁸
Bundesfinanzgesetz	Detailbudget 1. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern
Bundesfinanzgesetz	Detailbudget 2. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern

⁸ Bei Vorhandensein einer BFG-Ermächtigung kann eine Umschichtung zwischen Globalbudgets im Einvernehmen mit dem BMF erfolgen.

5.2 Grundsätze zur Aufstellung des Bundesvoranschlags

Alle Auszahlungen eines Finanzjahres (unabhängig davon, ob die Auszahlung für den laufenden Aufwand oder Abbau von Verbindlichkeiten erfolgt) sind im Rahmen der Auszahlungsobergrenze des Bundesfinanzrahmens zu bedecken.

Bei der Erstellung des BFG sind auf Ebene der **Untergliederung** Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen so zu gestalten, dass der Bundesfinanzrahmen eingehalten wird. Bei Überschreitung der Obergrenzen der Untergliederung im Vollzug kann eine Bedeckung im Wege einer allfälligen Marge nur mit Zustimmung des BMF und nur dann erfolgen, wenn alle Umschichtungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, keine frei verfügbaren Rücklagen des haushaltsleitenden Organs vorhanden sind und die Obergrenze der Rubrik nicht überschritten wird (§ 54 Abs. 8 BHG 2013).

Auf Ebene des **Globalbudgets** ist die Aufteilung der Mittel so vorzunehmen, dass Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen der Untergliederung in Summe eingehalten werden. Die Summe der Auszahlungen der Globalbudgets entsprechen der im Bundesfinanzrahmen festgelegten Auszahlungsobergrenze der Untergliederung.

Die veranschlagten Aufwendungen werden nach dem Prinzip des Ressourcenverbrauchs den einzelnen Global- und Detailbudgets zugeordnet. D.h. sämtliche Aufwendungen werden in denjenigen Detailbudgets veranschlagt, die die entsprechenden Ressourcen nutzen, unabhängig davon, wie der Zahlungsvollzug oder die Administration der Ressourcen organisiert wird: Personalaufwand wird jener haushaltsführenden Stelle zugeordnet, der das Personal zur Dienstleistung zugewiesen ist (ErlRV 480 BlgNR 24. GP, 32), unabhängig von der konkreten Planstellenzuordnung; Mietaufwand wird jenem Detailbudget zugeordnet, das die entsprechenden Räumlichkeiten nutzt, selbst wenn eine einheitliche Rechnung in der Zentralstelle eingeht; Erträge werden in jenem Detailbudget verrechnet, in dem sie tatsächlich entstehen. Abschreibungen für Sachanlagen werden in jenem Detailbudget veranschlagt, in dem der Gegenstand genutzt wird.

Die **Veranschlagung von Global- und Detailbudgets erfolgt weiterhin auf Basis von Konten**, wobei nur die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen im BVA dargestellt werden.

5.3 Gesetzliche Verpflichtungen

Gesetzliche Verpflichtungen werden neu definiert (§ 35 BHG 2013). Als gesetzliche Verpflichtungen sind jene Mittel zu veranschlagen, die sich auf Ansprüche gründen, welche dem Grund und der Höhe nach in Bundesgesetzen sowie anderen Normen in Gesetzesrang festgelegt sind und unmittelbar auf deren Grundlage erfüllt werden müssen, ohne dass es zusätzlicher Verwaltungsakte (wie insbesondere Bescheid, Vertrag) bedarf.

Für gesetzliche Verpflichtungen wird keine eigene Bindungswirkung vorgesehen. Gesetzliche Verpflichtungen müssen im Rahmen des jeweiligen Globalbudgets bzw. der jeweiligen Untergliederung Bedeckung finden.

Die gesetzlichen Verpflichtungen sind gesondert auf Konten im Rahmen des zugehörigen Detailbudgets zu veranschlagen. Diese Konten werden in einer eigenen Übersicht im Teilheft ausgewiesen. Der Ausweis der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.

Gesetzliche Verpflichtungen werden somit sowohl in der Veranschlagung als auch in der Verrechnung gesondert auf Konten ausgewiesen.

5.4 Variable Auszahlungsobergrenzen

Für Bereiche mit variablen Auszahlungsobergrenzen (§ 12 Abs 5 BHG 2013) ist ausnahmslos ein eigenes Detailbudget vorzusehen und im Rahmen der Haushaltsverrechnung eine gesonderte Auswertbarkeit sicherzustellen. Das allgemeine Gliederungsschema kommt zur Anwendung.

Variable Auszahlungen und damit verbundene Aufwendungen dürfen nicht für die Bedeckung von Auszahlungen und Aufwendungen von fixen Obergrenzen und umgekehrt verwendet werden (§ 53 Abs. 3 BHG 2013). Umschichtungen zwischen variablen Bereichen sind nicht zulässig. Jener Betrag der Unterschreitung der variablen Gebarung, der nach Anwendung der jeweils geltenden Parameter zulässig gewesen wäre, kann für zukünftige Finanzjahre verwendet und einer Rücklage zugeführt werden (§ 55 Abs. 7 BHG 2013).

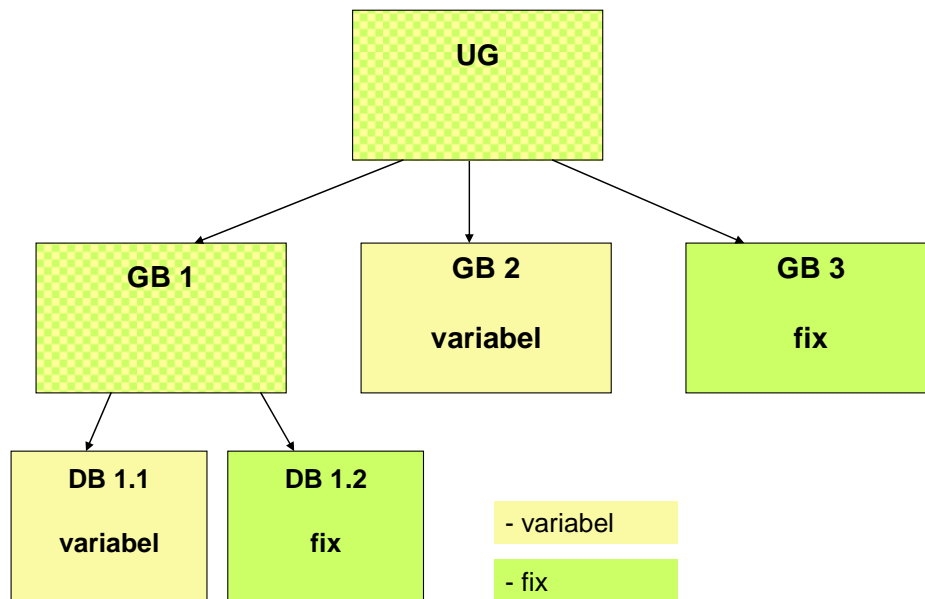


Abbildung 9: Abbildung von Budgets mit variablen und fixen Auszahlungsobergrenzen

5.5 Zweckgebundene Gebarung (§ 36 BHG 2013)

Die zweckgebundene Gebarung wird gesondert ausgewiesen. Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen sowie Aus- und Einzahlungen werden auf gesondert gekennzeichneten Konten, Detail- oder Globalbudgets ausgewiesen, da der Zweckbindungsauftrag nachweislich eingehalten werden muss. Diese werden mit dem Klammersausdruck „(zw)“ gekennzeichnet und in einer eigenen Übersicht im Teilheft ausgewiesen. Die Darstellung des Ausweises der zweckgebundenen Konten erfolgt im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.

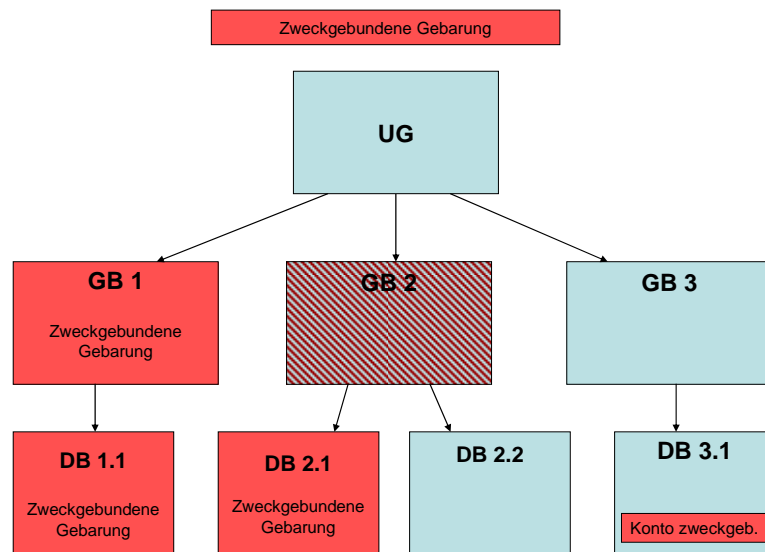


Abbildung 10: Abbildung der zweckgebundenen Gebarung

Zweckgebundene Einzahlungen, die nicht im Finanzjahr verwendet werden, werden einer Rücklage zugeführt, bei der die Zweckbindung erhalten bleibt (§ 36 Abs. 6 BHG 2013). Die Rücklage wird in der Finanzierungsrechnung durch den Vergleich zweckgebundener Einzahlungen und Auszahlungen ermittelt.

5.6 EU-Gebarung

Erträge und Einzahlungen aus Rückflüssen von der EU werden auch hinkünftig gesondert ausgewiesen, um die Veranschlagung und Verrechnung getrennt zu führen und so eine gesonderte Rücklagengebarung sicherzustellen.

Der Ausweis erfolgt in einer eigenen Übersicht im Teilheft. Die Darstellung des Ausweises der Konten für die EU-Gebarung erfolgt im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.

Mehreinzahlungen aus der EU-Gebarung, die nicht im Finanzjahr für Mehrauszahlungen verwendet werden, werden einer Rücklage zugeführt, bei der die Zweckbindung erhalten bleibt. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn die entsprechenden Auszahlungen bereits getätigt worden sind, d.h. die Auszahlungen für die korrespondierenden Einzahlungen in früheren Perioden erfolgt sind.

5.7 Konsolidierung des Bundesvoranschlags

Der Bundesvoranschlag wird durch reine Summenbildung von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen konsolidiert, d.h. Aufwendungen aus Vergütungen und Über-

weisungen innerhalb des Bundes werden nicht mit korrespondierenden Erträgen aus Vergütungen und Überweisungen gegengerechnet.

Um Budgetverlängerungen gering zu halten, wird eine Nettodarstellung von Budgetverlängerungen analog zur 1. Etappe in § 29 Abs. 1 BHG 2013 durchgeführt, insbesondere Abdeckung des Abgangs der zweckgebundenen Gebarung im Familienlastenausgleichfonds und der Arbeitsmarktpolitik (§ 17 Abs. 5a BHG 1986), Gebarung der Personalämter (§ 16 Abs. 5 BHG 1986), Zinsaufwand und -erträge, Erträge und Aufwendungen aus Währungstauschverträgen (§ 16 Abs. 6 BHG 1986).

5.8 Vorbelastungen (§ 60 BHG 2013)

Das BMF muss (weiterhin) aus Steuerungsgründen wissen, welche Belastungen im Finanzierungshaushalt für künftige Finanzjahre (ab dem Jahr $n+1$) bestehen, weshalb es grundsätzlich beim derzeit geltenden System der Vorbelastungen (§ 45 BHG 1986, nunmehr § 60 BHG 2013) bleibt.

5.9 Monatshaushalt (§ 51 BHG 2013)

Die haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen erhalten über das Jahresbudget im Finanzierungsvoranschlag einen Rahmen für Auszahlungen zugewiesen. Dieser Rahmen dient sowohl für Auszahlungen des laufenden Aufwands als auch für die Bedeckung von bereits bestehenden Verbindlichkeiten. Innerhalb dieses Rahmens können Auszahlungsanordnungen vollzogen werden. Die Geldmittel werden vom BMF verwaltet, wobei der BMF die Verpflichtung hat, die unbedingt erforderlichen Geldmittel den Ressorts zur Verfügung zu stellen. Die bisherige Praxis der Geldmittelbereitstellung wird auch in der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform beibehalten.

Dem BMF kommt somit die Aufgabe der Liquiditätssteuerung zu. Der Finanzierungshaushalt (Finanzierungsvoranschlag und Finanzierungsrechnung) dient als Informationsquelle für die Liquiditätssteuerung. Um die kurzfristige Liquidität steuern zu können, wird ein **Monatshaushalt** (§ 51 BHG 2013) geführt. Im Rahmen dieses Monatshaushalts fordern die haushaltsleitenden Organe die notwendigen finanziellen Mittel für den kommenden Monat an. Eine unterjährige Planung von Ein- und Auszahlungen ist für ein Liquiditätsmanagement unerlässlich. Als Richtwert für die Festlegung des Monatshaushalts dienen die Werte des Finanzierungshaushalts; diese werden ergänzt um Details einer Fälligkeitsliste aus Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, um den Finanzbedarf exakter abschätzen zu können.

Nähere Regelungen sind in den Richtlinien über die Erstellung und Abwicklung des Monatsvoranschlages (§ 51 Abs. 5 BHG 2013) von der/dem BMF zu erlassen.

6 Veranschlagungsschema und -regeln

6.1 Grundmodell der Veranschlagung (§§ 19 bis 22 BHG 2013)

Die Veranschlagung erfolgt im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag (§§ 19 bis 22 BHG 2013). Sie erfolgt grundsätzlich nach dem Bruttoprinzip, d.h. Aufwendungen und Erträge sowie Aus- und Einzahlungen werden grundsätzlich in voller Höhe unsaldiert veranschlagt.

Der **Ergebnisvoranschlag** (§ 20 BHG 2013) legt die periodengerecht abgegrenzten Aufwendungen und Erträge fest und weist die Obergrenzen für Aufwendungen aus, wodurch die Steuerrelevanz des Ergebnishaushalts sichergestellt wird. Obergrenzen für Aufwendungen werden für Globalbudgets (gesetzlich bindend) und Detailbudgets (verwaltungsintern bindend) festgelegt und auf Ebene des Bundes und der Untergliederungen zu Informationszwecken ausgewiesen. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die gesamten Ressourcen, die für die Verwaltungstätigkeit und Transfers anfallen. Es werden auch jene Erträge und Aufwendungen in die Veranschlagung integriert, die rein buchmäßig anfallen und nicht finanzierungswirksam sind wie z.B. Abschreibungen oder Rückstellungen.

Zu Zwecken der Liquiditätsplanung sowie der Steuerung der finanziellen Anforderungen des Bundeshaushalts wird ein **Finanzierungsvoranschlag** (§ 21 BHG 2013) ermittelt. Im Finanzierungsvoranschlag werden die zulässigen Obergrenzen für Auszahlungen basierend auf dem Bundesfinanzrahmen in den Untergliederungen, Global- und Detailbudgets (letztere mit verwaltungsinterner Bindungswirkung) festgelegt. Dadurch erhält das Ressort ein Instrumentarium zur Steuerung der aufgrund des Bundesfinanzrahmens zur Verfügung stehenden Ressourcen. Außerdem übernimmt das Ressort eine Rolle in der Steuerung der Liquidität des Bundes.

Soweit Aufwendungen finanzierungswirksam sind, bilden sie die Basis für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs aus dem Bundeshaushalt. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen bestehen insbesondere in den Bereichen Abschreibungen sowie Dotierungen von Rückstellungen. Zu diesem Zweck werden die Erträge und Aufwendungen im **Ergebnisvoranschlag** als finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame klassifiziert. Durch die Unterscheidung in finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge wird in der **Veranschlagung** der Konnex zwischen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag hergestellt. Die Unterscheidung ist deshalb von zentraler Bedeutung, da jener Teil der Aufwendungen, der als finanzierungswirksam eingestuft ist, die Basis für die Festlegung der zulässigen Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag bildet bzw. die finanzierungswirksamen Erträge die Basis für die zu erzielenden Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag

festlegt. Darüber hinaus enthält der Finanzierungsvoranschlag auch die Investitionsveranschlagung (§ 33 Abs 3 BHG 2013; vgl Pkt 6.3.2.); für diese Auszahlungen bestehen keine entsprechenden finanzierungswirksamen Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag.

Exkurs: Finanzierungswirksame Aufwendungen sind etwa Bezüge, Überstunden, Reisekosten, Förderungen oder Materialaufwand.
 Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind insbesondere Abschreibungen auf Sachanlagen, Abschreibungen von Forderungen oder Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen.
 Nicht finanzierungswirksame Erträge sind etwa Erträge aus der Auflösung von nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen.

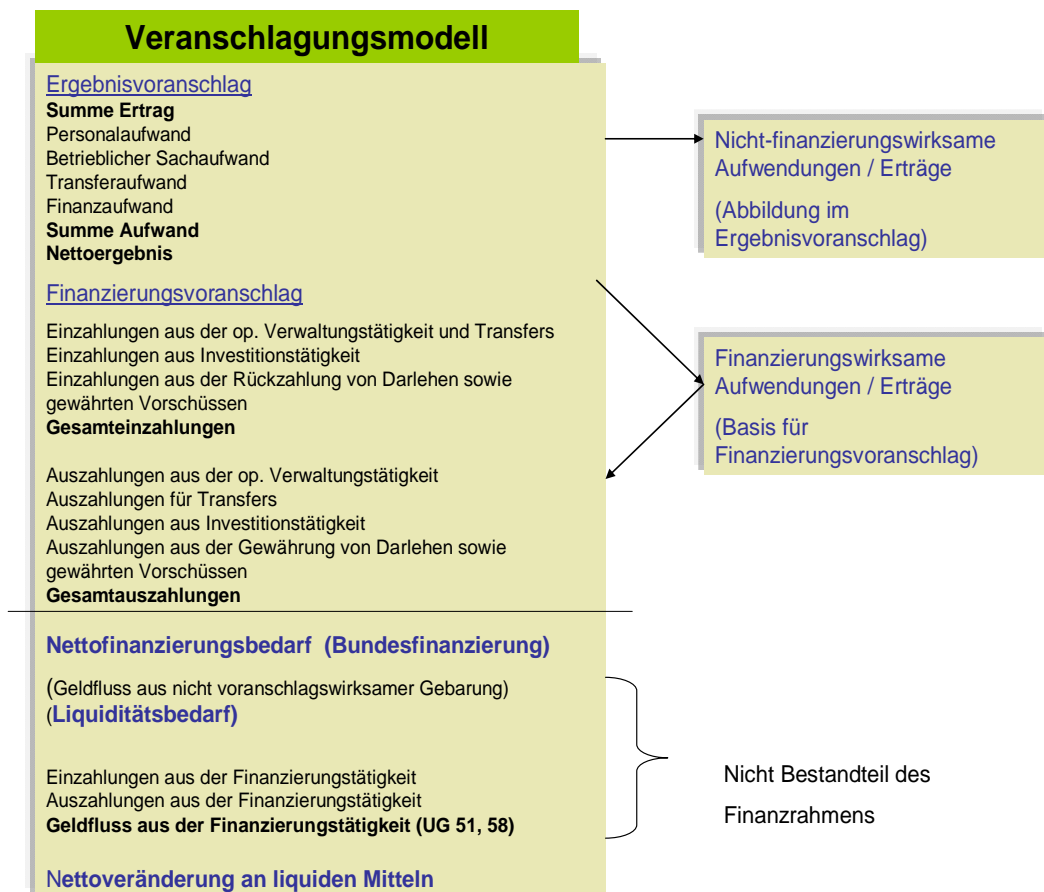


Abbildung 11: Veranschlagungsmodell

Im Finanzierungsvoranschlag werden, zusätzlich zu den aus dem Ergebnisvoranschlag überleiteten Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (basierend auf den finanzierungswirksamen Aufwendungen), Aus- und Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie Vorschüssen veranschlagt. Der Nettogeldfluss (Nettofinanzierungsbedarf oder Finanzierungsüberschuss; § 21 Abs 2 BHG 2013) ergibt sich aus der Differenz zwischen veranschlagten Ein- und Auszahlungen. Der Nettogeldfluss wird in der Veranschlagung durch den Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit ausgeglichen.

Die laut § 34 (1) BHG 2013 nicht zu veranschlagenden Bereiche werden unter der Mittelverwendungsgruppe „Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung“ nur in der Verrechnung bzw. dem Rechnungsabschluss als Teil der Finanzierungsrechnung ausgewiesen (vgl. Kapitel 8.2).

***Exkurs:** Ausnahme dabei bilden die Untergliederungen 51 (Kassenverwaltung) und 58 (Finanzierungen und Währungstauschverträge). Bei diesen Untergliederungen wird der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit abgebildet. Im Rahmen des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit wird dargestellt, wie der Nettogeldfluss aus den Untergliederungen finanziert wird. Die Details der Veranschlagung werden in den folgenden Kapiteln dargestellt, wobei punktuelle Abweichungen zum Grundschemata vorgesehen sind.*

Veranschlagung des Geldflusses aus Finanzierungstätigkeit (§ 21 Abs. 2 BHG 2013):

Der Nettogeldfluss der Untergliederungen ist Anknüpfungspunkt für den Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (§ 21 Abs. 2 BHG 2013) und muss durch Aufnahme von Schulden finanziert werden. In den Untergliederungen Kassenverwaltung (derzeit UG 51) und Finanzierungen und Währungstauschverträge (derzeit UG 58) erfolgt die Veranschlagung der Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden, Währungstauschverträgen sowie vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten. Der bisherige **Ausgleichshaushalt** wird somit durch den Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit im Finanzierungsvoranschlag abgebildet.

Im Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag sind Zinsaufwand und sonstige Finanzaufwendungen zu veranschlagen. Die damit zusammenhängenden Auszahlungen für Zinsaufwand sind Bestandteil der Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit der Untergliederungen Kassenverwaltung (derzeit UG 51) und Finanzierungen und Währungstauschverträge (derzeit UG 58) und nicht des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit.

Laufende Verrechnung des Finanzierungshaushalts (§ 21 BHG 2013) und Darstellung im Bundesrechnungsabschluss

Der Finanzierungsvoranschlag (§ 21 BHG 2013) weist die Obergrenzen für Ein- und Auszahlungen einschließlich des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden) aus. Dem Finanzierungsvoranschlag steht in der Verrechnung die **Finanzierungsrechnung** (§ 96 BHG 2013) gegenüber. Diese enthält sämtliche tatsächlich verrechneten Ein- und Auszahlungen einschließlich jener aus dem Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, die nicht veranschlagt, jedoch verrechnet werden. Insgesamt ergibt sich daraus die Nettoveränderung an liquiden Mitteln.

Im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung werden Ein- und Auszahlungen, die nicht endgültig solche des Bundes sind (z.B. öffentliche Abgaben, die beim Bund eingehen und an sonstige Rechtsträger abgeführt werden müssen) verrechnet. Diese werden zwar in der Finanzierungsrechnung dargestellt, jedoch nicht veranschlagt. Die Auszahlungen im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung sind nicht vom Bundesfinanzrahmen umfasst.

6.2 Ergebnisvoranschlag

Das Global- und Detailbudget ist gem. § 24 BHG 2013 in Mittelaufbringungsgruppen und Mittelverwendungsgruppen, d.s. Ertrags- und Aufwandsgruppen zu untergliedern. Folgende Aufwandsgruppen sind gem. § 30 Abs. 2 BHG 2013 zu veranschlagen: Personalaufwand, betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand sowie Finanzaufwand.

Erträge und Aufwendungen sind gem. § 31 BHG 2013 in finanzierungs- und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen zu unterteilen.

Finanzierungswirksame Aufwendungen werden im Ergebnisvoranschlag veranschlagt und werden als Auszahlung in den Finanzierungshaushalt übergeleitet. Dies erfolgt grundsätzlich mittels Durchschreibung vom Ergebnis- in den Finanzierungsvoranschlag.

Ergebnisvoranschlag
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers <i>hievon nicht finanzierungswirksam</i>
Finanzerträge <i>hievon nicht finanzierungswirksam</i>
Summe Erträge
Personalaufwand <i>hievon nicht finanzierungswirksam</i> <i>(z.B.: Dotierung von Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen)</i>
Transferaufwand <i>hievon nicht finanzierungswirksam</i> <i>(z.B.: Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen von Forderungen)</i>
Betrieblicher Sachaufwand <i>hievon nicht finanzierungswirksam</i> <i>(z.B.: Abschreibungen, Wertberichtigungen)</i>
Finanzaufwand <i>hievon nicht finanzierungswirksam</i> <i>(z.B.: Verluste aus dem Abgang von Beteiligungen)</i>
Summe Aufwendungen
Nettoergebnis

6.2.1 Erträge

Unter Erträgen werden gem. § 20 BHG 2013 die periodengerecht zugeordneten Wertzuwächse verstanden. Dabei ist zwischen Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers und Finanzerträgen zu unterscheiden (§ 30 Abs. 1 BHG 2013).

Die Mittelaufbringungsgruppen „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers“ sowie „Finanzerträge“ werden im Teilheft wie folgt auf Kontokennziffern dargestellt (wenn bei einem Detailbudget keine Werte für die einzelnen Darstellungspositionen vorhanden sind, werden diese nicht im Teilheft angeführt):

Ergebnisvoranschlag
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers
Abgaben – brutto
Abgabenähnliche Erträge
Ab-Überweisungen
Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit
Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren
Erträge aus Transfers
Finanzerträge
Erträge aus Zinsen
Erträge aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten
Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen
Sonderdividenden
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen
Sonstige Finanzerträge
Summe Erträge

In diesen Gruppen sind auch nicht finanzierungswirksame Erträge enthalten, die finanzierungswirksamen Positionen werden im Teilheft als Gesamtsumme gesondert ausgewiesen (als „hievon Position“).

Zu den Finanzerträgen zählen auch Erträge aus Zinsen sowie Erträge aus Währungstauschverträgen. Diese Erträge und Aufwendungen aus Zinsen sowie die Erträge aus Währungstauschverträgen werden in den Untergliederungen „Kassenverwaltung“ sowie „Finanzierungen und Währungstauschverträge“ netto veranschlagt werden, d.h. es wird nur der Differenzbetrag zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag als Zinsertrag veranschlagt. Eine Veranschlagung von Finanzerträgen findet nur statt, wenn die Zinserträge den Zinsaufwand übersteigen (siehe § 29 Abs. 1 BHG 2013). In diesem Fall wird die Kontokennziffer „Erträge aus Zinsen“ dargestellt.

Veranschlagung (§ 32 Abs. BHG 2013):

a) Abgaben:

Für Abgaben erfolgt eine Veranschlagung von Erträgen zum Zeitpunkt der Einzahlung bzw. Umbuchung des Guthabens auf die anrechenbaren Steuern (§ 32 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 1 Z 1 BHG 2013) um eine einheitliche Darstellung zu Maastricht abzubilden.

Die Veranschlagung erfolgt für folgende Gruppen von Abgaben:

Ergebnisvoranschlag
<p>Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</p> <p>Abgaben – brutto</p> <p>Einkommens- und Vermögenssteuern</p> <ul style="list-style-type: none"> Veranlagte Einkommensteuer Lohnsteuer EU-Quellensteuer Kapitalertragsteuer Kapitalertragsteuer auf Zinsen Körperschaftsteuer Stiftungseingangsteuer Abgabe von Zuwendungen Wohnbauförderungsbeitrag Kunstförderungsbeitrag Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Bodenwertabgabe Resteingänge
<p>Verbrauchs- und Verkehrssteuern</p> <ul style="list-style-type: none"> Umsatzsteuer Tabaksteuer Biersteuer Alkoholsteuer Zwischenerzeugnissteuer Mineralölsteuer Energieabgaben Normverbrauchsabgabe Kraftfahrzeugsteuer Motorbezogene Versicherungssteuer Versicherungssteuer Grunderwerbsteuer Kapitalverkehrsteuer Werbeabgabe Altlastenbeitrag Sicherheitsabgabe Spielbankabgabe Konzessionsabgabe Resteingänge
<p>Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben Sonstige Abgaben
<p>Summe Abgaben – brutto</p>
<p>Abgabenähnliche Erträge</p> <ul style="list-style-type: none"> Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (ALV) Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)
<p>Summe Abgabenähnliche Erträge</p>

b) Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit (§ 32 Abs. 2 BHG 2013):

Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit (§ 32 Abs. 2 BHG 2013) entstehen beim Leistungsaustausch von haushaltsführenden Stellen des Bundes gegen Entgelt (z.B. durch Übertragung von Dienstleistungen, Verkauf von Gütern, die von der haushaltsführenden Stelle gekauft und/oder nach Adaptionen weiter verkauft werden, der Nutzung von Vermögen der haushaltsführenden Stelle oder sonstigen Leistungen an Dritte). Leistungsaustausche gegen Entgelt innerhalb des Bundes werden als Vergütungen (§ 69 BHG 2013) veranschlagt.

Erträge werden für jenes Finanzjahr veranschlagt, in dem die Kontrolle über den zukünftigen Nutzen zum Bund übergeht und die genaue Höhe messbar ist. Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit werden in jenem Finanzjahr veranschlagt, zu dem diese wirtschaftlich zuzurechnen sind, d.h. zum Zeitpunkt des zu erwartenden Leistungsaustausches.

Ergebnisvoranschlag
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers
Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit Vergütungen Erträge aus Mieten Erträge aus der Verwertung öffentlicher Rechte Erträge aus Lieferungen und Veräußerung von Material Erträge aus Leistungen Sonstige betriebliche Erträge
Summe Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit

c) Erträge aus Transfers (§ 32 Abs. 3 BHG 2013)

Erträge aus Transfers sind in jenen Finanzjahren zu veranschlagen, für die der Transfer gewährt wird (§ 32 Abs. 3 BHG 2013). Ist dies nicht eindeutig zuordenbar, ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zuzurechnen.

Ergebnisvoranschlag
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers
Erträge aus Transfers
Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern
Transfers von Einrichtungen des Bundes
Transfers von Sozialversicherungsträgern
Transfers von Bundesfonds
Transfers von Ländern
Transfers von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Transfers von sonstigen öffentlichen Rechtsträgern
Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern
Transfers von EU-Mitgliedstaaten
Transfers von Drittländern
Erträge aus Transfers von Unternehmen
Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen
Transfers innerhalb des Bundes
Dienstgeberbeiträge aus Pensionen
Sonstige Transfers innerhalb des Bundes
Summe Erträge aus Transfers

d) Finanzerträge (§ 30 Abs. 1 Z 2 BHG 2013)

Zinserträge (§ 30 Abs. 1 Z 2 BHG 2013) werden in jenen Finanzjahren veranschlagt, auf die sich der Zinsertrag bezieht, unabhängig von der Zinszahlung.

Dividenden und Gewinnausschüttungen werden zum Zeitpunkt des Gesellschafterbeschlusses zugeordnet.

e) Nicht finanzierungswirksame Erträge

Erträge aus dem Abgang von langfristigem Vermögen (Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände, Finanzanlagen) errechnen sich aus dem erzielten Verkaufspreis abzüglich des Buchwerts aus der Anlagenbuchhaltung. Ist der Buchwert niedriger als der Verkaufspreis entsteht ein Ertrag. Dieser buchmäßige Ertrag ist nicht finanzierungswirksam. Die zugeflossenen Zahlungen aus dem Verkauf werden gesondert im Rahmen der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in dem Finanzjahr veranschlagt, in dem die Zahlungen erfolgen.

Nicht finanzierungswirksame Erträge werden im Sinne der Transparenz als „hievon-Wert“ bei den Erträgen dargestellt.

Beispiel für Konten nach KPV 2013:

890 Aktivierte Eigenleistung

8288 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

(XXX Wertaufholung von Anlagen)

(XXX Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen)

Nicht finanzierungswirksame Erträge sind insbesondere die Folgenden:

Ergebnisvoranschlag
Aktivierte Eigenleistungen
Wertaufholungen von Anlagen
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen

6.2.2 Personalaufwand

Unter Personalaufwand sind die periodengerecht zugeordneten Zuwendungen an DienstnehmerInnen des Bundes als Gegenleistung für deren Dienstleistung zu verstehen (§ 30 Abs. 3 und 4 BHG 2013). Dabei wird zwischen Personalaufwand im engeren Sinne (entspricht der heutigen UT 0), sowie Personalaufwand im weiteren Sinne unterschieden.

Der Personalaufwand im engeren Sinne umfasst insbesondere

- Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die Bundesbediensteten,
- Leistungen an die Allgemeine Sozialversicherung,
- Sozialleistungen, soweit sie im Dienst- und Besoldungsrecht eine Grundlage haben,
- Nebengebühren,
- Dotierung / Auflösung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen
- Zuwendungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und
- Leistungsprämien

Zum Personalaufwand im weiteren Sinne zählen:

- Sonstige Aufwandsentschädigungen sowie
- Freiwillige Sozialleistungen.

Nicht zum Personalaufwand, sondern zum betrieblichen Sachaufwand, zählen

- weiterhin (§ 20 Abs. 3 BHG 1986) Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen (zB.: VerwaltungspraktikantInnen) und Lehrverhältnissen bis zum Ablauf der Weiterverwendungspflicht und
- Mittelverwendungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

Der Personalaufwand wird im Teilheft wie folgt auf Kontokennziffern dargestellt:

Ergebnisvoranschlag
Personalaufwand
Bezüge
Mehrdienstleistungen
Sonstige Nebengebühren
Gesetzlicher Sozialaufwand
Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen
Freiwilliger Sozialaufwand
Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand
Summe Personalaufwand

Veranschlagung:

- Zuwendungen (Bezüge, Mehrdienstleistungen, etc.) werden jenem Finanzjahr zugerechnet, für das die Zuwendung als Gegenleistung für die erbrachte Dienstleistung geleistet wurde.
- Für Jubiläen und Abfertigungen werden Rückstellungen gebildet. Dazu wird automationsunterstützt eine Hochrechnung auf Basis des dem jeweiligen Detailbudget zugeordneten Personals erstellt.
- Dienstgeberbeiträge für Pensionen für BeamtInnen werden aufwands- und auszahlungswirksam veranschlagt. Diese werden an die Untergliederung Pensionen (derzeit UG 23) übergerechnet. Die jeweiligen personalführenden Untergliederungen erhalten eine Aufstockung der Budgetmittel um die eingeführten Dienstgeberbeiträge (§ 32 Abs. 4 Z 2 BHG 2013).

6.2.3 Betrieblicher Sachaufwand (§ 30 Abs. 6 BHG 2013)

Dem betrieblichen Sachaufwand sind gem. § 30 Abs. 6 BHG 2013 sämtliche nicht als Personal-, Transferaufwand oder Finanzaufwand zu klassifizierenden Aufwendungen zuzurechnen. Der betriebliche Sachaufwand umfasst die in einem Finanzjahr entstandenen finanzierungswirksamen Aufwendungen, insbesondere für Vergütungen (innerhalb des Bundes), Materialaufwand und Verbrauchsgüter, Aufwand für Werkleistungen, Mieten, Instandhaltung, Kommunikation sowie Reisen. Des Weiteren zählt hierzu auch der Aufwand für Personen in einem Ausbildungsverhältnis, Personen mit freiem Dienstvertrag, Personen mit einem Arbeitsleihvertrag sowie Lehrbeauftragte gemäß Lehrbeauftragungsgesetz.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im betrieblichen Sachaufwand sind insbesondere Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögenswerte, Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, Aufwand aus Währungsdifferenzen sowie Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen.

Der betriebliche Sachaufwand wird im Teilheft wie folgt auf Kontokennziffern dargestellt:

Ergebnisvoranschlag
Betrieblicher Sachaufwand
Vergütungen innerhalb des Bundes
Materialaufwand
Mieten
Instandhaltung
Telekommunikation und Nachrichtenaufwand
Reisen
Aufwand für Werkleistungen
Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund
Transporte durch Dritte
Heeresanlagen
Entschädigungen an Präsenz- und Zivildienstleistende

Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen Sonstiger betrieblicher Sachaufwand Aufwand aus Währungsdifferenzen Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen Energie Übriger sonstiger betrieblicher Sachaufwand
Summe Betrieblicher Sachaufwand

Veranschlagung:

- Der betriebliche Sachaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. (§32 Abs. 5 BHG)
- Aufwand im Zusammenhang mit direktem Leistungsaustausch wird zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches zugerechnet.
- Mieten und sonstige Dauerschuldverhältnisse werden den Finanzjahren zugerechnet, für welche diese anfallen.

Konnex zur Verrechnung:

Aufwand, der bereits entstanden ist und hinsichtlich der Höhe wesentlich und eindeutig ermittelbar oder bekannt ist, zu dem jedoch noch keine Rechnung im Auslaufzeitraum vorliegt, wird in Form einer Rechnungsabgrenzung aufwandswirksam erfasst, d.h. der Aufwand ist periodengerecht zuzuordnen (z.B. Energierechnungen; Aufwand für EDV-Betreuung, die noch nicht fakturiert wurden, aber den Dezember des vorangegangenen Finanzjahres betrifft; sonstige Leistungen, die für das Vorjahr angefallen sind, aber noch nicht abgerechnet wurden). Dadurch wird sichergestellt, dass der gesamte Aufwand eines Finanzjahres periodengerecht zugeordnet ist.

6.2.4 Transferaufwand (§ 30 Abs. 5 BHG 2013)

Als Transferaufwand sind Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter, Finanzzuweisungen, sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften und Geldzuwendungen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu veranschlagen (§ 30 Abs. 5 BHG 2013). Dies gilt auch für Förderungen, also für jene Geldzuwendungen, die für erbrachte oder beabsichtigte Leistungen, an denen ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt werden. Ein indirekter Nutzen (gut ausgebildete Bevölkerung, Rechtsschutz) gilt nicht als angemessene geldwerte Gegenleistung. Sachleistungen an Dritte (wie insbes. Schülerfreifahrten) gelten auch als Transferaufwand.

Transferaufwand wird im Teilheft wie folgt auf Kontokennziffern dargestellt:

Ergebnisvoranschlag
Transferaufwand Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger Transfers an Einrichtungen des Bundes Transfers an Sozialversicherungsträger Transfers an die Bundesfonds Transfers an Länder Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände Transfers an sonstige öffentliche Körperschaften und Rechtsträger
Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger Transfers an EU-Mitgliedstaaten Transfers an Drittländer
Transfers an private Haushalte Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung Leistungen für Kriegsopfer und Heeresversorgung Pensionsaufwand öffentliche Bedienstete, ÖBB, PTV, sonstige Ausgliederungen Sonstige Transfers an private Haushalte
Transfers an Unternehmen
Sonstige Transfers Sonstige Transfers innerhalb des Bundes Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen für gewährte Darlehen und rückzahlbare Vorschüsse Aufwand aus der Dotierung von Rückstellungen für Haftungen Übrige sonstige Transfers
Summe Transferaufwand

Zum Transferaufwand zählen auch der Aufwand aus Wertberichtigungen und aus dem Abgang von Forderungen für nicht einbringliche Darlehen, Vorschüsse und Forderungen aus Haftungsübernahmen. Diese Aufwendungen sind nicht finanzierungswirksam.

Veranschlagung (§ 32 Abs. 6 BHG 2013):

Der Transferaufwand wird jenem Finanzjahr zugeordnet, dem dieser wirtschaftlich zuzuordnen ist. Der Transferaufwand wird somit jener Periode zugerechnet, für die der Transfer gewährt wird. Dies gilt insbesondere bei einmaligen Transferzahlungen. Ist die Zurechnung nicht möglich, erfolgt eine Zurechnung nach dem Zeitpunkt der Auszahlung.

Sonderfall: Mehrjährige Transfers werden jeweils für jenes Finanzjahr als Aufwand veranschlagt und erfasst, für welche diese gewährt werden. In diesem Fall wird der Transfer im Ergebnishaushalt und im Finanzierungshaushalt in gleicher Höhe im Jahr der Auszahlung veranschlagt.

6.2.5 Finanzaufwand (§ 30 Abs. 7 BHG 2013)

Der Finanzaufwand umfasst gem. § 30 Abs. 7 BHG 2013 Zinsaufwendungen und sonstiger Finanzaufwand.

Veranschlagung (§ 32 Abs. 9 BHG 2013)

Der Zinsaufwand, die Verluste aus Emissionen sowie der Finanzaufwand aus Währungstauschverträgen werden periodengerecht, d.h. jeweils für jenes Finanzjahr veranschlagt, für welche die Zinsen anfallen.

Die Veranschlagung in den Untergliederungen „Kassenverwaltung“ sowie „Finanzierungen und Währungstauschverträge“ erfolgt netto, d.h. vom Finanzaufwand wird der Finanzertrag abgezogen. Spesen und Provisionen in Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit des Bundes werden nicht auf die Laufzeit des Kapitals zeitlich abgegrenzt, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung veranschlagt und verrechnet.

Ergebnisvoranschlag
Finanzaufwand
Aufwendungen aus Zinsen aus Finanzschulden
Aufwendungen aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten
Aufwendungen aus Zinsen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung
Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen
Sonstige Finanzaufwendungen
Summe Finanzaufwand

6.2.6 Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (§ 31 BHG 2013)

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (§ 31 BHG 2013) werden im Ergebnisvoranschlag als Aufwand veranschlagt. Sie werden jedoch nicht als Auszahlungen in den Finanzierungsvoranschlag übergeleitet. Ein nicht finanzierungswirksamer Aufwand erhöht nicht die zulässigen Auszahlungen in einem Finanzjahr im entsprechenden Global- bzw. Detailbudget.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind insbesondere die Folgenden:

Ergebnisvoranschlag
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte
Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen
Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen für gewährte Darlehen und rückzahlbare Vorschüsse
Aufwand aus der Dotierung von Rückstellungen für Haftungen
Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen

Zu veranschlagende Rückstellungen:

Vermögenshaushalt
langfristige Rückstellungen
Rückstellungen für Abfertigungen
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen
Rückstellungen für Haftungen
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten (z.B. Abbruchkosten, Entsorgung, Rekultivierung) bei vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Pflicht zum Abbruch
Rückstellungen Zeitkonto Lehrer
kurzfristige Rückstellungen
Rückstellungen für Prozesskosten

Veranschlagung:

Folgende nichtfinanzierungswirksame Aufwendungen werden veranschlagt:

Übersicht



Zu den nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen im BVA zählen

- Abschreibungen auf:
 - Sachanlagen
 - Immaterielle Vermögenswerte
 - Gebäude
- Wertberichtigung auf Forderungen
- Dotierung von Rückstellungen für:
 - Prozesskosten
 - Abfertigungen
 - Jubiläumszuwendungen
 - Zeitkonto Lehrer
 - Sanierung von Altlasten
 - Haftungen
- Sonstige Veränderungen aus der Bewertung des Vermögens sowie Fremdmittel

4

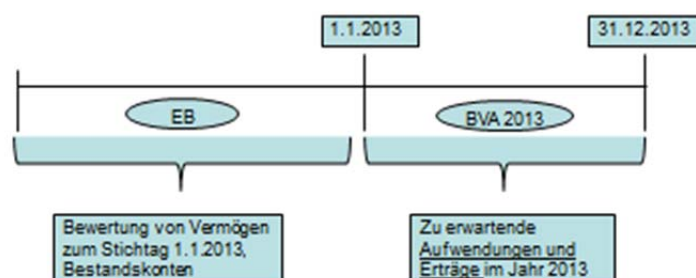
BVA 2013-Eröffnungsbilanz:

Für den BVA 2013 sind **die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge im Jahr 2013 zu veranschlagen**. Die davor liegenden Erwägungen müssen in der Eröffnungsbilanz (BGBl II 434/2011) zum Stichtag 1.1.2013 ihren Niederschlag finden. Daher sind Sachverhalte, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz maßgeblich sind, bei der Veranschlagung im BVA 2013 nicht zu berücksichtigen.

BVA 2013/Eröffnungsbilanz



- Die Dotierung im BVA 2013 hat sich auf die **voraussichtlichen Anforderungen** im Finanzjahr 2013 zu beschränken
- Alle Bewertungen bis zum 1.1.2013 sind in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen



Ad Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände:

Nach § 32 Abs. 7 Ziffer 3 BHG 2013 sind Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände zu veranschlagen. Abnutzbare Vermögensgegenstände werden planmäßig abgeschrieben (Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben). Die Abschreibung erfolgt linear über die einheitlich für den Bund festgesetzten gewöhnlichen Nutzungsdauern (Erlass, GZ BMF-111500/0016_V/3/2010). Die Ermittlung der Abschreibungen für die Veranschlagung sowie die Verrechnung erfolgt automationsunterstützt mittels FI-AA (§ 32 BHG 2013). Mittels FI-AA kann der Abschreibungswert für das Jahr 2013 auf Ebene von Bestandskonten bzw. Anlagenkennziffern (AKZ) ermittelt werden.

Bei der Veranschlagung sind auch die sich ergebenden **Veränderungen aus der Investitionsveranschlagung (Abgänge und Zugänge)** für das zu veranschlagende Jahr zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 6.3.2).

Die Abschreibungswerte sind unter Kontogruppe 681 Abschreibung für Abnutzung zu veranschlagen.

Ad Abschreibungen von Gebäuden:

Gebäude werden – wie Sachanlagen- gemäß der über den Bund festgesetzten gewöhnlichen Nutzungsdauer (Erlass, GZ BMF-111500/0016_V/3/2010) planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibung für Gebäude ist zu veranschlagen. Eine Erstbewertung von Gebäuden ist nach der Eröffnungsbilanzverordnung (BGBl II 434/2011) vorzunehmen. Nähere Erläuterungen sind dem Handbuch Eröffnungsbilanz zu entnehmen.

Ad Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen:

Nach § 32 Abs. 8 Z 2 BHG 2013 sind die zu erwartenden Wertberichtigungen auf Forderungen zu veranschlagen. Die Aufwendungen für Abschreibungen (Wertberichtigungen und Ausbuchungen) sind nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und werden im Ergebnisvoranschlag ausgewiesen. Eine Übernahme dieses Wertes in den Finanzierungsvoranschlag erfolgt nicht.

Liegen zum Zeitpunkt der Veranschlagung genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Forderung im Finanzjahr 2013 mit hoher Wahrscheinlichkeit abzuschreiben sein wird, so ist diese Abschreibung zu veranschlagen.

Einzelwertberichtigungen sind im Rahmen der Veranschlagung entweder in Bezug auf einzelne Forderungen oder im Wege von Risikogruppen zu ermitteln.

1. **Einzelne Forderungen:** Im Rahmen der Veranschlagung sind Einzelwertberichtigungen für einzelne Forderungen **nur in Fällen außerordentlicher finanzieller Bedeutung** zu berücksichtigen; für den **BVAE 2013** gilt hierfür die **Betragsgrenze von 1 Mio Euro oder höher**⁹.
2. **Risikogruppen:**

Weiters sind bei der Veranschlagung der Einzelwertberichtigungen Gruppen von Forderungen als Risikogruppen zusammenzufassen und je Gruppe differenzierte Risikoabschläge zu ermitteln. Dies ist dann der Fall, wenn Ausfälle häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum vorkommen.

Risikogruppen:

Risikoabschläge für Risikogruppen sind dann zu ermitteln, wenn in den Rechnungsabschlüssen (Jahresbestands- und Erfolgsrechnung gem. § 80 BHG 1986) der letzten zumindest drei

⁹ Anm: Während des Finanzjahres 2013 wird im Rahmen der **Verrechnung** entsprechend den oa § 92 Abs 3 BHG 2013 **jede** Einzelwertberichtigung vorzunehmen sein.

Finanzjahre wiederholt und mehrfach Einzelwertberichtigungen in einer Forderungsart notwendig waren.

Dabei werden Forderungen zu Risikogruppen zusammengefasst und differenzierte Risikoabschläge ermittelt.

Die Höhe des Risikoabschlages auf Forderungen ist wie folgt zu ermitteln:

1. Es ist der **Gesamtbestand** an Forderungen einer Risikogruppe der letzten 5 Finanzjahre (zumindest 3 Finanzjahre) einzeln und dessen **Durchschnitt** zu ermitteln.
2. Es sind die **Abschreibungen** (Wertberichtigungen und Ausbuchungen) auf diese Forderungen der letzten 5 Finanzjahre (zumindest 3 Finanzjahre) einzeln und deren **Durchschnitt** zu ermitteln.
3. Es sind die durchschnittlichen Abschreibungen nach Z 2 durch den durchschnittlichen Forderungsbestand nach Z 1 zu dividieren. Dieser Wert entspricht dem **Risikofaktor**.
4. Der Risikofaktor nach Z 3 ist mit dem voraussichtlichen Forderungszuwachs des zukünftigen Finanzjahres 2013 nach Z 1 zu multiplizieren. Dieser Wert entspricht dem **Risikoabschlag** und somit den zu veranschlagenden nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen nach § 32 Abs. 8 Z 2 BHG 2013.

Die Veranschlagung von Wertberichtigungen nach Risikogruppen kann entfallen, wenn

- der Forderungsbestand (31.12.2013 im Vergleich zum 1.1. 2013) voraussichtlich abnimmt. Bei absehbarer Abnahme von Wertberichtigungen sind jedoch Erträge aus der Wertberichtigung zu veranschlagen.
- wenn eine Schätzung der Veränderung des Forderungsbestandes im Finanzjahr 2013 nicht möglich ist.

Die Veranschlagung erfolgt auf den Konten: 6970 Wertberichtigung zu Forderungen bzw.: 8190 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen.

Beispiele für Risikogruppen:

Bereich der Verbrechenopferentschädigung: Es werden Ersatzleistungen von den Tätern für Verbrechenopferentschädigungen (z.B. Kosten der Opfer für Rehabilitationen, Betreuungen, etc.), die vom Bund an die Opfer bezahlt wurden, im Regressweg zurückverlangt.

Inanspruchnahme des Bundes nach dem AusfFG: Wird der Bund aus einer Bundeshaftung nach dem AusfFG in Anspruch genommen, kommt es zu einer Auszahlung (in der Regel an die Exporteurin oder den Exporteur). Gleichzeitig übernimmt der Bund eine Forderung (in der Regel gegenüber der Importeurin oder dem Importeur oder einem Drittstaat).

Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen: Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985 zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Die Rückzahlungen für die Vorschüsse fließen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B zu.

Forderungen aus Abgaben: Basis für die Wertberichtigungen auf Forderungen aus Abgaben sind die von den Finanzämtern geführten Daten über Insolvenzverfahren, die Aussetzung der Einbringung und die Aussetzung der Einhebung. Diese Angaben beruhen auf einer Einzelfalleinschätzung des zuständigen Finanzamtes unter Berücksichtigung der ausstehenden Forderungen und der wirtschaftlichen Situation des Steuerschuldners. Die Finanzämter führen diese Aufzeichnungen in der Aussetzungsdatei.

Für Forderungen an den Bund und Teileinheiten des Bundes, an Beteiligungen, an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger (auch ausländische) werden in der Regel keine Wertberichtigungen erfasst. Im Rahmen der Vorerhebungen für die Eröffnungsbilanz wurden die Forderungen aus Dienstgeberbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung auf Werthaltigkeit geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass keine Wertberichtigung notwendig ist. Die Krankenkassen betreiben die Einbringung eigenständig und übermitteln die Salden der offenen Forderungen an den Bund.

Musterberechnungen

Das zu veranschlagende Finanzjahr ist das Jahr 2013. Zunächst ist aus den letzten Abschlussrechnungen das Risiko für diese Risikogruppe zu übernehmen und auf den veranschlagten Forderungsbestand für 2013 anzuwenden.

Gruppenweise Abschreibung von Forderungen		Erfahrungszeitraum				
		2008	2009	2010	2011	2012
Beispiel						
Forderungsbestand		120.000	150.000	115.000	110.000	125.000
durchschnittl. Bestand an langfr. Forderungen						124.000
Aufwendungen aus der Wertberichtigung von Forderungen		10.000	6.000	5.000	12.000	8.000
durchschnittliche Aufwendungen aus Wertberichtigung von Forderungen						8.200
Risiko der Gruppe von Einzelforderungen						6,6%
Abschreibung von Forderungen	6,6%					8.266

Die Ermittlung des Risikos aus dem durchschnittlichen Abgang an Forderungen hat eine Wertberichtigung in Höhe von 6,6 % zu den ausstehenden Forderungen ergeben. Im BVA 2013 wird ein durchschnittlicher Forderungszuwachs in der Höhe von 50.000 EUR angenommen. Die für den BVA 2013 zu berücksichtigende Wertberichtigung beträgt demnach:

$$50.000 * 0,066 = 3.300 \text{ EUR}$$

Dotierung der WB für BVA 2013: 3.300 EUR

Bei angenommenen gleichbleibenden Forderungen: Dotierung BVA: 0

Bei angenommener Abnahme an Forderungen: Dotierung BVA: 0

Veranschlagung von Erträgen aus der Wertberichtigung von Forderungen bei absehbarer Abnahme von Wertberichtigungen

Behandlung von Forderungen in der Verrechnung:

Die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) nach § 2 Abs. 1 BHG 2013 verlangt, dass Forderungen nicht höher ausgewiesen werden, als nach tatsächlich realistischer Einschätzung Einzahlungen beim Bund zu erwarten sind. Daher sind Forderungen nach § 92 Abs. 3 BHG 2013 einzeln abzuschreiben, wenn diese teilweise oder ganz uneinbringlich sind.

Die Ausbuchung (volle Abschreibung) einer Forderung erfolgt im Gegensatz zur Wertberichtigung direkt auf dem Forderungskonto. Ist für diese Forderung bereits eine Wertberichtigung vorhanden, so wird auch diese ausgebucht.

Das BHG 2013 regelt besondere Umstände, unter denen eine haushaltsführende Stelle die Einziehung einer Forderung einstellen (§ 73 BHG 2013) oder auf eine Forderung verzichten kann (§ 74 BHG 2013). In diesen Fällen ist die Forderung auszubuchen.

Gemäß § 92 Abs 3 BHG 2013 sind im Rahmen der Verrechnung Einzelwertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen zu verrechnen¹⁰, wenn deren gänzliche oder teilweise Einbringlichkeit ungewiss oder unmöglich ist. Eine Forderung ist zweifelhaft, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder
- vergebliche Einbringungsmaßnahmen.

Forderungen, deren teilweise oder gänzliche Einbringlichkeit ungewiss ist, werden hinsichtlich des uneinbringlichen Teils aufwandswirksam abgeschrieben (§ 92 Abs. 3 BHG 2013). Die Wertberichtigung erfolgt nicht finanzierungswirksam in der Ergebnisrechnung und verringert das Vermögen um die Höhe der Wertberichtigung der Forderung.

Ad Verluste aus dem Abgang von langfristigem Vermögen:

Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen, immateriellen Vermögensgegenständen, Finanzanlagen errechnen sich aus dem erzielten Verkaufspreis abzüglich des Buchwerts aus der Anlagenbuchhaltung. Ist der Buchwert höher als der Verkaufspreis entsteht ein Verlust. Dieser Verlust ist nicht finanzierungswirksam, da der Buchwert eine nicht-finanzierungswirksame Größe darstellt und somit nicht finanzierungswirksame Komponenten enthalten sind. Die zugeflossenen Zahlungen aus dem Verkauf werden gesondert im Rahmen der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit dem Finanzjahr zugeordnet, in dem die Zahlung erfolgt.

Sind die Einzahlungen aus dem Abgang von langfristigem Vermögen (§ 94 Abs. 5 BHG 2013) (insbesondere Grundstücksverkäufe) an die Untergliederung Bundesvermögen (UG 45) abzuführen, wobei das langfristigem Vermögen jedoch einer anderen Untergliederung zugeordnet ist, wird der Buchwertabgang als Verlust aus dem Abgang von langfristigem Vermögen in der jeweiligen Untergliederung als nicht finanzierungswirksamer Aufwand veranschlagt. Die Einzahlung wird nicht in dieser Untergliederung, sondern in der Untergliederung Bundesvermögen veranschlagt.

Rückstellungen:

Die zu erwartenden Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen sind im Ergebnisvoranschlag zu veranschlagen. Nicht verwendete Rückstellungen, die aufgelöst werden, sind als Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zu veranschlagen.

Auszahlungen iZm Rückstellungen

¹⁰ vgl auch § 42 Abs 2 BHV 2013.

Rückstellungen werden nicht finanzierungswirksam am jeweiligen Dotierungskonto für Rückstellungen (z.B.: Kontogruppe 685: Dotierung von Rückstellung für Prozesskosten) im Ergebnisvoranschlag gebildet bzw. sofern rechtlich vorgesehen veranschlagt (§ 32 Abs. 4 Z 1 iVm Abs. 7 Z 3 und Abs. 8 Z 3 BHG 2013). Rückstellungen werden unterjährig, wenn Umstände zur Kenntnis gelangen, die eine Änderung der Bewertung der Rückstellung erforderlich machen, nicht finanzierungswirksam angepasst. Erst bei der Inanspruchnahme der Rückstellung durch Auszahlungen (z.B. Auszahlung der Abfertigungen) werden diese auf dem jeweiligem Sachkonto (z.B.: Abfertigungen) in den Finanzierungsvoranschlag aufgenommen.

Sachkonten für finanzierungswirksame Auszahlungen von beispielsweise Rückstellungen von Prozesskosten wären Rechts- und Beratungskosten und Gerichtsgebühren. Wurde bereits aufgrund einer Rückstellungsbildung (Dotierungskonto Rückstellungen) ein nicht finanzierungswirksamer Aufwand im Ergebnishaushalt für diesen Geschäftsfall gebildet, so ist diese Rückstellung bei Verbrauch aufzulösen. Dafür steht ein besonderer Buchungscode zur Verfügung, der den Bestand der Rückstellung darstellen soll.

500	Anfangsbest. Rückst.
540	Verbrauch Rückst
520	Zuführung Rückst
560	Auflösung Rückst

Ad Aufwand aus der Dotierung/Auflösung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen:

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen sind Bestandteil des nicht-finanzierungswirksamen Personalaufwands (§92 Abs. 10 BHG 2013). Sie zählen gemäß § 53 BHV 2013 zu den langfristigen Rückstellungen.

In der **Personalverrechnung (BMF)** werden zentral jene Personen ermittelt, für die eine Abfertigung oder Jubiläumzahlung erwartet wird. Aus den gesetzlichen Ansprüchen ergeben sich bestimmte Festdaten/Parameter für die Berechnung der Dotierung für diese Rückstellungen. Die Berechnung erfolgt zentral in der Personalverrechnung.

Auf Basis der Eintritts- und voraussichtlichen Daten der Dienstnehmerjubiläen und des voraussichtlichen Abfertigungszeitpunktes werden dann die erwarteten Zahlungsverpflichtungen ermittelt und auf die Dienstzeit bis zum Auszahlungstichtag durch Division verteilt. Die Jahreseinteilung erfolgt mit 365,25 Tagen.

Die auf die bis zum 31.12. des zu veranschlagenden Finanzjahres angefallenen Dienstzeitanteile werden vom voraussichtlichen Auszahlungstag auf diesen Stichtag abgezinst. Dieser Betrag entspricht der Rückstellung zum 31.12. des zu veranschlagenden Finanzjahres.

Die Dotierung/Auflösung der Rückstellungen ergibt sich aus dem Anwachsen/Rückgang dieser Rückstellung zum Vorjahr und wird nicht-finanzierungswirksam veranschlagt. Die Rückstellungen sind im jeweiligen Detailbudget unter Personalaufwand auf den Konten 5910 Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen und 5911 Dotierung für Rückstellung für Jubiläumszuwendungen zu veranschlagen. Die Rückstellungen für den BVA werden im PBCT auf Ebene der Budgetposition bereitgestellt.

In den Folgejahren sind Änderungen in der Organisationsstruktur zu berücksichtigen.

Auszahlungen sind gesondert als finanzierungswirksame Aufwendungen in den einzelnen UGs zu veranschlagen (zB.: Konto 5660 Jubiläumszuwendungen für Beamte).

Ad Aufwendungen/Erträge für die Dotierung/Auflösung der Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten (§ 32 Abs. 8 Z 3 lit. a BHG 2013)

Eine Rückstellung ist grundsätzlich zu bilden, wenn von einer haushaltsführenden Stelle mit überwiegender (mehr als 50 %) Wahrscheinlichkeit¹¹ angenommen werden kann, dass für die erforderliche Sanierung einer Altlast Mittel des Bundes einzusetzen sind und die Rückerstattung dieser Mittel wahrscheinlich in einem gerichtlichen Regressverfahren mit ungewissem Ausgang betrieben werden muss. Dabei bedarf es jedoch nicht zwingend des Vorliegens eines Rechtsaktes. Liegt ein solcher vor, ist jedenfalls eine Rückstellung zu bilden. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten sind langfristige Rückstellungen, die mittels Barwert zu berechnen sind.

Der Begriff der „Sanierung von Altlasten“ ist weit auszulegen, weshalb insbesondere für folgende Fälle Rückstellungen zu bilden sind:

A) Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG):

Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen

a) Ersatzvornahme

§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die man-

¹¹ Siehe § 92 Abs. 10 BHG 2013, § 53 BHV 2013

gelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

B) Sanierungsmaßnahmen für bundeseigene Liegenschaften

Sind auf einer Liegenschaft des Bundes, die einem Detailbudget zugeordnet ist, Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, so sind auch dafür bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Rückstellungen zu bilden.

Es sind keine Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten zu bilden

- für Förderfälle und Sanierungsmaßnahmen nach § 18 Altlastensanierungsgesetz, da diese Mittel aus den Altlastenbeiträgen aufgebracht werden und dem allgemeinen Bundeshaushalt dadurch keine zusätzliche Belastung entsteht und
- für Ersatzvornahmen durch die Notstandspolizei nach § 31 Wasserrechtsgesetz (aufgrund der Kurzfristigkeit der Durchführung).

Ermittlung einer Dotierung/Auflösung für den Ergebnisvoranschlag

Eine Veranschlagung der zu erwartenden Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen ist im Einzelnen vorzunehmen, wenn erwartet wird, dass ein bestehendes Risiko im zu veranschlagenden Finanzjahr die Bedingungen für die Erfassung einer Rückstellung erfüllen wird. In den meisten Fällen wird ein Risiko für die Inanspruchnahme des Bundes aus einer Sanierungsverpflichtung bestehen.

Darüber hinaus ergibt sich eine zu veranschlagende Dotierung der Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten durch:

- eine voraussichtliche Erhöhung der zu erwartenden Aufwendungen im zu veranschlagenden Finanzjahr (vom Rückstellungsbestand 1.1.2013)

Die Veranschlagung der Dotierung von Rückstellungen für Altlasten erfolgt auf dem Konto 6852.

Ad Aufwendungen/Erträge für die Dotierung/Auflösung der der Rückstellungen für Prozesskosten

Grundsätzlich ist für die Frage, ob Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden sind, **eine Einzelfallbetrachtung** durchzuführen. Nur in dem Fall, dass eine Gruppe **gleichartiger Rechtsstreitigkeiten** identifiziert werden kann, **kann** auf eine Einzelfallbetrachtung verzichtet werden. Dies ist dann in Betracht zu ziehen, wenn die Ermittlung des „Streitwertes“ aufgrund der hohen Anzahl an gleichartigen Fällen unverhältnismäßig erscheint und eine Einzelbeurteilung keine bessere Bewertung ergeben würde. Rückstellungen für Prozesskosten sind zu bilden, sobald mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (mehr als 50%) mit der Inanspruchnahme der Rückstellung gerechnet werden muss (§53 BHV 2013) und wenn die dahinterstehenden Verbindlichkeiten der Höhe oder dem Grunde nach ungewiss sind und sie Gegenstand eines Rechtsstreites sind oder voraussichtlich werden (gerichtsanhängig oder nicht gerichtsanhängig).

Eine Veranschlagung der zu erwartenden Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen ist vorzunehmen,

- wenn erwartet wird, dass ein bestehendes Risiko im zu veranschlagenden Finanzjahr die Bedingungen für die Erfassung einer Rückstellung erfüllen wird.
- eine voraussichtliche Erhöhung der zu erwartenden Aufwendungen im zu veranschlagenden Finanzjahr vorauszusehen ist (vom Rückstellungsbestand 1.1.2013)

Rückstellungen für Prozesskosten sind zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag (§ 53 Abs. 3 BHV 2013) zu bewerten. In die Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind alle bekannten Umstände einzubeziehen ebenso wie wahrscheinlich schlagend werdende Risiken. Insbesondere sind dies:

- der voraussichtliche Zahlungsbetrag (kann, aber muss nicht der volle Streitwert sein),
- drohende Zinsen sowie
- Gerichtskosten, Gutachter/innenkosten, Kosten der eigenen Prozess-Vertretung einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen der Vertretung der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche.

Veranschlagung Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten

Für die Ermittlung der Höhe der Dotierung der Rückstellungen für eine Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten ist deren Höhe mit einem Durchschnittswert der tatsächlichen Zahlungen für Gerichtsverfahren der letzten zumindest fünf Jahre zu ermitteln.

Musterberechnung für Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten

		Erfahrungszeitraum				
		2008	2009	2010	2011	BVA 2012
Zahlungen für Gerichtsverfahren		32.725	14.869	52.750	23.363	65.000
durchschnittl. Zahlungen für Gerichtsverfahren						37.741
Rückstellung für Prozesskosten 1.1.2013	37.741					
Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten im BVA		Erfahrungszeitraum				
Beispiel		2009	2010	2011	BVA 2012	BVA 2013
Zahlungen für Gerichtsverfahren		14.869	52.750	23.363	65.000	45.000
durchschnittl. Zahlungen für Gerichtsverfahren						40.196
Rückstellung für Prozesskosten 31.12.2013	40.196					
Dotierung der RST im BVA 2013	2.455					

Eine Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten können beispielsweise Zahlungen nach dem Amtshaftungsgesetz sein.

Die Veranschlagung erfolgt auf dem Konto 6850 Dotierung von Rückstellungen zu Prozesskosten.

6.2.7 Ergebnis des Ergebnisvoranschlags

Der Ergebnisvoranschlag zeigt Gesamtsummen von Erträgen und Aufwendungen sowie die Differenz der beiden Werte als Nettoergebnis. Die Aufwendungen auf Ebene des Globalbudgets sind von der gesetzlichen Bindungswirkung umfasst, für das Nettoergebnis und die Erträge besteht keine gesetzliche Bindungswirkung (§ 27 BHG 2013). Sie unterliegen jedoch dem Controlling des Bundes.

6.3 Der Finanzierungsvoranschlag (§ 33 BHG 2013)

Der Finanzierungsvoranschlag (§ 33 BHG 2013) legt die Obergrenzen für Auszahlungen sowie die zu erzielenden Einzahlungen fest.

Der Ergebnisvoranschlag liefert die Basiswerte für die Festlegung des Finanzierungsvoranschlags. Eine Einzelplanung von sämtlichen Ein- und Auszahlungen wird aus Gründen der Praktikabilität nicht erfolgen. Die gewählte Form der Überleitung erfolgt aus folgenden Gründen:

- Verhinderung eines hohen bürokratischen Aufwands bei detaillierter getrennter Planung von Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
- Sicherstellung einer periodengerechten Veranschlagung, da der periodengerechte Aufwand und Ertrag als Basis für die Festlegung der Finanzierungsobergrenzen der Untergliederungen, der Global- und Detailbudgets herangezogen wird.
- Durch das Festlegen von Auszahlungsobergrenzen kann eine bessere Kontrolle des Bundeshaushalts auf allen Budgetebenen sichergestellt werden.

6.3.1 Die Überleitung des Ergebnisvoranschlags in Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Finanzierungsvoranschlags

Die finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen bilden die Basis für die Überleitung in den Finanzierungsvoranschlag. Ausgehend von den Werten des Ergebnisvoranschlags werden erforderlichenfalls Korrekturen bei der Überleitung in den Finanzierungsvoranschlag vorgenommen sowie weitere nicht im Ergebnisvoranschlag enthaltene Ein- und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag ergänzt (§ 33 Abs. 2 BHG 2013).

Die Umsetzung erfolgt durch folgende Eckpunkte:

- Sämtliche Konten für Aufwendungen und Erträge werden zu Zwecke der Veranschlagung im Kontenplan als finanzierungswirksam oder nicht finanzierungswirksam kategorisiert (§ 31 Abs. 1 BHG 2013).
- Der Ergebnisvoranschlag wird auf eben diesen Konten geplant. Dadurch lässt sich eine Summe für finanzierungs- und für nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge bilden. Finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge werden in den Finanzierungsvoranschlag durchgeschrieben (§ 33 Abs. 2 BHG 2013).
- Im Finanzierungsvoranschlag werden basierend auf der Summe der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für Transfers angesetzt. **In diesem Rahmen sind auch Anzahlungen, sofern dies haushaltsrechtlich zulässig ist, bzw. offene Verbindlichkeiten aus Vorperioden zu bedecken.**
- Eine abweichende Veranschlagung von finanzierungswirksamen Aufwendungen und daraus abgeleiteten Auszahlungen ist in Ausnahmefällen zulässig (z.B. Zinsaufwendungen), bedarf jedoch einer eingehenden Begründung und eines gesonderten Ausweises. In diesen Fällen erfolgt keine Durchschreibung, sondern eine Überschreibung der durchgeschriebenen Werte.

- Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge (§ 31 BHG 2013) sind im Gesamtaufwand und Gesamtertrag enthalten und werden in der Detaildarstellung im Teilheft ausgewiesen. Sie finden keinen Eingang in den Finanzierungsvoranschlag. Sie führen demnach nicht zu einer Erhöhung der zulässigen Auszahlungen bzw. zu einer Erhöhung der zu erwartenden Einzahlungen.

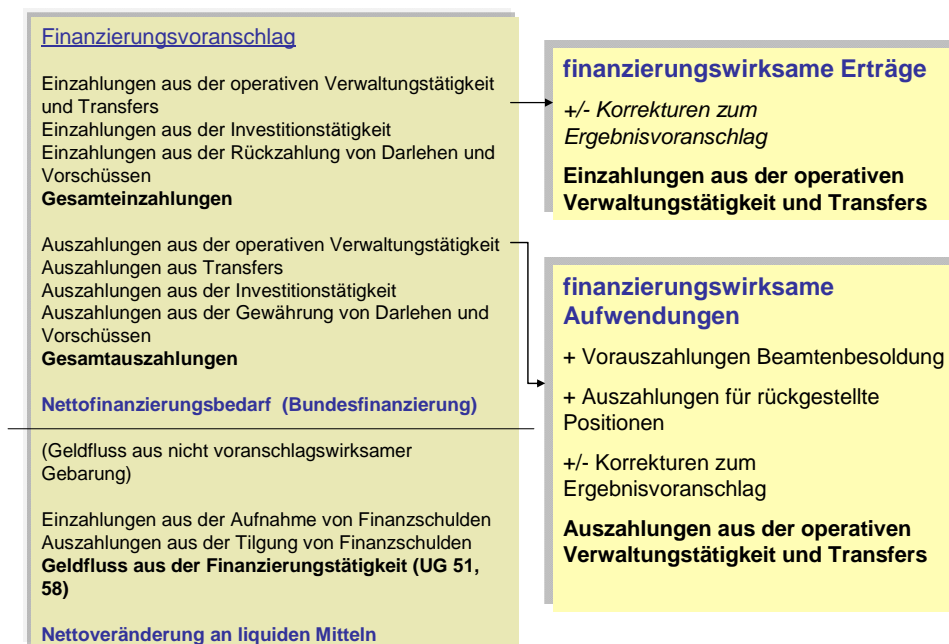


Abbildung 12: Finanzierungsvoranschlag

Die in den Finanzierungsvoranschlag übergeleiteten Aufwendungen und Erträge werden in der Mittelverwendungsgruppe „Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers“ bzw. „Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit“ und „Auszahlungen für Transfers“ zusammengefasst (§ 33 Abs. 1 BHG 2013).

Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Diese leiten sich aus den finanzierungswirksamen Erträgen ab (§ 33 Abs. 2 BHG 2013). Der finanzierungswirksame Ertrag entspricht weitgehend den zu erzielenden Einzahlungen. Im Budgetvollzug treten Mindereinzahlungen durch die Verschiebung einer Zahlung in ein zukünftiges Finanzjahr und Mehreinzahlungen wegen Abbaus von Forderungen (Erträge aus Vorperioden) auf.

Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für Transfers

Diese leiten sich aus den finanzierungswirksamen Aufwendungen ab. Der periodengerecht abgegrenzte Aufwand ist weitgehend jener Betrag, der an Auszahlungen maximal geleistet werden kann. Im Budgetvollzug treten Mehrauszahlungen durch den Abbau von Verbindlichkeiten (Aufwand aus Vorperioden) oder Minderauszahlungen durch Einsparungen oder durch die Verschiebung einer Zahlung in ein zukünftiges Finanzjahr auf. Die Bedeckung im Zuge einer Überschreitung der Auszahlungsobergrenze ist innerhalb der Untergliederung bzw. aus Rücklagen sicherzustellen. Rücklagen dienen primär für die Bedeckung von Verbindlichkeiten von Vorperioden.

Korrektur Vorauszahlungen für Bezüge von BeamtInnen:

Der Personalaufwand weicht von den Personalauszahlungen (tatsächliche Zahlungen im Finanzjahr) ab. Die Jännerbezüge 2014 werden bereits 2013 ausgezahlt und somit den Personalauszahlungen des Vorjahres zugerechnet, in der Ergebnisrechnung wird der Personalaufwand jedoch für 2014 ausgewiesen. Diese Vorauszahlungen von Bezügen (Differenz Vorauszahlung für 2013 zu Vorauszahlung 2014) werden als zusätzliche Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag aufgenommen.

Sonstige Korrekturen:

Zinsaufwand wird nicht aus dem Ergebnisvoranschlag in den Finanzierungsvoranschlag übernommen, Zinsauszahlungen werden im Rahmen des Finanzierungsvoranschlags direkt geplant.

Wenn wesentliche Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag bei einzelnen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen bestehen, kann eine Anpassung der Ein- und Auszahlungen für die jeweilige Ertrags- oder Aufwandsposition erfolgen. Dies bedeutet, dass nicht der gleiche Wert für den Aufwand als Auszahlung bzw. für den Ertrag als Einzahlung veranschlagt wird. Dies ist jedoch die Ausnahme (z.B. Budget für den Schuldenabbau oder Anzahlungen) und muss offen gelegt sowie begründet werden. In diesem Fall erfolgt keine Durchschreibung von veranschlagten Aufwendungen/Erträgen des Ergebnisvoranschlags in die veranschlagten Auszahlungen/Einzahlungen des Finanzierungsvoranschlags.

6.3.2 Investitionsveranschlagung (§ 33 Abs. 3 BHG 2013)

Die sich aus dem Ergebnisvoranschlag ergebenden Ein- und Auszahlungen werden in den Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers zusammengefasst (§ 33 Abs. 2 BHG 2013). Ein- und Auszahlungen, die sich aus Veränderungen des Vermögens ergeben, müssen zusätzlich zum Geldfluss aus der ope-

rativen Verwaltungstätigkeit und Transfers veranschlagt werden. Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten werden in der Vermögensrechnung verrechnet.

Zu diesem Zweck wird eine Investitionsveranschlagung erstellt. Es wird der

- Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (entspricht den derzeitigen UT 2 und 3 im Ausgabenhaushalt und UT 7 im Einnahmenhaushalt) sowie der
- Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (entspricht den derzeitigen UT 5 und UT 9 im Ausgabenhaushalt und UT 9 im Einnahmenhaushalt) geplant.

In der Investitionsveranschlagung werden die Veränderungen der Vermögenspositionen und die daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen gegenübergestellt. So kann beispielsweise bei einem Anlagenverkauf die Vermögensveränderung geringer sein, als die daraus resultierende Einzahlung, wenn der Verkaufspreis über dem Buchwert der Anlage liegt.

Die Investitionsrechnung dient folgenden Zwecken:

- rechnerische Basis für die Ermittlung der Abschreibung im Ergebnisvoranschlag
- Ermittlung des Maastrichtdefizits.

Investitionsveranschlagung	Finanzierungs- voranschlag	Bestandsveränderungen
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen aus:		
dem Abgang von Sachanlagen	Einzahlungszeitpunkt	Erträge bei Verkauf
dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten	Einzahlungszeitpunkt	Erträge bei Verkauf
der Veräußerung von Beteiligungen	Einzahlungszeitpunkt	Erträge bei Verkauf
Auszahlungen aus:		
dem Zugang von Sachanlagen	Auszahlungszeitpunkt	Anschaffungs- und Herstellkosten
dem Zugang von immateriellen Vermögenswerten	Auszahlungszeitpunkt	Anschaffungs- und Herstellkosten
dem Zugang von Beteiligungen	Auszahlungszeitpunkt	Anschaffungs- und Herstellkosten
Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		
Einzahlungen aus:		
der Rückzahlung von Darlehen	Einzahlungszeitpunkt	Gleicher Wert als Einzahlung
der Rückzahlung von (Unterhalts-)vorschüssen	Einzahlungszeitpunkt	Gleicher Wert als Einzahlung
Forderungsabbau bei Haftungen	Einzahlungszeitpunkt	Gleicher Wert als Einzahlung
Auszahlungen aus:		
der Gewährung von Darlehen	Auszahlungszeitpunkt	Gleicher Wert als Auszahlung
der Gewährung von (Unterhalts-)vorschüssen	Auszahlungszeitpunkt	Gleicher Wert als Auszahlung
Auszahlungen bei Haftungen	Auszahlungszeitpunkt	Gleicher Wert als Auszahlung

	Erträge/Verluste aus Vermögensabgängen / Vermögensabgänge	Einzahlungen
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Abgang an Grundstücken	nicht finanzierungswirksame Erträge bei Verkauf	Einzahlungszeitpunkt
Abgang an Sachanlagen	nicht finanzierungswirksame Erträge bei Verkauf	Einzahlungszeitpunkt
Abgang an Immateriellen Anlagen	nicht finanzierungswirksame Erträge bei Verkauf	Einzahlungszeitpunkt
Veräußerung von Beteiligungen	nicht finanzierungswirksame Erträge bei Verkauf	Einzahlungszeitpunkt
Geldfluss aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		
Rückzahlung von Darlehen	Gleicher Wert als Einzahlung	Einzahlungszeitpunkt
Rückzahlung von (Unterhalts-)vorschüssen	Gleicher Wert als Einzahlung	Einzahlungszeitpunkt
Forderungsrückgang bei Haftungen	Gleicher Wert als Einzahlung	Einzahlungszeitpunkt
	Vermögenszugänge	Auszahlungen
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Zugang an Grundstücken	Anschaffungs- und Herstellkosten bei Lieferung	Auszahlungszeitpunkt
Zugang an Sachanlagen	Anschaffungs- und Herstellkosten bei Lieferung	Auszahlungszeitpunkt
Zugang an Immateriellen Anlagen	Anschaffungs- und Herstellkosten bei Lieferung	Auszahlungszeitpunkt
Zugang an Beteiligungen	Anschaffungs- und Herstellkosten bei Lieferung	Auszahlungszeitpunkt
Geldfluss aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		
Gewährung von Darlehen	Gleicher Wert als Auszahlung	Auszahlungszeitpunkt
Gewährung von (Unterhalts-)vorschüssen	Gleicher Wert als Auszahlung	Auszahlungszeitpunkt
Forderungszugang aus Haftungsübernahmen	Gleicher Wert als Auszahlung	Auszahlungszeitpunkt

Zugänge von langfristigem Vermögen werden bei Lieferung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten ins Vermögen aufgenommen. Der Abgang von langfristigem Vermögen entsteht mit dem Leistungsaustausch, d.i. die Lieferung an den Käufer, der Ertrag/Verlust aus dem Abgang von Anlagenvermögen. Dieser ist ein nicht finanzierungswirksamer Ertrag/Aufwand. Im Finanzierungsvoranschlag werden Zu- und Abgänge von Anlagenvermögen jeweils zum Zahlungszeitpunkt erfasst.

Die Werte für Vermögenszu- und -abgänge dienen als Basis für die Ermittlung der Abschreibungen. Die Berechnung der Abschreibung erfolgt automationsunterstützt. Um dies durchführen zu können, ist eine tiefere Untergliederung in der Planung der Investitionsveranschlagung als in obiger Graphik notwendig, da für unterschiedliche Vermögensgegenstände unterschiedliche Nutzungsdauern gelten (vgl. dazu Kapitel 6.2.3).

Im Regelfall werden die Lieferung und die Auszahlung bzw. der Verkauf und die Einzahlung in dasselbe Finanzjahr fallen. In der Planung kann von dieser Annahme ausgegangen werden. Ist in der Planung bereits bekannt, dass die Lieferung/Abgang und Auszahlung/Einzahlung in unterschiedliche Finanzjahre fallen, ist dies in der Veranschlagung (durch unterschiedliche Veranschlagung im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag) zu berücksichtigen.

Die Investitionsveranschlagung erfolgt im Zuge der Budgetierung von Ein- und Auszahlungen (finanzierungswirksam) auf dem sachlich in Betracht kommenden Bestandskonto.

Beim Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie Vorschüssen kann davon ausgegangen werden, dass der Vermögensabgang/-zugang jeweils mit dem Zahlungszeitpunkt zusammenfällt. Die Vermögensrechnung dient als Informationsbasis für die Ermittlung der veranschlagten Werte.

6.3.3 Die Ableitung des Finanzierungsbedarfs im Finanzierungsvoranschlag

Aufbauend auf der Überleitung des Ergebnisvoranschlags in Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie der Investitionsveranschlagungen werden die Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Nettogeldfluss der Untergliederung bzw. des Globalbudgets ermittelt.

Die Ermittlung des Finanzierungshaushalts wird wie folgt durchgeführt:

- Überleitung des Ergebnisvoranschlags in Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers
- Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind zusätzlich zu veranschlagen, diese finden keinen Niederschlag im Ergebnisvoranschlag.
- Ein- und Auszahlungen aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie Vorschüssen werden analog zur Investitionstätigkeit zusätzlich veranschlagt.

Finanzierungsvoranschlag
Erträge (Summe Erträge aus dem Ergebnisvoranschlag) - nicht finanzierungswirksame Erträge +/- Korrekturen
= Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers + Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit + Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
Summe Einzahlungen
Aufwendungen (Summe Aufwendungen ohne Transferaufwand aus dem Ergebnisvoranschlag) - nicht finanzierungswirksame Aufwendungen +/- Korrekturen
= Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit
Transferaufwand (Summe Transferaufwand aus dem Ergebnisvoranschlag) - nicht finanzierungswirksame Aufwendungen
= Auszahlungen aus Transfers + Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit + Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
Summe Auszahlungen
Nettogeldfluss (Einzahlungen – Auszahlungen)

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit

Als Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind die Einzahlungen für die Veräußerung oder den Abgang von Vermögensgegenständen des langfristigen Vermögens des Bundes zu veranschlagen.

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind die Auszahlungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des langfristigen Vermögens des Bundes zu veranschlagen. Dies umfasst materielle und immaterielle Vermögensgegenstände sowie Beteiligungen. Nicht als Auszahlungen für Investitionen zu veranschlagen sind Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 33 Abs. 4 BHG 2013).

Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen

Einzahlungen für gewährte Darlehen resultieren aus der Rückzahlung von gewährten Gelddarlehen des Bundes, Bezugs- und Pensionsvorschüssen sowie sonstigen voranschlagswirksamen Vorschüssen und übernommenen Haftungen, bei denen der Bund einen Regressanspruch hat (§ 33 BHG 2013).

Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen

Auszahlungen für gewährte Darlehen resultieren aus der Erfüllung von Gelddarlehen des Bundes, Bezugs- und Pensionsvorschüssen sowie sonstigen voranschlagswirksamen Vorschüssen sowie übernommenen Haftungen (§ 33 BHG 2013).

Nettogeldfluss

Der Nettogeldfluss ist der Differenzbetrag aus den voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen. Der Nettogeldfluss ist auch die Basis für die Rücklagenermittlung auf Ebene der Detailbudgets. Eine Verbesserung des Saldos ist die Grundlage für die Rücklagenzuführung (§ 21 Abs. 2 iVm 33 Abs. 6 BHG 2013).

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

Im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung werden Ein- und Auszahlungen, die nicht endgültig solche des Bundes sind (z.B. solche, die öffentliche Abgaben beim Bund eingehen und an sonstige Rechtsträger abgeführt werden müssen) verrechnet (§ 96 Abs. 3 BHG 2013). Diese sind nicht Bestandteil des Voranschlags und verändern somit nicht den Nettogeldfluss, weshalb auch Verbesserungen nicht zu einer Rücklage führen können. Diese

werden jedoch im Rahmen der Abschlussrechnung in der Finanzierungsrechnung dargestellt, um den gesamten Mittelfluss abbilden zu können.

6.3.4 Veranschlagung des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit

Auf Ebene des Bundesbudgets wird neben der allgemeinen Gebarung der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit veranschlagt (§§ 21 Abs. 2 und 3 iVm 33 Abs. 6 und 7 BHG 2013). Dieser ersetzt den Ausgleichshaushalt und veranschlagt die Auszahlungen und Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.

Finanzierungsvoranschlag – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	BVA n +1	BVA n	Erfolg n-1
Einzahlungen aus Aufnahme von Finanzschulden			
Einzahlungen aus Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten			
Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen			
Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen			
Einzahlungen	xxx	xxx	xxx
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden			
Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten			
Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen			
Auszahlungen aus Erwerb von Finanzanlagen			
Auszahlungen	xxx	xxx	xxx
Nettofinanzierung	xxx	xxx	xxx

Die Veranschlagung im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit erfolgt auf Basis von Ein- und Auszahlungen zum Zahlungszeitpunkt. Die Einteilung von Finanzschulden, Finanzanlagen, zur Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie Währungstauschverträge in lang- und kurzfristige Bestandteile richtet sich nach der Gesamtlaufzeit und nicht nach der Restlaufzeit. Im Rechnungsabschluss werden die Finanzschulden nach Restlaufzeiten in den langfristigen Fremdmitteln aufgegliedert.

7 Detailregelungen zur Veranschlagung

7.1 Abgaben

Die Steuern bzw. Abgaben können nach unterschiedlichen zeitlichen Kriterien erfasst werden. Gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung hat die zeitliche Zuordnung nach dem Vorgang zu erfolgen, der die Steuerpflicht ausgelöst hat. Da die dafür notwendigen Informationen der Finanzverwaltung erst mit z.T. beträchtlicher Verzögerung zukommen, könnten bei einigen Abgaben exakte Zahlen erst nach mehreren Jahren ermittelt werden. Ein weiterer möglicher Erfassungszeitpunkt wäre die Erlassung eines Bescheides, eine Steuervorschreibung oder der Eingang von Erklärungen bei Selbstbemessungsabgaben (z.B. USt-Voranmeldung). In beiden Fällen wäre eine „Wertberichtigung“ für Änderungen im Zuge von Rechtsmittelverfahren, vor allem aber im Hinblick darauf notwendig, dass ein Teil der Steuern letztlich nicht einbringlich ist. Mit dieser Berichtigung wäre unvermeidlich ein beträchtliches Ausmaß an subjektiver Einschätzung verbunden.

Österreich hat sich in Anbetracht dieser Schwierigkeiten entschieden, für die Steuerstatistiken gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung zeitbereinigte kassenmäßige Einnahmen heran zu ziehen. Abschreibungsregeln von Steuerforderungen werden somit vermieden, dadurch kann eine abweichend zur BAO durchgeführte Steuerabschreibung unterbleiben.

Öffentliche Abgaben gelten für Zwecke der Haushaltsverrechnung dann als entstanden, wenn die sich auf eine gesetzliche Abgabenverpflichtung beziehenden Zahlungen erfolgen, sofern es sich nicht um Abgabengutschriften handelt.

Abgaben werden somit nach Maastricht kassenmäßig erfasst und zusätzlich durch ein *sg. time-adjustment* an die tatsächlichen Abgabenerträge des Finanzjahres angepasst. Dabei wird jeweils der Zahlungseingang des ersten (oder der ersten beiden Monate) von den Zahlungseingängen des Finanzjahres abgezogen und die Zahlungseingänge des ersten (oder der ersten beiden Monate) des Folgejahres hinzugerechnet.

Für folgende Abgaben weichen diese Zeiträume voneinander ab:

- Lohnsteuer für den Monat Dezember zum 15. Januar des FJ,
- Mineralölsteuer für den Monat Dezember zum 25. Januar des FJ,
- Tabaksteuer für den Monat Dezember zum 25. Januar des FJ,
- Umsatzsteuer für den Monat November/Dezember zum 15. Januar/Februar des FJ,
- NOVA für den Monat November/Dezember zum 15. Januar/Februar des FJ.

Nach § 32 Abs. 1 BHG 2013 sind Erträge aus Abgaben einzeln auf den Konten des Ergebnisvoranschlags in jenem Zeitraum zu veranschlagen, in dem die Einzahlungen erwartet werden. Die Konten des Ergebnisvoranschlags werden auf den Finanzierungsvoranschlag nach § 33 Abs. 2 durchgeschrieben und sind ident.

Der detaillierte Veranschlagungsprozess (jede Abgabenart wird gesondert auf Konten veranschlagt) der heutigen Praxis kann beibehalten werden. (UG 16 Finanzverwaltung)

Nach § 20 BHG 2013 werden Erträge im Ergebnishaushalt periodengerecht abgegrenzt. Damit entsprechen die Erträge jenen nach der VGR (Maastricht Defizit).

Behandlung von Abgabengutschriften der Steuerpflichtigen

Abgabengutschriften können ausbezahlt werden, gegen bestehende Steuerforderungen verrechnet werden oder für künftige Steuerforderungen bestehen bleiben.

Abgabengutschriften, wie sie vor allem aufgrund von Einkommensteuerbescheiden oder aufgrund eines Vorsteuerüberhangs bei einer Umsatzsteuer-Voranmeldung entstehen, werden beim Entstehen unabhängig davon, ob sie ausbezahlt, gegenverrechnet oder beibehalten werden, auf dem Konto der entsprechenden Steuer in der vollen Höhe der Gutschrift gebucht. Dieses Konto wird zur Berechnung der Steuererträge herangezogen.

Wird ein Teil der entstandenen Gutschrift für die Abdeckung bestehender Steuerrückstände verwendet, so erfolgt eine Buchung bei jener Steuer, bei der der Rückstand abgedeckt wurde.

Abgabenguthaben werden nach § 34 Abs. 1 Z 11 BHG 2013 nicht veranschlagt und nach § 96 Abs. 3 BHG 2013 im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verrechnet. Die Verrechnung der Abgabenguthaben in der Vermögensrechnung erfolgt durch die Übernahme der Salden aus den Forderungen/Verbindlichkeiten an/von Steuerpflichtige/n ohne Einfluss auf die Ergebnisrechnung.

Die Steuerforderungen werden in der Haushaltsverrechnung in einem gesonderten Buchungskreis erfasst. Es werden die kassenmäßigen Eingänge, die bescheidmäßigen Vorschriften, die Einweisung der vierteljährlichen Vorauszahlungen und die einlangenden monatlichen Voranmeldungen einzeln erfasst.

Die Finanzämter schätzen regelmäßig ein, ob eine Forderung einbringlich ist und welche Maßnahmen zu deren Einbringung zu treffen sind. Basis für die Wertberichtigungen auf Forderungen aus Abgaben sind die von den Finanzämtern geführten Daten über Insolvenzverfahren, die Aussetzung der Einbringung und die Aussetzung der Einhebung. Diese Angaben

beruhen auf einer Einzelfalleinschätzung des zuständigen Finanzamtes unter Berücksichtigung der ausstehenden Forderungen und der wirtschaftlichen Situation des Steuerschuldners. Die Finanzämter führen diese Aufzeichnungen in der Aussetzungsdatei.

Die Salden der insgesamt offenen Forderungen aus Abgaben und jenen Abgaben, welche wertberichtigt werden, werden aus der Applikation Abgaben entnommen und zu den Abschlussrechnungen auf Konten der Vermögensrechnung eingebucht. Etwaige Buchungen aus vorangegangenen Abschlüssen werden storniert.

Eine Veranschlagung der Forderungen aus Abgaben und der zugehörigen Wertberichtigungen erfolgt nicht, denn diese werden ausschließlich in der Vermögensrechnung (möglichst vollständige Darstellung des Vermögens) dargestellt.

Prämien und Erstattungen

Die Abgaben sind abzüglich der Absetzbeträge (z.B. Kinderabsetzbetrag), Prämien (z.B. Bildungsprämie, Forschungsprämie) und Erstattungen (z.B. Erstattungen gem. § 108 EStG 1988 Bausparen) zu veranschlagen. Unter diese Abgaben fallen insbesondere die ESt, die LSt und KöSt.

Ab-Überweisungen

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden, die Steueranteile für Sonderfinanzierungen (z.B. Krankenanstaltenfinanzierung, GSBG, FLAF, Siedlungswasserwirtschaft) und der Beitrag zum EU-Haushalt sind wie bisher in der UG 16 als Ab-Überweisungen darzustellen. Hinzu kommen Prämien und Erstattungen.

Beitrag zum EU-Haushalt

Der Beitrag zum EU-Haushalt ist in der Finanzierungsrechnung entsprechend dem Kassenprinzip dann zu erfassen, wenn eine Zahlung erfolgt. In der Ergebnisrechnung ist er dann zu erfassen, wenn eine Forderung entsteht.

7.2 Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

7.2.1 Definition und Regeln:

- Im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (§ 34 BHG 2013) werden Ein- und Auszahlungen, die nicht endgültig solche des Bundes sind verrechnet. Der Bund hebt im Namen und auf Rechnung eines Dritten Gelder ein und leitet diese weiter.

- Diese sind nicht Bestandteil des Voranschlags.
- Nicht voranschlagswirksam zu verrechnende Einzahlungen und Auszahlungen müssen gleich hohe Auszahlungen und Einzahlungen gegenüberstehen, sodass es zu einer Ausgeglichenheit dieser Gebarungen kommt.
- Diese Ausgeglichenheit ist in demselben Finanzjahr anzustreben, soweit dies aus sachlichen und zeitlichen Gründen möglich ist. Eine Veranschlagung ist deshalb nicht erforderlich.
- Aus zeitlichen Gründen kann es jedoch zu Kassendifferenzen kommen, wenn dieser Ausgleich nicht innerhalb desselben Jahres erfolgt.
- Dieser Differenzbetrag wird in der Finanzierungsrechnung als Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ausgewiesen, um die Vollständigkeit der Finanzierungsrechnung sicherzustellen.
- Der Differenzbetrag ergibt sich aus Einzahlungen und Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.
- Der Differenzbetrag ist weder rücklagefähig noch beeinflusst er den Bundesfinanzrahmen.

7.2.2 Folgende Gebarungsfälle der allgemeinen Gebarung werden im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abgebildet:

- Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, die der Bund für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt sowie deren Weiterleitung; (§ 34 Abs. 1 Z 1 BHG 2013); Beispiel: Feuerschutzabgabe
- Einzahlungen, die einer haushaltsführenden Stelle zufließen und für Dritte bestimmt sind (z.B. Fonds, Kammern), sowie die Weiterleitung oder Rückzahlung der genannten Einzahlungen an die zuständige Stelle; (§ 34 Abs. 1 Z 2 BHG 2013); Beispiel: Kammerumlage
- Einzahlungen, die dem Bund zufließen, voraussichtlich wieder zurückgezahlt werden oder zur Sicherung allfälliger späterer Forderungen oder sonstiger Ansprüche des Bundes dienen (z.B. Kautionen, Haftrücklässe, Vadien) sowie deren Rückzahlung (§ 34 Abs. 1 Z 3 BHG 2013)
- Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist; sowie deren Rückzahlung (§ 34 Abs. 1 Z 4 BHG 2013); Beispiel: ungeklärte Einzahlungen, wie etwa nicht zuordenbare Patentgebühren, Gefangenengelder, Gerichtsgebühren
- Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln (z.B. Verwahrgelder bei Gericht); (§ 34 Abs. 1 Z 1 BHG 2013)

- Einzahlungen und Auszahlungen für von Organen des Bundes verwaltete Rechtsträger gem. § 34 Abs. 1 Z 6 BHG 2013 (zB Fonds, Stiftungen); Beispiel: Gelder des Restitutionsfonds.
- nicht sofort ersetzte Kassenfehlbeträge, ihre Rückerstattung bzw. sonstige Verwendung gem. § 34 Abs. 1 Z 7 BHG 2013;
- Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarungen, sofern die haushaltsführende Stelle gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet bzw. zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 UStG 1972); (§ 34 Abs. 1 Z 8 BHG 2013)
- Rückzahlungen von Geldleistungen, die irrtümlich erbracht worden sind, oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt (§ 34 Abs. 1 Z 9 BHG 2013)
- Empfangene Ersatzleistungen im Sinne des § 65 BHG (§ 34 Abs. 1 Z 10 BHG 2013); Beispiel: vermittlungsweise Leistung einer Auszahlung einer haushaltsführenden Stelle für eine andere haushaltsführende Stelle
- Abgabenguthaben gem. § 34 Abs. 1 Z 11 BHG 2013 (vgl. Kapitel 8.1.)
- Gehalts-, Lohn- und Pensionsabzugsgebarungen (§ 34 Abs. 1 Z 12 BHG 2013); Beispiel: Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Gewerkschaftsbeiträge¹²
- Einzahlungen, die einem/r LeiterIn einer haushaltsführenden Stelle zufließen und für eine andere haushaltsführende Stelle bestimmt sind, sowie deren Weiterleitung an das zuständige Organ (§ 34 Abs. 1 Z 13 BHG 2013); Beispiel: Stempelgebühren, welche bei einer haushaltsführenden Stelle eingenommen und an das Finanzamt weitergeleitet werden.¹³

Aufgrund massiver Budget-Bewegungen werden folgende Gebarungsfälle im Zusammenhang mit dem **Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit** im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abgebildet, um eine Aufblähung des Budgets zu verhindern und eine vereinfachte Gebarung der ÖBFA sicherzustellen:

¹² Um eine vereinfachte Planung der Personalauszahlungen in den Global-/Detailbudgets sicherzustellen (unterschiedliche Auszahlungszeitpunkte von Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Bezügen), erfolgt zum Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge eine Weiterleitung der Anteile für Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, etc. in einen zentralen Buchungskreis in die nicht voranschlagswirksame Gebarung. Aus diesem Buchungskreis erfolgt dann die zentrale Bezahlung (Verwaltungsvereinfachung). Ein zusätzlicher Steuerungsgewinn durch eine alternative Darstellung in Form einer exakten zahlungsbezogenen Darstellung in den Global- und Detailbudgets kann nicht erreicht werden. Für den Bund weist die Finanzierungsrechnung die gesamten in einer Periode anfallenden Zahlungen per Saldo aus.

¹³ Es erfolgt eine interne Verrechnung von Einzahlungen, die einer haushaltsführenden Stelle zufließen, und in der Folge weitergerechnet werden. Dieser Eingang und die Weiterleitung werden nicht veranschlagt, sondern im Geldfluss aus der nicht

- Auszahlungen zum Zwecke der Anlegung von Geldmitteln des Bundes (§ 50 Abs. 3 BHG 2013) und Einzahlungen aus der Abhebung solcher angelegter Mittel, sowie die Ein- und Auszahlungen aus der Durchführung von Veranlagungen für Sonderkonten des Bundes, ausgenommen diesbezügliche Spesen und Zinsen; (§ 34 Abs. 1 Z 14 lit. a BHG 2013)
- Die Ein- und Auszahlungen in der Höhe der Anschaffungskosten bei der Anlegung von Geldmitteln durch Ankauf und Terminkauf von Wertpapieren (§ 34 Abs. 1 Z 14 lit. b BHG 2013)
- Ein- und Auszahlungen aus Konversionen; Beispiel: Vorzeitige Rückzahlung von Schulden durch Aufnahme von anderen Schulden, um insbesondere günstigere Konditionen zu lukrieren (§ 34 Abs. 1 Z 15 BHG 2013)
- Ein- und Auszahlungen aus dem Rückkauf von Wertpapieren des Bundes für Tilgungszwecke gem. § 34 Abs. 1 Z 16 BHG 2013; Beispiel: Rückkauf von Wertpapieren des Bundes, die ins Depot genommen werden und für den Rückkauf neue Schulden aufgenommen werden;
- Ein- und Auszahlungen aus der kurzfristigen Überlassung von Wertpapieren an Kreditinstitute (§ 34 Abs. 1 Z 17 BHG 2013)
- Rechtsträgerfinanzierungen; z.B. Emission von Wertpapieren des Bundes, bei denen ein Bundesland einen Teil „erhält“ (§ 34 Abs. 1 Z 18 BHG 2013)
- Bestimmte kurzfristige Veranlagungen (§ 34 Abs. 1 Z 19 BHG 2013)

voranschlagswirksamen Gebarung verrechnet. Dem zuständigen Organ fließen die weitergeleiteten Einzahlungen als voranschlagswirksame Einzahlung zu.

8 Verbindung Budgetschema und Unterteilungen

Die folgende Übersicht zeigt in Grundzügen, in welcher Form die Werte aus den heutigen Unterteilungen in die neuen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschläge übergeleitet werden. In der konkreten Umsetzung wird eine Überleitungstabelle eingesetzt, in der eine konkrete Zuordnung auf Basis von Kontenzuordnungen erfolgt.

Auszahlungen	Veranschlagung im Ergebnisvoranschlag	Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag
UT 0	Personalaufwand , Dotierung von Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellung	Auszahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit, Vorauszahlungen für Bezüge von BeamtInnen
UT 2	Abschreibungen	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (zweckgebunden)
UT 3	Abschreibungen	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
UT 4	Transferaufwand	Auszahlungen aus Transfers
UT 5	Wertberichtigungen	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen
UT 6	Transferaufwand	Auszahlungen aus Transfers
UT 7	Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand	Auszahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit, Auszahlungen aus Transfers
UT 8	Betrieblicher Sachaufwand, Transferaufwand, Personalaufwand	Auszahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit, Auszahlungen aus Transfers, Auszahlungen aus Personalaufwand
UT 9	Wertberichtigungen, Abschreibungen	Auszahlungen aus der Gewährung von Vorschüssen

Einzahlungen	Veranschlagung im Ergebnisvoranschlag	Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag
UT 0, 1	Ertrag	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers (zweckgebunden)
UT 2,3		Einzahlung aus der Rückzahlung von Darlehen (zweckgebunden)
UT 4 – 6	Ertrag	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit und Transfers
UT 7 – 8	Ertrag/Verlust aus Abgang von Anlagevermögen	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
UT 7 – 9		Einzahlung aus der Rückz. v Darlehen u. Vorsch.

9 Anhang: Darstellung Detailbudgets im Teilheft

dargestellt nach Kontokennziffern:

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers (davon finanzierungswirksam)	
	Abgaben - brutto
	Einkommens- und Vermögenssteuern
	Veranlagte Einkommenssteuer
	Lohnsteuer
	EU-Quellensteuer
	Kapitalertragsteuer
	Kapitalertragsteuer auf Zinsen
	Körperschaftsteuer
	Stiftungseingangsteuer
	Abgabe von Zuwendungen
	Wohnbauförderungsbeitrag
	Kunsthilfsbeitrag
	Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
	Bodenwertabgabe
	Stabilitätsabgabe
	Resteingänge
	Verbrauchs- und Verkehrssteuern
	Umsatzsteuer
	Tabaksteuer
	Biersteuer
	Alkoholsteuer
	Schaumweinsteuer – Zwischenerzeugnissteuer
	Mineralölsteuer
	Energieabgaben
	Normverbrauchsabgabe
	Kraftfahrzeugsteuer
	Motorbezogene Versicherungssteuer
	Versicherungssteuer
	Flugabgabe
	Grunderwerbsteuer
	Kapitalverkehrsteuer
	Abgaben nach dem Glückspielgesetz
	Werbeabgabe
	Altlastenbeitrag
	Sicherheitsabgabe
	Resteingänge
	Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben
	Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben
	Sonstige Abgaben
	Abgabenähnliche Erträge
	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (ALV)
	Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds FLAF)
	Ab-Überweisungen
	Überweisungen an Gebietskörperschaften
	Ertragsanteile der Gemeinden und andere Steuern an Gemeinden

	Ertragsanteile der Länder
	Supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen
	An andere Staaten
	Beitrag zur EU
	Überweisungen für Gesundheit und Soziales
	Steueranteil für Krankenanteilsfinanzierung
	USt-Anteil für Gesundheitsförderung
	Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz
	Überweisungen an den Hauptverband
	Überweisungen an Fonds
	Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft
	Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
	Katastrophenfonds
	Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit
	Vergütungen
	Erträge aus Mieten
	Erträge aus der Verwertung öffentlicher Rechte
	Erträge aus Lieferungen und Veräußerungen von Material
	Erträge aus Leistungen
	Sonstige betriebliche Erträge
	Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren
	Erträge aus Transfers
	Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern
	Transfers von Einrichtungen des Bundes
	Transfers von Sozialversicherungsträgern
	Transfers von Bundesfonds
	Transfers von Ländern
	Transfers von Gemeinden und Gemeindeverbänden
	Transfers von sonstigen öffentlichen Rechtsträgern
	Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern
	Transfers von EU-Mitgliedstaaten
	Transfers von Drittländern
	Erträge aus Transfers von Unternehmen
	Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen
	Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes
	Dienstgeberbeiträge aus Pensionen
	Sonstige Transfers innerhalb des Bundes
	Erträge aus Sozialbeiträgen
	Sonstige Erträge
	Geldstrafen
	Einziehungen zum Bundesschatz
	Aktivierte Eigenleistungen
	Wertaufholungen von Anlagen
	Erträge aus Währungsdifferenzen
	Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen und geringwertigen Sachanlagen
	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
	Übrige sonstige Erträge
Finanzerträge (davon finanzierungswirksam)	
	Erträge aus Zinsen
	Erträge aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten

	Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen
	Sonderdividenden
	Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen
	Sonstige Finanzerträge
Personalaufwand (davon finanzierungswirksam)	
	Bezüge
	Mehrdienstleistungen
	Sonstige Nebengebühren
	Gesetzlicher Sozialaufwand
	Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen
	Freiwilliger Sozialaufwand
	Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand
Betrieblicher Sachaufwand (davon finanzierungswirksam)	
	Vergütungen innerhalb des Bundes
	Materialaufwand
	Mieten
	Instandhaltung
	Telekommunikation und Nachrichtenaufwand
	Reisen
	Aufwand für Werkleistungen
	Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund
	Transporte durch Dritte
	Heeresanlagen
	Entschädigungen an Präsenz- und Zivildienstleistende
	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte
	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
	Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen
	Sonstiger betrieblicher Sachaufwand
	Aufwand aus Währungsdifferenzen
	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
	Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen
	Energie
	Übriger sonstiger betrieblicher Sachaufwand

*

*

Transferaufwand (davon finanzierungswirksam)	
	Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger
	Transfers an Einrichtungen des Bundes
	Transfers an Sozialversicherungsträger
	Transfers an die Bundesfonds
	Transfers an Länder
	Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände
	Transfers an sonstige öffentliche Körperschaften und Rechtsträger
	Aufwand für Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger
	Transfers an EU-Mitgliedstaaten
	Transfers an Drittländer
	Aufwand für Transfers an Unternehmen
	Aufwand für Transfers an private Haushalte

	Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds
	Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
	Leistungen für Kriegsoffer und Heeresversorgung
	Pensionsaufwand öffentlich Bediensteter, ÖBB, PTV, sonstige Ausgliederungen
	Sonstige Transfers an private Haushalte
	Aufwand für sonstige Transfers
	Sonstige Transfers innerhalb des Bundes
	Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen für gewährte Darlehen und rückzahlbare Vorschüsse
	Aufwand aus der Dotierung von Rückstellungen für Haftungen
	Übrige sonstige Transfers
Finanzaufwand (davon finanzierungswirksam)	
	Aufwendungen aus Zinsen aus Finanzschulden
	Aufwendungen aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten
	Aufwendungen aus Zinsen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung
	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen
	Sonstige Finanzaufwendungen

Wenn in einem Detailbudget in einer Position keine Werte veranschlagt werden, wird diese Position auch nicht ausgewiesen, um unnötige Leerzeilen zu vermeiden.

Finanzierungsvoranschlag

Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	
	Einzahlungen aus Abgaben - brutto
	Einzahlungen aus Einkommens- und Vermögenssteuern
	Einzahlungen aus Veranlagte Einkommenssteuer
	Einzahlungen aus Lohnsteuer
	Einzahlungen aus EU-Quellensteuer
	Einzahlungen aus Kapitalertragsteuer
	Einzahlungen aus Kapitalertragsteuer auf Zinsen
	Einzahlungen aus Körperschaftsteuer
	Einzahlungen aus Stiftungseingangsteuer
	Einzahlungen aus Abgabe von Zuwendungen
	Einzahlungen aus Wohnbauförderungsbeitrag
	Einzahlungen aus Kunstförderungsbeitrag
	Einzahlungen aus Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
	Einzahlungen aus Bodenwertabgabe
	Einzahlungen aus Stabilitätsabgabe
	Einzahlungen aus Resteingänge
	Einzahlungen aus Verbrauchs- und Verkehrssteuern
	Einzahlungen aus Umsatzsteuer
	Einzahlungen aus Tabaksteuer
	Einzahlungen aus Biersteuer
	Einzahlungen aus Alkoholsteuer
	Einzahlungen aus Schaumweinsteuer – Zwischenerzeugnissteuer
	Einzahlungen aus Mineralölsteuer
	Einzahlungen aus Energieabgaben
	Einzahlungen aus Normverbrauchsabgabe
	Einzahlungen aus Kraftfahrzeugsteuer

	Einzahlungen aus Motorbezogene Versicherungssteuer
	Einzahlungen aus Versicherungssteuer
	Einzahlungen aus Flugabgabe
	Einzahlungen aus Grunderwerbsteuer
	Einzahlungen aus Kapitalverkehrsteuer
	Einzahlungen aus Abgaben nach dem Glückspielgesetz
	Einzahlungen aus Werbeabgabe
	Einzahlungen aus Altlastenbeitrag
	Einzahlungen aus Sicherheitsabgabe
	Einzahlungen aus Resteingänge
	Einzahlungen aus Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben
	Einzahlungen aus Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben
	Einzahlungen aus Sonstige Abgaben
	Einzahlungen aus Abgabenähnliche Erträge
	Einzahlungen aus Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (ALV)
	Einzahlungen aus Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds FLAF)
	Einzahlungen aus Ab-Überweisungen
	Überweisungen an Gebietskörperschaften
	Ertragsanteile der Gemeinden und andere Steuern an Gemeinden
	Ertragsanteile der Länder
	Supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen
	An andere Staaten
	Beitrag zur EU
	Überweisungen für Gesundheit und Soziales
	Steueranteil für Krankenanteilsfinanzierung
	USt-Anteil für Gesundheitsförderung
	Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz
	Überweisungen an den Hauptverband
	Überweisungen an Fonds
	Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft
	Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
	Katastrophenfonds
	Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit
	Einzahlungen aus Vergütungen
	Einzahlungen aus Mieten
	Einzahlungen aus der Verwertung öffentlicher Rechte
	Einzahlungen aus Lieferungen und Veräußerungen von Material
	Einzahlungen aus Leistungen
	Einzahlungen aus sonstigen betrieblichen Erträgen
	Einzahlungen aus Kostenbeiträgen und Gebühren
	Einzahlungen aus Transfers
	Einzahlungen aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern
	Einzahlungen aus Transfers von Einrichtungen des Bundes
	Einzahlungen aus Transfers von Sozialversicherungsträgern
	Einzahlungen aus Transfers von Bundesfonds
	Einzahlungen aus Transfers von Ländern
	Einzahlungen aus Transfers von Gemeinden und Gemeindeverbänden
	Einzahlungen aus Transfers von sonstigen öffentlichen Rechtsträgern
	Einzahlungen aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern
	Einzahlungen aus Transfers von EU-Mitgliedstaaten

	Einzahlungen aus Transfers von Drittländern
	Einzahlungen aus Transfers von Unternehmen
	Einzahlungen aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen
	Einzahlungen aus Transfers innerhalb des Bundes
	Einzahlungen aus Dienstgeberbeiträge aus Pensionen
	Einzahlungen aus Sonstige Transfers innerhalb des Bundes
	Einzahlungen aus Sozialbeiträgen
	Sonstige Einzahlungen
	Einzahlungen aus Geldstrafen
	Einzahlungen aus Einziehungen zum Bundesschatz
	Einzahlungen aus Währungsdifferenzen
	Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen und geringwertigen Sachanlagen
	Übrige sonstige Einzahlungen
	Einzahlungen aus Finanzerträgen
	Einzahlungen aus Erträgen aus Zinsen
	Einzahlungen aus Erträgen aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten
	Einzahlungen aus Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen
	Einzahlungen aus Sonderdividenden
	Einzahlungen aus sonstige Finanzerträgen
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
	Einzahlungen aus Abgang an Sachanlagen
	Einzahlungen aus Abgang von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen
	Einzahlungen aus Abgang von Gebäuden und Bauten
	Einzahlungen aus Abgang von technischen Anlagen, Werkzeuge und Fahrzeugen
	Einzahlungen aus Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	Einzahlungen aus Abgang von Kulturgütern
	Einzahlungen aus Abgang an immateriellen Vermögensgegenständen
	Einzahlungen aus Veräußerung von Beteiligungen
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	
	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen
	Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Beteiligungen
	Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger
	Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an ausländische Körperschaften und Rechtsträger
	Einzahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Unternehmen und private Haushalte
	Einzahlungen aus Verbindlichkeiten an Beteiligungen aus empfangenen Darlehen
	Einzahlungen aus Verbindlichkeiten an öffentliche Körperschaften und Rechtsträgern aus empfangenen Darlehen
	Einzahlungen aus Verbindlichkeiten aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten
	Einzahlungen aus Rückzahlungen von (Unterhalts-)vorschüssen
	Einzahlungen aus sonstigen Forderungen
	Einzahlungen aus Forderungsabbau bei Haftungen
	Einzahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen
Einzahlungen	

Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	
	Auszahlungen aus Personalaufwand
	Auszahlungen aus Personalaufwand
	Auszahlungen aus Bezügen
	Auszahlungen aus Mehrdienstleistungen
	Auszahlungen aus sonstige Nebengebühren
	Auszahlungen aus gesetzlichem Sozialaufwand
	Auszahlungen aus Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen
	Auszahlungen aus freiwilligem Sozialaufwand
	Auszahlungen aus Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand
	Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand
	Auszahlungen aus Vergütungen innerhalb des Bundes
	Auszahlungen aus Materialaufwand
	Auszahlungen aus Vorräten
	Auszahlungen aus Mieten
	Auszahlungen aus Instandhaltung
	Auszahlungen aus Telekommunikation und Nachrichtenaufwand
	Auszahlungen aus Reisen
	Auszahlungen aus Werkleistungen
	Auszahlungen aus Personalleihe und sonstigen Dienstverhältnissen zum Bund
	Auszahlungen aus Transporte durch Dritte
	Auszahlungen aus Heeresanlagen
	Auszahlungen aus Entschädigungen an Präsenz- und Zivildienstleistende
	Auszahlungen aus geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)
	Auszahlungen aus sonstigem betrieblichen Sachaufwand
	Auszahlungen aus Währungsdifferenzen
	Auszahlungen aus Energie
	Auszahlungen aus übrigem sonstigen betrieblichen Sachaufwand
	Auszahlungen aus sonstigen Rücklagen
	Auszahlungen aus Finanzaufwand
	Auszahlungen aus Aufwendungen aus Zinsen aus Finanzschulden
	Auszahlungen aus Aufwendungen aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten
	Auszahlungen aus Aufwendungen aus Zinsen aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung
	Auszahlungen aus sonstigen Finanzaufwendungen
Auszahlungen aus Transfers	
	Auszahlungen aus Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger
	Auszahlungen aus Transfers an Einrichtungen des Bundes
	Auszahlungen aus Transfers an Sozialversicherungsträger
	Auszahlungen aus Transfers an die Bundesfonds
	Auszahlungen aus Transfers an Länder
	Auszahlungen aus Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände
	Auszahlungen aus Transfers an sonstige öffentliche Körperschaften und Rechtsträger
	Auszahlungen aus Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger
	Auszahlungen aus Transfers an EU-Mitgliedstaaten
	Auszahlungen aus Transfers an Drittländer
	Auszahlungen aus Transfers an Unternehmen
	Auszahlungen aus Transfers an private Haushalte
	Auszahlungen aus Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds

	Auszahlungen aus Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
	Auszahlungen aus Leistungen für Kriegsoffer und Heeresversorgung
	Auszahlungen aus Pensionsaufwand öffentlich Bediensteter, ÖBB, PTV, sonstige Ausgliederungen
	Auszahlungen aus sonstigen Transfers an private Haushalte
	Auszahlungen aus sonstigen Transfers
	Auszahlungen aus Sonstige Transfers innerhalb des Bundes
	Auszahlungen aus übrigen sonstigen Transfers
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
	Auszahlungen aus dem Zugang an Sachanlagen
	Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen
	Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten
	Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeuge und Fahrzeugen
	Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	Auszahlungen aus dem Zugang von Kulturgütern
	Auszahlungen aus dem Zugang von immateriellen Vermögensgegenständen
	Auszahlungen aus dem Zugang an Beteiligungen
Auszahlung aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	
	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen
	Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Beteiligungen
	Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger
	Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an ausländische Körperschaften und Rechtsträger
	Auszahlungen aus Forderungen aus gewährten Darlehen an Unternehmen und private Haushalte
	Auszahlungen aus Verbindlichkeiten an Beteiligungen aus empfangenen Darlehen
	Auszahlungen aus Verbindlichkeiten an öffentliche Körperschaften und Rechtsträgern aus empfangenen Darlehen
	Auszahlungen aus Verbindlichkeiten aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten
	Auszahlungen aus Gewährung von (Unterhalts-)vorschüssen
	Auszahlungen aus sonstigen Forderungen
	Auszahlungen bei Haftungen
	Auszahlungen aus Forderungen aus Finanzhaftungen
Auszahlungen	
Nettogeldfluss	